



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Arbiträre Verfolgung von „Mischehefamilien“ im
nationalsozialistischen Wien

verfasst von / submitted by

Theresa Rieder

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 313 456

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Geschichte, Sozialkunde und
Politische Bildung, UF Geographie und Wirtschaftskunde

Betreut von / Supervisor:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela Raggam-Blesch

Danksagung

Besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle meiner Diplomarbeitsbetreuerin Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela Raggam-Blesch aussprechen, die mich während der ganzen Schreibphase umfassend betreute und mich mit konstruktiver Kritik, literarischen Vorschlägen und Korrekturen innerhalb kürzester Zeit bestmöglich unterstützte.

Ebenso gilt mein Dank insbesondere meiner Familie, die mir tatkräftig den Rücken stärkte und mich mit aufbauenden Worten und bedingungsloser Unterstützung seit Beginn an begleitet und meinem Partner Samuel. Ohne dich und deine Unterstützung hätte ich diese intensive Phase bei weitem nicht so gut meistern können.

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1. Einleitende Überlegungen	2
1.2. Begriffsdefinitionen	4
2. Historische Kontextualisierung	13
2. 1. Antisemitismus vor 1938	14
2.1.1. Habsburgermonarchie	14
2.1.2. Zwischenkriegszeit.....	16
2.2. Der „Anschluss“ Österreichs.....	18
2.3. Novemberpogrom.....	25
3. Die Entrechtung der „Mischehefamilien“	29
3.1. Die Entrechtung der österreichischen Juden und Jüdinnen.....	31
3.2. Erste Phase der Entrechtung.....	32
3.2.1. „Mischlinge“ vor den <i>Nürnberger Rassengesetzen</i>	35
3.2.2. „Mischehen“ vor den <i>Nürnberger Rassengesetzen</i>	37
3.3. Die zweite Phase der Entrechtung - die <i>Nürnberger Rassengesetze</i>	38
3.3.1. Die Angst vor der „Rassenschande“	47
3.3.2. Auswirkung der <i>Nürnberger Rassengesetzen</i> auf österreichische „Mischehefamilien“ .	50
3.3.3. Rechtliche Enteignung und gesellschaftlicher Ausschluss seit dem „Anschluss“	56
3.4. Dritte Phase der Entrechtung.....	61
3.4.1 Privilegierung der „Mischehen“ und ihre Auswirkungen	64
3.4.2. Verschärfte Entrechtung ab Beginn des 2. Weltkrieges	67
3.4.3. Die Kennzeichnungspflicht	72
4. Beginn der großen Deportationen 1941	75
4.1. Aushebungen der jüdischen Bevölkerung Wiens.....	77
4.2. Prekärer Schutz durch Deportationsrichtlinien	79
4.2.1. Deportationsrichtlinien Auschwitz	81
4.2.2. Deportationsrichtlinien Theresienstadt.....	82

5. Die „Mischlingsfrage“ während der Zeit der Massendeportationen	85
5.1. Wannseekonferenz	86
5.1.1 Erste Wannsee-Nachfolgekonferenz	87
5.1.1 Zweite Wannsee-Nachfolgekonferenz	90
5.2. Steigender Druck auf „Mischehefamilien“ und „Mischlinge“	93
5.2.1 Strafverschärfung der „Rassenschande“	96
5.2.2. Verschärfung der Gefahr durch Zwangsarbeit	98
6. Datenauswertung Gestapo-Leitstelle Wien 1942-1945.....	101
6.1. Erhobene Vergehen der Tagesrapporte 1942 bis 1945.....	102
6.2. Datenauswertung der Wiener Tagesrapporte	113
6.2. Arbiträre Verfolgung anhand der Gestapo Tagesrapporten	120
6.2.1. Radikalisierung der „Inschutzhaftnahme“	124
7. Fazit.....	128
8. Literaturverzeichnis.....	133
9. Abkürzungsverzeichnis	144
10. Anhang	145
10.1. Illustration Gestapo Tagesberichte und Datenbank der Shoah-Opfer	145
10.2. Abstract	151

1. Einleitung

Der Beginn der geschichtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus war gekennzeichnet durch Fokussierung auf die Täterperspektive. Erst Saul Friedländer konnte durch seinen Ansatz der integrierten Geschichte und das Miteinbeziehen der Opferperspektive neue Ansätze in der Kontextualisierung der Vergangenheit schaffen.¹ Mit seiner Analyse auf Mikroebene, die die Interaktion, Reaktion und Initiativen der jüdischen Bevölkerung aufzeigt, wurde eine neue historisch bedeutende Perspektive in der Einbeziehung von Individuen geschaffen, die eine andere Sichtweise zulässt.²

Im Falle des Holocausts stellt insbesondere die Erinnerung der Individuen eine Methode dar, die entweder zur Verhüllung oder zur Aufdeckung eingesetzt werden kann.³ Zeitzeugen avancieren zu Aufdeckern und vermitteln neue Blickwinkel.

„Sie bestätigen Ahnungen wie Blitzlichter, die Teile einer Landschaft erhellen, die uns vor vorschnellen Verallgemeinerungen warnen und die Selbstgefälligkeit wissenschaftlicher Distanziertheit durchbrechen.“⁴

Diese Diplomarbeit versucht auf Basis des Ansatzes der integrierten Geschichte die arbiträre Verfolgung von Wiener „Mischehefamilien“ während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes darzustellen und mit lebensgeschichtlichen Interviews zu untermauern. Grund für die Wahl des Forschungsschwerpunktes ist die bislang geringe wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik. Darüber hinaus soll diese Diplomarbeit die Bagatellisierung der Verfolgungserfahrungen von „Mischehefamilien“ durch die gängige Fachliteratur hinterfragen, in der die Diskriminierung der „Mischlinge“ während der Zeit des Nationalsozialismus zumeist als „vergleichsweise gering“ beschrieben wird.⁵

¹ Vgl. Saul FRIEDLÄNDER, Den Holocaust beschreiben. Auf dem Weg zu einer integrierten Geschichte, Wallstein, Göttingen 2007, 7.

² Vgl. Ebd. 14f.

³ Vgl. Ulrich BAER (Hg.), „Niemand zeugt für den Zeugen“: Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, Frankfurt am Main 2001, 55f.

⁴ Zit. n. FRIEDLÄNDER, Den Holocaust beschreiben, 16.

⁵ Vgl. Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 2, Frankfurt am Main 1990, 436.

1.1. Einleitende Überlegungen

Kern dieser Arbeit ist es, die prekäre Lage von „Mischehefamilien“ und deren willkürliche Verfolgung aufzeigen und zu kontextualisieren. Den sachlichen Schwerpunkt bildet die sukzessive Entrechtung der „Mischehefamilien“. Der zeitliche Schwerpunkt wird zwischen Oktober 1942 und März 1945 gesetzt, da ab Oktober 1942 die Deportationen des Großteils der jüdischen Bevölkerung abgeschlossen waren und „Mischehefamilien“ vermehrt in den Fokus der Behörden rückten.⁶

Folgende Forschungsfragen und Hypothesen stehen im Mittelpunkt dieser Arbeit:

- Forschungsfrage 1: Welche Art von Verfolgung erfuhren „Mischehefamilien“?
- Forschungsfrage 2: Inwieweit bot die Einstufung als „Mischehefamilie“ Schutz vor Verfolgung?
- Forschungsfrage 3: Inwiefern haben sich Verfolgungen auf ihren Lebensalltag ausgewirkt?

In dieser Diplomarbeit soll der Hypothese nachgegangen werden, inwiefern sich nach Abschluss der großen Deportationen im Oktober 1942 der Fokus der Verhaftungen vermehrt auf Mitglieder von „Mischehefamilien“ richtete. Weiters soll untersucht werden, ob die Verhaftungen, Bestrafungen und Deportationen von Mitgliedern von „Mischehefamilien“ willkürlich erfolgten und ob die räumliche Trennung vom/von der EhepartnerIn zum Aufheben des Deportationsschutzes führte.

Die Forschungsfragen und die Hypothesen dienen als Leitlinien zur Eingrenzung meines Forschungsfeldes. Da nationalsozialistisch geprägte Termini konsequenter Bestandteil der Aufarbeitung sein werden, widmet sich diese Arbeit zunächst den notwendigen Begriffsdefinitionen. Anschließend folgt eine geschichtliche Kontextualisierung, um den Schwerpunkt meiner Arbeit sowohl sachlich als auch zeitlich einordnen zu können. Hauptaugenmerk wird hierbei insbesondere auf die Anfänge und Umstände gerichtet, die zur Diskriminierung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung führten und die Machtergreifung der Nationalsozialisten ermöglichten.

⁶ Vgl. Michaela RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz. Mischlinge und Geltungsjuden im NS-Regime in Wien, in: Zeitgeschichte 5 (2016), 302f.

An die geschichtliche Kontextualisierung anknüpfend, werden die sukzessive Entrechtung auf gesetzlicher Basis sowie die Deportationsrichtlinien aufgearbeitet und mit der Auswertung der Gestapo-Tagesrapporte abgeschlossen. Dieser Teil stellt den Hauptteil dieser Arbeit dar, da die Verfolgung der in „Mischehe“ lebenden Bevölkerung und deren Schutz von diesen Kriterien abhängig war. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Undurchsichtigkeit der Gesetzgebung eingegangen werden, woraus die willkürliche Verfolgung von „Mischehen“ resultierte.

Daran anschließend erfolgt eine Aufarbeitung meiner Ergebnisse aus der Datenerhebung. Die Ergebnisse werden in elf Erhebungskategorien unterteilt, die jeweils für Juden und Jüdinnen, Juden und Jüdinnen in „privilegierter Mischehe“, jene in „nicht privilegierter Mischehe“, „Geltungsjuden“ und „Mischlinge 1. Grades“ aufgeteilt werden. Des Weiteren werden für jede Kategorie exemplarisch Individualschicksale ausgeführt und kontextualisiert. Diese Schicksale wurden im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands recherchiert und mit lebensgeschichtlichen Interviews abgeglichen.

Den Schlussteil bildet ein Resümee, in dem die wichtigsten Fakten und Erkenntnisse zusammengefasst werden.

1.2. Begriffsdefinitionen

Henry Friedlander weist darauf hin, dass Verfasser von wissenschaftlichen Arbeiten, die sich der Zeit des Nationalsozialismus widmen, immer vor der Problematik stehen, nicht die Terminologie der Täter übernehmen zu wollen, gleichzeitig aber ohne diese Begrifflichkeiten nicht auskommen, da sie das Leben der Verfolgten entscheidend prägten.⁷ Nach Beate Mayer ist der Gebrauch dieser Bezeichnungen sogar unabdingbarer Bestandteil jeder wissenschaftlichen Arbeit, wenn sie die Verfolgungsschicksale der von den Klassifizierungen betroffenen Personen zum Inhalt hat. Demzufolge werden diese nationalsozialistisch geprägten Kategorisierungen in dieser Arbeit ebenfalls Anwendung finden, jedoch unter Anführungszeichen gesetzt, um die Distanz zu den Begrifflichkeiten zum Ausdruck zu bringen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise zu jeder Zeit einer kritischen Hinterfragung ausgesetzt wird und unter dem Gesichtspunkt stattfindet, dass den Opfern durch die rassistische Kategorisierung das Recht auf Selbstdefinition abgesprochen wurde.⁸ Da die nationalsozialistische Rassentheorie spezielle Termini verwendet, die während der Zeit des NS-Regimes allgemeine Anwendung fanden, werden nachfolgend, zur besseren Verständlichkeit, die wichtigsten Begrifflichkeiten aufgeschlüsselt.

„Rasse“ „Rassenmischung“ und „Rassenhygiene“

Die Thematik der „Rassenmischung“ – eines der zentralen Probleme innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie – wurde bereits Mitte des 19. Jahrhunderts thematisiert. Arthur de Gobineaus fürchtete in seiner Schrift *Essai sur L'inégalité des races humaines* den Zerfall der Menschheit durch die Erscheinung des „unreinen Menschen“ und beharrte auf seine antisemitische These der „Andersartigkeit der weißen, schwarzen und gelben ‚Rasse‘“. Er bezog sich vor allem auf die allgemeine Komponente, wobei die „Judenfrage“ nur eine untergeordnete Rolle spielte. Erst durch das Herausbilden des rassenhygienischen Paradigmas kam es zu einem Wandel in der „Rassenfrage“.⁹

⁷ Vgl. Henry FRIEDLANDER, *Der Weg Zum NS-Genozid. Von Der Euthanasie Zur Endlösung*, Berlin 1997, 20.

⁸ Vgl. Beate MEYER, 'Jüdische Mischlinge'. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945, Hamburg 1999, 21; FRIEDLANDER, *Der Weg Zum NS-Genozid*, 21.

⁹ Vgl. Alexandra PRZYREMBEL, 'Rassenschande'. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, 31.

Die „Rassenhygiene“ oder auch Eugenik genannt, etablierte sich um die Wende zum 20. Jahrhundert und basierte auf der Theorie des Sozialdarwinismus¹⁰. Sie verstand sich als eine Wissenschaft, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, die menschliche Rasse durch eine verbesserte Fortpflanzung zu optimieren. Die dabei entstandenen Strömungen können im Wesentlichen in die „positive“ und „negative“ Eugenik unterteilt werden, die sich durch ihre Vorgehensweise signifikant unterscheiden. Bei der „positiven“ Eugenik sollte das Augenmerk vor allem auf bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichtet und diejenigen unterstützt werden, die eine Verbesserung der nachfolgenden Generationen gewährleisten könnten. Die „negative“ Eugenik fußt hingegen in der Auffassung, dass „niedere“ Bevölkerungsgruppen von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden sollten.¹¹

Der Begriff der „Rassenhygiene“ wurde vor allem von Befürwortern der „arischen Überlegenheit“ verwendet. Es bezeichnete das Studium der „Rasse“, die eine spezifische „Hierarchie des rassischen Wertes“ aufwies. In der Weimar Republik wurden sowohl der Begriff der „Rassenhygiene“ sowie der Begriff der Eugenik verwendet. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten setzte sich die Anwendung des Begriffes der „Rassenhygiene“ durch.¹²

Die Einbettung der Rassenhygiene in die nationalsozialistische Ideologie ist besonders auf das intensive Interesse Adolf Hitlers an sozialdarwinistischen-rassenhygienischen Konzepten zurückzuführen. Sein Hang zum Sozialdarwinismus und Biologismus prägte die NS-Weltanschauung nachhaltig. Den allumfassenden Kern bildete der Rassegedanke, worauf auch das Dogma Hitlers, das „Vorrecht der Kraft und der Stärke“ basierte. In seiner Vorstellung und in seiner Politik manifestierte sich seine Annahme des „Lebenskampfes eines Volkes um sein irdisches Dasein“, was auch die Vernichtung der Schwächeren implizierte.¹³

¹⁰ Der Sozialdarwinismus stellte die Weiterentwicklung der Evolutionstheorie von Charles Darwin dar und bezeichnet die natürliche Auslese als wichtigsten Faktor der Evolution. Charles Darwin bezog sich hierbei vor allem auf die Tier- und Pflanzenwelt und räumte denjenigen eine höhere Überlebenschance ein, die gegenüber ihren MitstreiterInnen über bessere Instinkte oder eine größere Anpassungsmöglichkeit verfügte. Durch die Vertreter des Sozialdarwinismus wurde diese Annahme auf die menschliche Gesellschaft übertragen, was eine „irreführende Verzerrung“ der Beobachtungen Darwins darstellte. Vgl. Rudolph GOTTSCHALK, Darwin und der Sozialdarwinismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 7.4 (1959), Web, 521f.; Klaus-Dietmar HENKE, Tödliche Medizin Im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord. Band 7, Köln 2008, 12.

¹¹ Vgl. FRIEDLANDER, Der Weg Zum NS-Genozid, 32; PRZYREMBEL, `Rassenschande`, 31f.

¹² Vgl. FRIEDLANDER, Der Weg Zum NS-Genozid, 43.

¹³ Die NSDAP galt 1931 auch als die erste Partei, die die Rassenhygiene als zentrale Forderung in den Mittelpunkt rückte. Vgl. Walter ZWI BACHARACH, Konsequenzen und Manipulation der

„Rassenschande“

Die Entstehung des Begriffs der „Rassenschande“ kann im 19. Jahrhundert verortet werden. Dessen Basis bildete einerseits der Anstieg des populären Antisemitismus durch die Strukturveränderung der Industriegesellschaft und andererseits die dazu parallel vonstattengehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik der „Rasse“. Zeitgleich etablierte sich zum ersten Mal die Definition der „jüdischen Rasse“ per se und die Vorstellung „von der Unreinheit des jüdischen Körpers, die Sexualisierung des jüdischen Mannes und vor allem die Polemik gegen den Juden als Staatsbürger“ im Kaiserreich.¹⁴

In der nationalsozialistischen Rassenideologie war die Angst vor der „Rassenmischung“ durch „Rassenschande“ allgegenwärtig. Adolf Hitler bemängelte bereits in seinem Werk *Mein Kampf*, dass das deutsche Volk aufgrund der „Rassenmischung“ über keinen innerlichen Zusammenhalt verfüge und dies die Erschaffung eines Nationalstaates verhindere, was zum unweigerlichen Niedergang führen werde.¹⁵ Aus diesem Gedanken entstanden zwei unterschiedliche Definitionen der nationalsozialistischen „Rassenschande“: Einerseits die juristische Auffassung, die ihren Ausdruck in den *Nürnberger Rassengesetzen*¹⁶ fand und einzig den sexuellen Kontakt zwischen Juden und Jüdinnen mit „Deutschblütigen“ unter diese Terminologie stellte sowie andererseits die allgemeine Anschauung, die jeden sexuellen Akt mit „Artfremden und Farbigen“ als „Rassenschande“ bezeichnete.¹⁷

In den ersten Jahren der NS-Zeit entwickelte sich die Anprangerung als „Rassenschänder“ zu einem der meistverwendeten Werkzeug der Verfolgung. Besonders Denunzianten nutzten Anschuldigungen dieser Art, um ihre Opfer bei der Gestapo anzuschwärzen, wobei diese oft unhaltbar waren.¹⁸

nationalsozialistischen Rassenideologie, in: Ursula Büttner (Hg.), *Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus*, Band 1, Hamburg 1986, 52; Hans-Walter SCHMUHL, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung ›lebensunwerten Lebens‹, 1890–1945*, Göttingen 1992. Web, 151.

¹⁴ Zit. n. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 23.

¹⁵ Vgl. Christian GERLACH, *Der Mord an den Europäischen Juden*, 158.

¹⁶ Durch das *Blutschutzgesetz* vom 14.09.1935 wurde erstmalig die sexuellen Beziehungen und Eheschließungen zwischen „arischen“ und jüdischen Personen auf rechtlicher Basis untersagt. Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 128.

¹⁷ Vgl. Ebd., 12f.

¹⁸ Vgl. Saul FRIEDLÄNDER, *Das Dritte Reich und die Juden*, 100. Die Jahre der Verfolgung 1933-1939. Die Jahre der Vernichtung 1939-1945, München 2006, 179.

„Arier“

Nach nationalsozialistischer Ansicht galten all jene Personen als „Arier“, die über „reines deutsches Blut“ verfügten und keine jüdischen Vorfahren hatten. Als „nichtarisch“ galten hingegen all jene, die einen oder mehrere jüdische Eltern- oder Großelternteil aufwiesen, egal welcher Konfession sie selbst angehörten.¹⁹

Abweichend von dieser Begriffsdefinition definierte Reichsminister Wilhelm Frick 1943 alle Personen als „arisch“, die einem europäischen Volk angehören und nicht mosaischen Glaubens waren. Einzige Ausnahme bildeten „Zigeuner“ und „Neger“.²⁰

Christian Gerlach sah den Begriff „arisch“ vielmehr als ein „populäres Schlagwort ohne präzisen Inhalt“ an, da innerhalb der Rassenforscher Uneinigkeit über die genaue Auslegung herrschte.²¹

„Mischehen“

Im 19. Jahrhundert wurden unter „Mischehen“ Lebensgemeinschaften zwischen Personen verstanden, die unterschiedlichen Konfessionen angehörten.²² Erst im Nationalsozialismus wurde der Begriff ausschließlich für Ehen angewendet, in der ein Partner als „deutschblütig“ und der andere Partner als jüdisch eingestuft wurde.²³ Aus der Perspektive der NS-Ideologie stellten die gemischten Verbindungen eine schwerwiegende Problematik dar. Man ging davon aus, dass Jüdinnen und Juden durch die Heirat mit einem „arischen“ Partner in den deutschen „Volkskörper“ eindringen, wodurch ihre Kinder zur Verkörperung der gefürchteten „Blutmischung“ wurden.²⁴

Die Möglichkeit einer konfessionsübergreifenden Heirat war seit der Einführung der Zivilehe im Jahre 1875 in der Weimarer Republik ohne große Hürden möglich. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anzahl der deutsch-jüdisch-gemischten Eheschließungen von 1901 bis 1932 verdreifachte und bis 1933 eine Phase der wechselseitigen Akzeptanz einsetzte.²⁵

¹⁹ Vgl. Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 1, Frankfurt am Main 1990, 70.

²⁰ Vgl. GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 159.

²¹ Vgl. Ebd., 159f.

²² Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 20, 26.

²³ Vgl. Ebd., 20.

²⁴ Vgl. Ebd., 26; Michaela RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz. Mischlinge und Geltungsjuden im NS-Regime in Wien, in: Zeitgeschichte 5 (2016), 292.

²⁵ Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 33, 85.

In Österreich stellte sich eine interkonfessionelle Heirat als bedeutend schwieriger dar. Das seit dem 18. Jahrhundert entstandene Tauziehen zwischen der Monarchie und der Kirche über das Hoheitsrecht der Eheschließung beinhaltete auch ein generelles Heiratsverbot zwischen Juden und Jüdinnen und nichtjüdischen Personen.²⁶ Einzige Ausnahme stellte die Notzivilehe vom 25. Mai 1868 dar, die eine Heirat gestattete, sofern ein Partner aus der Religionsgemeinschaft austrat und somit konfessionslos wurde.²⁷ Erst im Jahr 1938 wurde die Zivilehe und die Möglichkeit einer Ehescheidung eingeführt.²⁸

„Privilegierte - nicht privilegierte Mischehen“

Die Besserstellung mancher „Mischehefamilien“ gegenüber anderen fand ihren Ausgangspunkt im Dezember 1938. Ausschlaggebendes Kriterium für die Einordnung waren vor allem die geschlechtsspezifische Konstellation der Ehepartner und die religiöse Zugehörigkeit der Kinder.²⁹

Der Status der „privilegierten Mischehe“ wurde zuerkannt, wenn die Frau als jüdisch und der Mann als „deutschblütig“ kategorisiert wurden und die Ehe kinderlos blieb oder die Kinder nicht-jüdisch erzogen wurden. Falls die Kinder nicht-jüdisch erzogen wurden, konnte eine Einteilung als „privilegiert“ auch dann erfolgen, wenn der männliche Haushaltsvorstand mosaischen Glaubens war und die Frau „arisch“. Bei Kinderlosigkeit und jüdischem Mann erfolgte hingegen die Einteilung als „nicht privilegierte Mischehe“.

Die religiöse Zuteilung der Kinder kann demnach als Dreh- und Angelpunkt gesehen werden. Unabhängig davon, welche geschlechtsspezifische Konstellation die Eheleute aufwiesen,

²⁶ Vgl. Michaela RAGGAM-BLESCH, Zwischen Solidarität und Distanz. Die jüdische Gemeinde und „Mischehefamilien“ im NS-Regime, in: Petra ERNST-KÜHR, Dieter J. HECHT, Louise HECHT, Gerald LAMPRECHT (Hg.), Geschichte Erben – Judentum Re-formieren. Beiträge zur modernen jüdischen Geschichte in Mitteleuropa, Wien 2016, 196; Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938, Frankfurt am Main 1999, 1-8.

²⁷ Vgl. HARMAT, Ehe auf Widerruf?, 8-10; RAGGAM-BLESCH, Zwischen Solidarität und Distanz, in: ERNST-KÜHR, J. HECHT, HECHT, LAMPRECHT (Hg.), Geschichte Erben – Judentum Re-formieren, 196.

²⁸ Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 68-72.

²⁹ Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30; RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 296.

sofern die Kinder Mitglieder in der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) und somit „Geltungsjuden“³⁰ waren, handelte es sich um eine „nicht privilegierte Mischehe“.³¹

Die unterschiedlichen Kategorisierungen hatten erhebliche Auswirkung auf das alltägliche Leben und die Verfolgung der Familien. Angehörige „privilegierter Mischehen“ erhielten während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft gewisse Sonderrechte, die sie gegenüber den „nicht privilegierten Mischehen“ abgrenzten. Sie konnten beispielsweise in ihren Wohnungen verbleiben³² und ihr Vermögen auf den „arischen“ Partner übertragen. Es kam zur Befreiung von „Sühnezahlungen“³³, der jüdische Ehepartner war von der Kennzeichnung, durch den „Judenstern“ ausgenommen und erhielt die gleichen Lebensmittelrationen wie „Arier“.³⁴

Jedoch muss bei diesen Ausnahmen die geschlechtsspezifische Rollenverteilung beachtet werden, da sich die religiöse Zugehörigkeit des männlichen Partners auch innerhalb dieser Kategorien unterschiedlich auswirkte. Bestand die Familie aus einem jüdischen Mann und einer „deutschblütigen“ Frau, und wurde der Status der „privilegierten Mischehe“ aufgrund der vorhandenen Kinder, die „Mischlinge 1. Grades“ waren, zuerkannt, so konnte das Vermögen des jüdischen Vaters nur auf die Kinder, nicht aber auf die Ehefrau übertragen werden.³⁵

Die Rechte von Personen in „Mischehen“, die als „nicht privilegiert“ eingestuft wurden, wurden jedoch umfassend beschnitten. Ihnen wurde das Recht auf freies Wohnen abgesprochen und sie mussten in „Sammelwohnungen“ ziehen, die sich insbesondere im 1., 2., 9. und 20. Wiener Gemeindebezirk befanden. Weiters war ihnen die

³⁰ Die Kategorisierung als „Geltungsjude“ fand seinen Ursprung in der *ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. November 1935 und wird nachfolgende noch genauer erklärt. Vgl. Joseph WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung*, Heidelberg/Karlsruhe 1981, 139.

³¹ Vgl. Dieter J. HECHT / Eleonore LAPPIN / Michaela RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah. Jüdische Gedächtnisorte des zerstörten jüdischen Wien*, Wien 2018, 484; PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 87; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 296.

³² Hintergrund für diese Ausnahme bildete das Vorhaben der Nationalsozialisten, die Kinder „Mischlinge 1. Grades“ in der Wehrmacht und in dem Arbeitsdienst einzusetzen. Durch diesen Einsatz sollten sie vom jüdischen „Einfluss“ getrennt werden, den sie unweigerlich in den „Sammelwohnungen“ ausgesetzt worden wären. Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 41.

³³ Im Zuge des „Novemberpogroms“ wurden die jüdische Bevölkerung am 12.11.1938 zur Zahlung von 100 000 000 RM verpflichtet, um für die entstandenen Schäden aufzukommen und sich, vor der Flucht ins Ausland, möglichst ihr gesamtes Vermögen zu eigen zu machen. Aus Grund wurde die „feindliche Haltung“ gegenüber dem deutschen Volk angegeben. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 164; WALK, *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 255.

³⁴ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 485; MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 20f, 30.

³⁵ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 41.

Vermögensübertragung auf andere Familienmitglieder untersagt und somit der Schutz ihres Eigentums genommen und ab September 1941 wurden sie dazu verpflichtet, sich mit einem „Judenstern“ zu kennzeichnen.³⁶

„Mischling“

Der Begriff „Mischling“ bezeichnet die Vermischung von verschiedenen Rassen und findet seinen Ursprung in der Rassentheorie.³⁷ Nach nationalsozialistischer Definition galten alle Personen als „Mischlinge“, die mindestens einen jüdischen Elternteil (Halbjuden) oder einen jüdischen Großelternteil (Vierteljuden) hatten.³⁸

Die erste Anwendung des Ausdrucks „Mischling“ lässt sich bereits im 19. Jahrhundert verorten und bezog sich auf alle Kinder, die aus interkonfessionellen Familien stammten. Während der Zeit der kolonialen Expansion wurde der Begriff das erste Mal in Bezug auf „rassische“ und „ethnische“ Unterscheidungen für Nachkommen deutscher Soldaten und afrikanischer Frauen verwendet. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, diese Terminologie sehr sorgfältig und reflektiert zu gebrauchen, da sie eine eindeutige rassistische Konnotation aufweist.³⁹

Mit den *Nürnberger Rassengesetzen*, insbesondere der ersten Verordnung zum *Reichsbürgergesetz* am 14. November 1935, fand erstmals eine Unterteilung des Begriffes des „Mischlings“ statt. Jene Personen die zum Stichtag des Inkrafttretens der *Nürnberger Rassengesetze* am 15.09.1935 getauft oder konfessionslos waren und zwei jüdische Großelternteile aufwiesen, zählten zu der Kategorie der „Mischlinge 1. Grades“, bei nur einem jüdischen Großelternteil hingegen als „Mischling 2. Grades“. Personen, die zum Stichtag Mitglieder der IKG, und somit der jüdischen Religion angehörig waren, wurden als „Geltungsjuden“ kategorisiert und waren der gleichen diskriminierenden Behandlung ausgesetzt, wie der Rest der jüdischen Bevölkerung.⁴⁰

³⁶ Vgl. Ebd., 12; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 397; WALK, *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 347.

³⁷ Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 21.

³⁸ Vgl. James F. TENT, *Im Schatten des Holocaust. Schicksale deutsch-jüdischer 'Mischlinge' im Dritten Reich*, Böhlau, Cologne and Vienna 2007, 26.

³⁹ Vgl. Ebd., 27.

⁴⁰ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 29; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 517; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 292; WALK, *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 139.

„Mischlinge 1. Grades“

Personen mit einem jüdischen und einem nichtjüdischen Elternteil, die als „Mischlinge 1. Grades“ kategorisiert wurden, galten weder als „arisch“ noch als jüdisch, wodurch sie sich einem schwierigen „Zwischenstatus“ befanden.⁴¹ Dieser Umstand manifestierte sich auch in den auf sie anwendbaren Gesetzen. So war es ihnen nicht gestattet, Vormund eines deutschen Kindes zu sein, eine Parteimitgliedschaft bei der SS/SA innezuhaben, im Staatsdienst oder in Rechtsberufen tätig zu sein oder landwirtschaftliche Güter zu⁴² führen. Ebenso erfolgte der Ausschluss vom Wehrdienst ab April 1940 sowie von der schulischen und universitären Ausbildung ab 1942.⁴³ Allerdings mussten sie der für Juden und Jüdinnen bestehenden Kennzeichnungspflicht durch Tragen eines „Judensterns“ nicht nachkommen, erhielten die gleichen Lebensmittelkarten wie „Deutschblütige“ und waren von den Deportationen ausgenommen.⁴⁴

„Geltungsjuden“

Personen die als „Geltungsjuden“ kategorisiert wurden, hatten im Gegensatz zu den „Mischlingen 1. Grades“ erhebliche Nachteile. Nach dem *Nürnberger Rassengesetz* § 5 Absatz 2 der 1. VOzRBüG galt ein Mensch auch dann als jüdisch, wenn er ein von zwei volljüdischen Großeltern abstammender, staatsangehöriger, jüdischer Mischling ist und er „[...] beim Erlass der Gesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird[...]“.⁴⁵

Grund für diese spezielle Kategorisierung bildete die ideologisch nationalsozialistische Ansicht, dass sich bei diesen Personen - aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit - das

⁴¹ Vgl. RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 292.

⁴² Vgl. Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 2, Frankfurt am Main 1990, 436f; Elisabeth KLAMPER, Zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ – „Mischlinge ersten Grades“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992, 302.

⁴³ Vgl. WALK, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 319, 378f.

⁴⁴ Vgl. Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 436f; KLAMPER, Zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ – „Mischlinge ersten Grades“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 302.

⁴⁵ Zit. n. Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGI), in ALEX/ÖNB, 1334 online unter:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=1480> (Stand 22.02.2020)

. Die konfessionelle Komponente zeigt den Widerspruch zwischen den erbbiologischen und den traditionellen religiösen Judenbegriff. Wenn von einer reinen „rassenbiologischen“ Prämisse ausgegangen wird, dann hätten die „Geltungsjuden“, als „Halb- bzw. Viertelarier“ auch als „Mischlinge“ kategorisiert werden müssen. Vgl. Cornelia ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze' oder: Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Schöningh, Paderborn 2002, 194.

Judentum gegenüber dem Christentum behauptet hat und sie sich „blutsmäßig“ zum Judentum hinneigen würden. Auf diesem Dogma aufbauend wurde den „Geltungsjuden“ die „Mischlingseigenschaft“ gesetzlich aberkannt und ihre rechtliche Stellung jenen der Juden und Jüdinnen gleichgesetzt.⁴⁶

⁴⁶ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 29; ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 195; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 517.

2. Historische Kontextualisierung

Die gegen Juden und Jüdinnen gerichtete Gewalt und Verfolgung war keine Erfindung des Nationalsozialismus. Eine solche Politik kann bereits im Rom des 4. Jahrhunderts n.Chr. verortet werden, als das Christentum seine Monopolstellung gegenüber den anderen Religionen einnehmen konnte. Aufgrund des Verständnisses als die einzig wahre Religion, wurde die Bekehrung von Andersgläubigen – so auch von Juden und Jüdinnen - eine zentrale Aufgabe der Anhänger des Christentums. Als der Klerus im Altertum und Mittelalter zur Erkenntnis gelangte, dass die Menschen an ihren Religionen festhielten, begann er Druck auf die Andersgläubigen auszuüben. Dieser Druck manifestierte sich im kanonischen Recht, das deutliche Parallelen zum nationalsozialistischen Recht aufweist. Bei der Synode (gesetzgebende Versammlung) von Elvira 306 n.Chr. wurde unter anderem ein Eheverbot und ein Verbot des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Christen und Juden beschlossen. Bei der Synode von Clermont 535 n.Chr. wurde es Juden und Jüdinnen untersagt, öffentliche Ämter zu bekleiden. Durch die 12. Synode von Toledo 681 n.Chr. wurde die Verbrennung des Talmuds und anderen jüdischen Schriften beschlossen.⁴⁷

Dieser Antisemitismus, der anfänglich auf religiösen Dogmen aufbaute und sich im Laufe der Zeit auf weitere Lebensbereiche auswirkte, erlebte in Österreich während der Zeit der Habsburgermonarchie, insbesondere ab den 1890er Jahren einen ersten Höhepunkt. Das richtungsgebende Ereignis stellte die Ernennung des christlich-sozialen Karl Lueger als Wiener Bürgermeister dar, der es verstand, die vorherrschende „Judenfeindlichkeit“ für seine politischen Zwecke zu nutzen. Durch seine öffentliche Diffamierung der jüdischen Bevölkerung als Sündenbock für die gesellschaftlichen Probleme und durch Ausnutzung der bereits bestehenden Vorurteile gegenüber ihrer Stellung im Bildungsbürgertum, konnte er das Wiener Kleinbürgertum in einem gemeinsamen „Judenhass“ vereinen.⁴⁸

Auch nach dem Ende der Habsburgermonarchie setzte sich dieser Trend weiter fort. Bis zur Etablierung des Austrofaschismus unter Engelbert Dollfuß kam es aufgrund der Rede- und Versammlungsfreiheit vermehrt zu antisemitischen Demonstrationen und Äußerungen. Insbesondere die österreichischen Universitäten und Hochschulen galten als Brutstätten von

⁴⁷ Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 1, 11f, 16f.

⁴⁸ Vgl. Michaela RAGGAM-BLESCH, Zwischen Ost und West. Identitätskonstruktion jüdischer Frauen in Wien (Schriften des Centrums für jüdische Studien Band 10), Innsbruck 2007, 55-57.

gegen jüdische StudentInnen gerichteten gewaltsamen Ausschreitungen, die mit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahren einen Aufschwung erlebten.⁴⁹

Im Nationalsozialismus wurde der zuvor meist religiös oder wirtschaftlich geprägte Antisemitismus jedoch weitaus bedrohlicher, da sich dieser seit dem 19. Jahrhundert auf die Theorie der „Rasse“ stützte.⁵⁰ Die Theorie der „Rasse“ und die parallel entstehenden rassenhygienischen Ansätze über den Untergang der Menschheit aufgrund von „Rassenmischung“ - in Zusammenhang mit der sich manifestierenden Anschauung der Minderwertigkeit der „jüdischen Rasse“ - können als Nährboden für die voranschreitende Judenfeindlichkeit angesehen werden. Hatten Juden und Jüdinnen zuvor noch die Möglichkeit, einer diskriminierenden Behandlung durch Konversion zum Christentum entgegenzuwirken, war dies nunmehr durch das Aufkommen rassenideologischer Ansätze nicht mehr möglich.⁵¹

2. 1. Antisemitismus vor 1938

2.1.1. Habsburgermonarchie

Das Leben und Schicksal österreichischer Juden und Jüdinnen hing vom Jahr 1273 bis zum Jahr 1918 unweigerlich mit der habsburgischen Dynastie und dem Vielvölkerstaat zusammen. *„Sie [das jüdische Leben] wird von Zeiten des Wohlstandes, aber auch der blutigen Verfolgung bestimmt, von zeitweiligem Schutz durch die kaiserlichen Herrscher und von der Feindseligkeit der Stände, von Blutlibellen und Zwangsvertreibungen.“*⁵²

Zeichnete sich die „Judenpolitik“ Kaiserin Maria Theresias noch durch seine Zwiespältigkeit aus, die einerseits geprägt war durch den Wunsch, sich an der jüdischen Bevölkerung zu bereichern und andererseits durch harsche Gesetzgebungsakte⁵³ aufgrund der religiösen

⁴⁹ Vgl. Bruce PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung, Wien 1993, 114, 132, 244f.

⁵⁰ Vgl. Brigitte UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992, 2.

⁵¹ Vgl. PRZYREMBEL, `Rassenschande`, 23; Jasmin WAIBL-STOCKINGER, „Die Juden sind unser Unglück“. Antisemitische Verschwörungstheorie und ihre Verankerung in Politik und Gesellschaft, Berlin 2009, 44f.

⁵² Zit. n. Robert S. WISTRICH, Die Juden Wiens im Zeitalter Kaiser Franz Joseph, Wien 1999, 10.

⁵³ Diese strikten Vorgaben gegenüber Juden und Jüdinnen sollten zu ihrer Assimilation beitragen, da eine Aufhebung der Einschränkungen und Sondergesetze von der Anpassung und „moralischen Verbesserung“ abhängig war. Vgl. Steven BELLER, Was *nicht* im Baedeker steht. Juden und andere Österreicher im Wien der

Vorurteile, so verfolgte Joseph II eine liberale Richtung. Mit seinem 1782 eingeführten Toleranzpatent⁵⁴ bereitete er den Weg für eine langsam einsetzende rechtliche Besserstellung von Juden und Jüdinnen. In diesem Zusammenhang stellte auch die Aufhebung der Militärpflicht einen wichtigen Schritt dar. Obgleich durch diese Maßnahmen eine Besserung zu verzeichnen war, setzte eine tatsächliche Gleichberechtigung erst im Jahre 1867 durch das Staatsgrundgesetz ein.⁵⁵

Die ersten emanzipatorischen Prozesse der jüdischen Bevölkerung traten bereits zur Zeit der Aufklärung ein. In dieser Phase entwickelte sich auch die Bildung zum höchsten Axiom, da laut zeitgenössischen Aufklärern allein die „politische und sittliche“ Schulung zu einer Gleichbehandlung führen kann. Das große Ziel war die Förderung im Bildungsbereich, was dazu führte, dass das Wort „Bildung“ gleichbedeutend mit dem Gleichberechtigungsgedanken wurde.⁵⁶ Im Zuge der großen Emigrationswelle Mitte des 19. Jahrhunderts sowie der Fokussierung auf das Streben nach Bildung konnten sich Juden und Jüdinnen in Wien relativ rasch in der „Bildungswelt“, sowie an anspruchsvollen Gymnasien etablieren.⁵⁷

Bis zum Jahr 1848 wurde nur einem kleinen und zumeist wohlhabenden Teil der jüdischen Bevölkerung der Zuzug nach Wien genehmigt.⁵⁸ Dieser Umstand änderte sich, als die Beschränkungen für Niederlassung und Wohnsitz aufgehoben wurden, was auch die jüdische Gemeinde in Wien nachhaltig prägte.⁵⁹ Stammten bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts der Großteil eingewanderter Juden und Jüdinnen aus Böhmen und Mähren sowie Schlesien,

Zwischenkriegszeit, in: Frank STERN / Barbara EICHINGER (Hg.), Wien und die jüdische Erfahrung 1900-1930. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009, 4.

⁵⁴ Mit dem am 2. Jänner 1782 eingeführte Toleranzpatent kam es zu einer erstmaligen Lockerung der auferlegten Einschränkungen und Isolationen der jüdischen Bevölkerung. Für mosaische Kinder war ab diesem Zeitpunkt der Schulbesuch in deutschsprachlichen Bildungsanstalten verpflichtend und es wurde ihnen gestattet, jeglichen akademischen Berufen frei nachzugehen. Juden und Jüdinnen wurde der Zugang zum Handwerks- und Kunstgewerbe geöffnet, sowie die Möglichkeit eigene Firmen mit christlichen Angestellten zu führen. Vgl. PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus, 49.

⁵⁵ Vgl. UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1; WISTRICH, Die Juden Wiens im Zeitalter Kaiser Franz Joseph, 18f. Das Staatsgrundgesetz wurde am 21. Dezember 1867 im Zuge der Konstituierung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie erlassen. Neben der Statuierung der Religionsfreiheit und des Rechts jedes/r StaatsbürgerIn, alle öffentlichen Ämter zu bekleiden, wurden alle für Juden und Jüdinnen diskriminierenden Gesetze und Erlässe aufgehoben. Hierdurch kam es für Juden und Jüdinnen zum Aufleben der freien Berufswahl, der Niederlassungsfreiheit, der Grunderwerbsfreiheit sowie des Rechts, einen christlichen Diensthofen anzustellen. Vgl. PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus, 54.

⁵⁶ Vgl. RAGGAM-BLESCH, Zwischen Ost und West, 47f.

⁵⁷ Vgl. BELLER, Was *nicht* in Baedeker steht, in: STERN / EICHINGER, Wien und die jüdische Erfahrung 1900-1930, 5.

⁵⁸ Vgl. Marsha L. ROZENBLIT, Die Juden Wiens 1867-1914, Wien 1989, 24.

⁵⁹ Vgl. Ebd., 25; RAGGAM-BLESCH, Zwischen Ost und West, 48.

so kamen sie ab 1867 überwiegend aus Galizien. Während Erstere vermehrt über Deutschkenntnisse und gute Schulbildung verfügte und sich somit relativ rasch an die neuen Lebensumstände anpassen konnten, hielten Juden und Jüdinnen aus Galizien zumeist an ihrer traditionell orthodoxen Lebensweise fest.⁶⁰

Der Grund für den starken Zuzug Ende des 19. Jahrhunderts lag an der schlechten wirtschaftlichen Lage in den Heimatländern und insbesondere an der aufkommenden Verfolgung durch Pogrome, die eine rapid ansteigende Anzahl an Flüchtenden bewirkten. In den Emigrationsländern führte dies zu einem erneuten Erstarken antisemitischer Tendenzen, da die Bevölkerung nicht nur positiv auf die Vertriebenen reagierte, was sich in Deutschland auch am 1882 abgehaltenen „antijüdischen Kongress“ äußerte.⁶¹

Eine weitere große Fluchtwelle galizischer Juden und Jüdinnen setzte während des ersten Weltkrieges ein, als russische Truppen nordöstliche Gebiete Österreichs einnahmen. Innerhalb von wenigen Monaten stieg die Anzahl der jüdischen Bevölkerung Wiens um 75% an, was bis Ende 1918 jedoch im Rücklauf begriffen war. Obwohl bis zum Kriegsende die meisten Geflüchteten wieder in ihre Heimatgemeinden zurückkehren konnten, wurden sie für Antisemiten in den letzten Kriegsmonaten und vor allem in der ersten Nachkriegsperiode für jegliche Missstände verantwortlich gemacht.⁶²

2.1.2. Zwischenkriegszeit

Am Ende des ersten Weltkriegs und in der Zwischenkriegszeit sahen sich geflüchtete Juden und Jüdinnen mit allerhand Vorurteilen konfrontiert. Zu den Anschuldigungen zählten neben der Besetzung von Wohnraum und der Wegnahme von Nahrungsmittel insbesondere der Vorwurf als „Kriegsgewinner“ hervorgegangen zu sein. Die Realität spiegelte jedoch ein anderes Bild wider. Im Zuge des Krieges konnten sich vor allem die Rüstungs- und Landwirtschaftsbetriebe profilieren, Sektoren die Juden und Jüdinnen fast gänzlich versagt waren. Gegensätzlich zu der damals gängigen Ansicht rutschte der Großteil der jüdischen Bevölkerung sogar in große Armut ab.⁶³

⁶⁰ Vgl. PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus, 56; RAGGAM-BLESCH, Zwischen Ost und West, 48f.

⁶¹ Vgl. PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus, 56f.

⁶² Vgl. Ebd., 104-109.

⁶³ Vgl. Ebd., 109f.

In der Mitte der 1930er Jahre, mit ihrem Anstieg an ideologischen und politischen Spannungen, erfolgte eine neue Welle antisemitischer Entwicklung. Durch die weltweite Wirtschaftskrise⁶⁴, die daraus folgende langjährige Arbeitslosigkeit und die Zunahme jüdischer EinwanderInnen in westlichen Ländern verschlechterte sich die gesellschaftliche Stimmung zunehmend.⁶⁵ Die entstandene Feindseligkeit richtet sich nicht nur auf „Ostjuden“ die im Zuge der vorher genannten Verfolgungen nach Wien geflüchtet waren und die zumeist an ihren traditionellen Leben festhielten, sondern vor allem auch auf bereits lange ansässige und assimilierte Juden und Jüdinnen.⁶⁶

Der Vorwurf rechtsstehender Parteien bezog sich vermehrt auf den beruflichen und gesellschaftlichen Status, den die jüdische Bevölkerung innehatte. Sie verbreiteten die Auffassung, dass die jüdischen „Elitepositionen“ illegitimer Natur sein, was von der Bevölkerung bereitwillig aufgenommen wurde.⁶⁷ Obwohl Jüdinnen und Juden im Laufe des 20. Jahrhunderts in vielen europäischen Städten zu großen Teilen im Bildungsbürgertum vertreten waren, muss darauf hingewiesen werden, dass sie weder in sozialer, politischer noch religiöser Hinsicht eine homogene Gruppe bildeten.⁶⁸

In der österreichischen Politiklandschaft führten die Weltwirtschaftskrise und die damit verbundenen staatlichen Sparmaßnahmen zu einem Umdenken der Wähler. Regierte zu der damaligen Zeit eine Koalition bürgerlicher Parteien unter dem christlich-sozialen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß, musste die christlich-soziale Partei in den darauffolgenden Jahren erhebliche Wählerverluste hinnehmen, während die nationalsozialistische Partei immer größeren Zulauf erfuhr. Emmerich Tálos und Florian Wenniger bezeichnen diese Phase auch als den Beginn des „Radikalisierungsprozesses innerhalb des bürgerlichen Milieus“, geprägt durch die Furcht der christlich-sozialen Partei, ihre parlamentarische Mehrheit zu verlieren. Diese Angst gipfelte am 4. März 1933 mit dem Ausschalten des

⁶⁴ Die Weltwirtschaftskrise fand ihren Ausgangspunkt in dem New Yorker Börsenkrach 1929, der zwei Jahre später zum Niedergang der Wiener Creditanstalt führte. Als die größte Bank Mitteleuropas hatte dies Entwicklung fatale Auswirkungen auf die Wirtschaft und vor allem auf die österreichische Bevölkerung, da die Betriebe mit massenhaften Lohnkürzungen und Entlassungen reagierten. Die Folge war ein Anstieg der Arbeitslosigkeit auf einen zuvor noch nie dagewesenen Höchststand. Vgl. Emmerich TÁLOS / Florian WENNINGER, Das austrofaschistische Österreich 1933-1938, Wien 2017, 12.

⁶⁵ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 100, 231, 233.

⁶⁶ Vgl. Shulamit VOLKOV, Antisemitismus als kultureller Code. Zehn Essays, München 1990, 172f.

⁶⁷ Vgl. Christian GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 34f.

⁶⁸ Vgl. BELLER, Was *nicht* in Baedeker steht, in: STERN / EICHINGER, Wien und die jüdische Erfahrung 1900-1930, 5; UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 5.

Nationalrates, was bis Anfang Mai 1934 die Etablierung des Austrofaschismus ermöglichte.⁶⁹

Im Zuge dieser „Konstituierungsphase“ wurde im Mai 1933 die Nationalsozialistische Partei verboten.⁷⁰ Nichtsdestotrotz versuchte die Regierung unter Engelbert Dollfuß, den Dialog mit Vertretern der NSDAP zu suchen und eine Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. Dies geschah, obwohl sich das Verhältnis zu Deutschland seit der Machtübernahme der NSDAP im Jänner 1933 deutlich verschlechterte, aufgrund des seither steigenden wirtschaftlichen Drucks auf Österreich und der Gewaltakte seitens deren Anhänger.⁷¹

Mit der Ermordung von Engelbert Dollfuß im 25. Juli 1934 sowie der Ernennung Kurt Schuschniggs zum neuen Bundeskanzler setzte eine zweijährige, weitgehend stabile Phase des neuen „Ständestaates“ ein.⁷² Erst das österreich-deutsche Juli-Abkommen von 1936 stellte eine Zäsur im Umgang mit dem Nationalsozialismus dar. Der Strom der Anhänger nahm immer rascher zu und es mehrten sich antisemitische Kundgebungen und Terrorakte gegenüber öffentlichen Einrichtungen und jüdischen Geschäften - die ersten Vorzeichen für die darauffolgenden pogromartigen Ausschreitungen.⁷³

2.2. Der „Anschluss“ Österreichs

Die größte Zäsur im Leben der österreichisch-jüdischen Bevölkerung stellte der 11. und 12. März 1938 dar. Diese Daten markierten einerseits den Rücktritt von Bundeskanzler Kurt Schuschnigg und andererseits die Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich unter der Führung von Seyß-Inquart, was verheerende Folgen für die jüdische Bevölkerung mit sich brachte. Über Nacht entwickelten sich die bereits zuvor gegenüber Juden und

⁶⁹ Vgl. TÁLOS / WENNINGER, Das austrofaschistische Österreich 1933-1938, 5, 12f, 15-19.

⁷⁰ Vgl. Ebd., 24. Die erste nationalsozialistische Organisation „Österreichs“ entstand im Jahre 1904, als in Nordböhmen die „Deutsche Arbeiterpartei“ gegründet wurde. Aus ihr ging im Jahr 1918 die NSDAP hervor, die zu Beginn nicht über den Status einer Kleinpartei hinauskam. Bis zu ihrem Verbot 1933 konnte sie dennoch einen stetigen Zuwachs an Mitgliedern verzeichnen und trotz ihres Betätigungsverbots in Österreich weiter anwachsen. Vgl. Gerhard BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008, 16-22.

⁷¹ Vgl. TÁLOS / WENNINGER, Das austrofaschistische Österreich 1933-1938, 21, 24.

⁷² Vgl. Ebd., 32f.

⁷³ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 23.

Jüdinnen offen entgegneten Anfeindungen zu pogromartigen Ausschreitungen, die ein neues Maß an Radikalität erreichten.⁷⁴

Erich Friedmann beschrieb das Geschehen jenes Tages auf folgende Weise:

*„Der 11. März 1938, war der Tag, an dem das Ende kam. [...] Da hat der Vater gesagt: ‚Machts das Licht aus, die Leute sollen nicht durch das Licht auf uns gelenkt werden‘. Da haben wir finster gemacht, haben die Rollos heruntergelassen, sind aber beim Fenster gesessen. Dann hab´ ich sie singen gehört, die Leute, sie sind bei uns vorbeigezogen, und ich hab´ die Stimmen von meinen Freunden erkannt. [...]“*⁷⁵

Bereits in der Nacht vom 11. März auf den 12. März 1938 startete eine umfassende Verhaftungswelle, die vor allem Vertreter des Austrofaschismus, Mitglieder sozialistischer und kommunistischer Parteien und ausgewählte Juden und Jüdinnen betraf. Diese „Elitesäuberungen“ und Einschüchterungsmaßnahmen konnten aufgrund vorgefertigter Namenslisten schnell und gezielt umgesetzt werden.⁷⁶ Die Zahl der festgenommenen Personen wird in gängiger Fachliteratur mit über 70.000 geschätzt. Diese Zahl ist jedoch kritisch zu betrachten. So geht Gerhard Botz von 10.000 Personen aus, die in den Märztagen über längere Zeit inhaftiert und im Zuge dessen in den Berichten der geheimen Staatspolizei festgehalten wurden. Die Verhaftungen selbst erfolgten zumeist in den frühen Morgenstunden und wurden von Uniformierten sowie Polizeibeamten in Zivil durchgeführt. In den darauffolgenden Tagen und Wochen wurde zwar ein Großteil der festgenommenen Personen unter Auflagen wieder freigelassen, hunderte Personen wurden jedoch deportiert.⁷⁷

Der erste dieser Transporte ist gleichzeitig auch der bekannteste – der so bezeichnete „Prominententransport“. Er startete am 1. April 1938 vom Wiener Westbahnhof und hatte das Konzentrationslager Dachau zum Ziel. Die 151 Menschen bestanden aus namhaften Politikern wie Leopold Figl und Alfons Gorbach, aber auch aus zahlreichen führenden Mitgliedern der Israelitischen Kultusgemeinde wie IKG-Präsident Desider Friedmann oder

⁷⁴ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 261.

⁷⁵ Erich Friedmann, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 108f, hier 108.

⁷⁶ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 16.

⁷⁷ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 73f; Martin KRIST, Albert LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien. Opfer. Täter. Gegner, Innsbruck / Wien/Bozen 2017, 81.

IKG-Vizepräsident Robert Stricker sowie aus mehreren Sozialisten, Kommunisten und Kulturschaffenden.⁷⁸

Während dieser Verfolgungsperiode zeichneten sich besonders die Zivilbevölkerung und Mitglieder der Hitlerjugend und NS-Sturmabteilung durch ihr äußerst brutales Vorgehen gegen Juden und Jüdinnen aus.⁷⁹ Für Letztere war die erste Zeit nach der Machtübernahme von Schikanen, Demütigungen, Verhaftungen und Schlägen geprägt. Der Terror des „Anschluss“-Pogroms fand in aller Öffentlichkeit statt und wurde von der Bevölkerung als unterhaltsames Spektakel aufgenommen. Als besonders beliebt stellten sich die sogenannten „Straßenputzaktionen“ heraus. Bei diesen „Reibpartien“ wurden Juden und Jüdinnen zur Reinigung von Straßen und Häusern mit Bürsten und ätzender Lauge gezwungen. Diesen über Wochen täglich stattfindenden, demütigenden Aktionen waren Menschen aller Altersgruppen und Geschlechts ausgesetzt. Oftmals waren diese mit weiteren Misshandlungen verbunden.⁸⁰

Wilhelm Schlesinger gehörte zu einem der vielen Juden und Jüdinnen, die diese „Straßenputzaktionen“ mit voller Härte zu spüren bekamen.

„Es kamen immer wieder kleinere Horden von Nazis und haben uns aus der Wohnung geholt, wir mußten mit bloßen Händen oder mit Zahnbürsten Embleme oder Parolen der Vaterländischen Front von der Straße waschen und wurden dabei bespuckt und geschlagen. Ich bin nicht nur zu einer ‚Reibkolonne‘[,] sondern zu Dutzenden geholt worden. [...] Fast täglich bin ich geholt worden.“⁸¹

Besonders prägend für diese Zeit nach dem „Anschluss“ war die radikale Verhaltensänderung von vielen einstigen FreundInnen und NachbarInnen.⁸² Für die damals achtjährige Erika Lorch stellte dieser Wandel ein furchtbares Erlebnis dar.

⁷⁸ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 73; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 18f.

⁷⁹ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 16; Herbert ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938-1945, Wien/München 1978, 21.

⁸⁰ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 19f; Elisabeth KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), 90.

⁸¹ Wilhelm Schlesinger, in Erzählte Geschichte, 144-145, hier, 144f.

⁸² Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 15; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 95.

„Hier war man Zuhause [sic!] und auf einmal spuckt man dir ins Gesicht. Die netten Leute, die mir vorher sagten ‚Du bist so herzig‘ und mir Zuckerl gegeben haben, bedrohten mich plötzlich. [...] Ich habe schlimme Erinnerungen. Erinnerungen an ein beschütztes Kind, dessen ehemalige liebe und freundliche Umgebung sich so radikal und böse verändert hat. [...] Ich hab['] jeden angeschaut und mir gedacht: ‚Wird er mich hauen? Wird er mir weh tun?‘ [...]“⁸³

Diese exzessiven Gewaltausbrüche, die in dieser Form in Deutschland nicht bekannt waren, führte zu einer permanenten Angst innerhalb der jüdischen Bevölkerung.⁸⁴ Laut Elisabeth Klamper trugen neben den Ausschreitungen vor allem die grölenden Zuschauermengen und die fehlende Zivilcourage der österreichischen Bevölkerung zu einem Glaubensverlust an die Menschlichkeit und einem permanenten Gefühl der Unsicherheit bei. Darüber hinaus bezeichnet Klamper auch die ÖsterreicherInnen, die nicht die nationalsozialistischen Ideologien verfolgten, als passive Mittäter, da sie aufgrund ihrer Feigheit und Protestlosigkeit zu Komplizen des nationalsozialistischen Regimes avancierten.⁸⁵

Die physische und psychische Gewalt gegenüber Juden und Jüdinnen war jedoch nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränkt. Sie war vielmehr begleitet von einer systematischen Beraubung und Enteignung des jüdischen Besitzes und Eigentums.⁸⁶

So kam es in den Folgemonaten des „Anschlusses“ zu diversen Privatraubzügen großer Teile der nichtjüdischen, österreichischen Bevölkerung mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung. Bei diesen „wildem Arisierung“⁸⁷ wurden insbesondere Wertgegenstände, Geld und Schmuck entwendet. Auch jüdische Wohnungen⁸⁸ und Geschäfte wurden teilweise

⁸³ Erika Lorch, in *Erzählte Geschichte*, 123-126, hier 123, 126.

⁸⁴ Ähnliche Szenen spielten sich einzig bei den pogromartigen Ausschreitungen gegenüber Juden und Jüdinnen in Osteuropa nach dem 1. Weltkrieg ab. Vgl. BOTZ, *Nationalsozialismus in Wien*, 132.

⁸⁵ Vgl. KLAMPER, *Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, 91.

⁸⁶ Vgl. BOTZ, *Nationalsozialismus in Wien*, 127; Ebd., 91.

⁸⁷ Unter „Arisierung“ ist die Enteignung und Beraubung von wirtschaftlichen und materiellen Gütern der jüdischen Bevölkerungsgruppe, sowie deren Verdrängung und Vertreibung aus bestimmten Berufsgruppen und gesellschaftlich/kultureller Positionen zu verstehen. Dieser, durch politische Mittel eingesetzter Prozess der Enteignung betraf vor allem Wohnungen, Haus- und Grundbesitz, Arbeitsplätze, Berufstätigkeit, Schmuck, Mobiliar etc. Aber auch die wirtschaftliche „Arisierung“ von Unternehmen und Geschäften, sowie Kapitalbesitz fand eine große Anwendung. Unter dem Begriff der „wildem Arisierung“ bzw. der „wildem Ariseure“ sind Menschen gemeint, die sich ohne eine gesetzliche Regelung jüdische Besitzungen aneigneten. Vgl. BOTZ, *Nationalsozialismus in Wien*, 328f.

⁸⁸ Wien, nach dem ersten Weltkrieg, war gezeichnet durch seine akute Wohnungsnot. Obwohl es in der Zwischenkriegszeit zum Bau von über 60.000 Gemeindewohnungen kam, wurde diese Politik im Nationalsozialismus nicht fortgesetzt. Um für die „arischen“ BürgerInnen Wohnen zu ermöglichen, setzten die NS-Machthaber auf die Vertreibung von Juden und Jüdinnen aus ihren Eigenheimen, um sie anschließend „Deutschblütigen“ zu überlassen. Vgl. KRIST / LICHTBLAU, *Nationalsozialismus in Wien*, 95f.

beschlagnahmt sowie am helllichten Tag ausgeplündert. Die Betroffenheitsspanne reichte von kleineren jüdischen Geschäften in der Leopoldstadt bis zu großen jüdischen Kaufhäusern auf der Mariahilfer Straße. Sie wurden gleichsam Opfer der nationalsozialistischen Beraubungspolitik.⁸⁹

Mit diesen Plünderungen war auch die nationalsozialistische Strategie des „Judenboykotts“ eng verbunden. Diese Einschüchterungsmaßnahme wurde bereits bei der Machtübernahme in Deutschland angewendet und hatte die Sabotage der jüdischen Geschäftstätigkeit zum Ziel. Durch die Trennung der jüdischen Geschäfte von ihren KundInnen und ZulieferInnen sollte ein Prozess des „freiwilligen“ Verkaufes eingeleitet und Juden und Jüdinnen systematisch aus dem Erwerbsleben verdrängt werden.⁹⁰

Die antijüdischen Boykottmaßnahmen reichten von der Bewachung der Eingänge jüdischer Geschäfte und Restaurants durch SA-Männer bis hin zum Beschmieren der Hausfassaden, Fenster und Trottoirs mit antisemitischen Aufschriften, die die BesitzerInnen und/oder EigentümerInnen manchmal sogar selbst anbringen mussten.⁹¹

Besonders die verbalen Attacken der SA- Männer gegenüber KundInnen, die ein jüdisches Geschäft besuchen wollten, wirkten abschreckend. Die Angst als „Judenfreund“ bezeichnet zu werden, war allgegenwärtig. Aber auch viele UnternehmerInnen verwendeten die Anprangerung von Betrieben als „nicht arisch“ oder „nicht rein arisch“ als ein beliebtes Werkzeug, um sich unliebsamer KontrahentInnen zu entledigen.⁹²

Diese Ausschreitungen entwickelten in kürzester Zeit eine Eigendynamik, welche sogar die nationalsozialistischen Machthaber in Berlin mit Besorgnis auf die weitere Entwicklung in Österreich blicken ließen. Ihre Beunruhigung stand jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Schicksal der verfolgten Personen. Sie befürchteten vielmehr durch die privaten Raubzüge und wilden „Arisierungen“ den Verlust substantieller Beträge.⁹³ Darüber hinaus wurde auch das Ausland verstärkt auf die nationalsozialistische „Judenpolitik“ aufmerksam, was zu einem Ansehensverlust des Dritten Reiches führte. Um dieser Entwicklung

⁸⁹ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 127; Ebd., 96; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 91.

⁹⁰ Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd.1, 100f.

⁹¹ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 32.

⁹² Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 21.

⁹³ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 262; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 91f.

entgegenzuwirken, wurde bereits im März und Anfang April 1938 der Befehl erteilt, jene Personen zu verhaften, die sich brutale und undisziplinierte Übergriffe an Juden und Jüdinnen erlaubten. Dennoch war keine Verbesserung der Situation zu verzeichnen, da entsprechende Handlungen meist nur halbherzige Abmahnungen zur Folge hatten. Erst ab dem 29. April 1938, als Gauleiter Josef Bürckel mit dem Ausschluss aus der SA drohte, konnte eine Reduktion der gewalttätigen Ausschreitungen verzeichnet werden.⁹⁴

Zuzüglich zu den inoffiziellen Raubzügen kam es zu einer stetigen Zunahme der öffentlichen Aneignung von jüdischen Vermögenswerten – zu den sogenannten „legalen Arisierungen“. Für diesen Vorgang wurde Mitte Mai 1938 eine eigene Vermögensverkehrsstelle eingerichtet, die die „Arisierung“ des jüdischen Eigentums zur Aufgabe hatte. Innerhalb weniger Monate konnten hierdurch alleine in Wien über 83% der Handwerksbetriebe, 26% der Industriebetriebe, 82% der Dienstleistungsbetriebe sowie 50% der Einzelhandelsgeschäfte von Jüdinnen und Juden enteignet werden. Durch diese Vorgehensweise waren bereits Mitte August 1939 alle 33.000 jüdischen Betriebe in Wien enteignet und das große Ziel der „Entjudung“ der Wirtschaft beinahe abgeschlossen.⁹⁵

Die Vielzahl an antijüdischen Maßnahmen hatten eine rasche und stark zunehmende Verarmung und Verelendung österreichischer Juden und Jüdinnen zur Folge. Neben den zahllosen „Wohnungsarisierungen“, die bereits wenige Monate nach dem „Anschluss“ 44.000 von insgesamt 70.000 jüdischen Eigenheimen betrafen, verloren die meisten jüdischen ArbeiterInnen und Angestellten innerhalb kürzester Zeit ihren Arbeitsplatz. Um ihren Lebensunterhalt dennoch bestreiten zu können, waren sie einerseits auf ihre Ersparnisse und Erträge aus dem Verkauf ihres Hausrats sowie andererseits auf die Fürsorgeunterstützungen der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) angewiesen. Letztere hatte nach dem „Anschluss“ mit einem stetigen Zuwachs von Bedürftigen zu kämpfen, die

⁹⁴ Das harte Durchgreifen von Gauleiter Bürckel gründete vor allem in der Sorge um die Vernichtung von Sachwerten und nicht aufgrund des Wohles der Juden und Jüdinnen. Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 263; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 91f, 94f; ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstbehauptung, 26.

⁹⁵ Die jüdischen Geschäfte fielen entweder der „Arisierung“ oder einer „geordneten Liquidation“ zum Opfer. Einzig bei den Industrie- und Großbetrieben gab es eine Verzögerung der „Arisierung“, da sie über komplexere Vermögensverhältnisse verfügten. Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 263f. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 59.

über Nacht brotlos geworden waren. Nahmen im März noch 3.789 Personen diese Unterstützung in Anspruch, so waren es im September bereits 13.323 Juden und Jüdinnen.⁹⁶

Um den gleich nach dem "Anschluss" einsetzenden Verfolgungsmaßnahmen und Vertreibungen zu entgehen, versuchten viele Jüdinnen und Juden, aus Österreich zu fliehen. Der durch die Machthaber auf Juden und Jüdinnen angewendete Terror war ein bewusst eingesetztes Mittel, um die Vertreibung zu fördern und den Plan der „Entjudung“ der Ostmark voranzutreiben. Dieser ab Mai 1938 eingesetzte massive Druck hatte einen rapiden Anstieg der Auswanderungsanträge zur Folge.⁹⁷

Um den Ansturm bewältigen und das komplizierte Emigrationsverfahren⁹⁸ beschleunigen zu können, wurde im August 1938 die Zentralstelle für jüdische Auswanderung unter der Leitung von Adolf Eichmann gegründet, die den gesamt anfallenden „Parteienverkehr“ übernahm und auch zum Instrument der Beraubung wurde.⁹⁹ Einen Monat nach der Gründung wurden fast 10.000 Auswanderungen verzeichnet.¹⁰⁰ Demnach wurden laut Friedländer zwischen März und November 1938 rund 5.000 Juden und Jüdinnen aufgrund der Abschiebungspolitik erfolgreich zur Auswanderung gezwungen.¹⁰¹

Bereits im März / April 1938 kam es zur Vertreibung burgenländische Juden aus ihren Heimatdörfern und zur Abschiebung über die ungarische oder tschechoslowakische Grenze,

⁹⁶ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 132; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 95; ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstbehauptung, 55.

⁹⁷ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 348; GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 61f, RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hajkova, 88. Zu Beginn der Machtübernahme der Nationalsozialisten, stellte die Schweiz das Hauptauswanderungsland der österreichischen Flüchtlinge dar. Bereits zwei Wochen nach dem „Anschluss“ emigrierten über 3000 Menschen in das österreichische Nachbarland. Auch in Australien gingen bis Anfang April 1938 über 6000 Visaanträge ein. Vgl. ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstbehauptung, 56f.

⁹⁸ Die Emigration in ein anderes Land war zuvor kein leichtes Unterfangen. Es mussten unzählige Behördengängen absolviert, sowie viele verschiedenen Auflagen beachtet werden. Zusätzlich erschwerte die mangelnde Koordination, der an dem Auswanderungsverfahren beteiligten Behörden, die Beschaffung der benötigten Dokumente. Auch die finanzielle Komponente wurde durch die am 14. April 1938 eingeführte Reichsfluchtsteuer ein wichtiger Faktor in den Ausreisebemühungen. Sie betrug insgesamt 25% des gesamten steuerpflichtigen Vermögens und galt rückwirkend für alle seit 1. Jänner 1938 ausgewanderten Personen. Vgl. ANDERL / RUPNOW, Die „Zentralstelle“ für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, 72; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 265.

⁹⁹ Vgl. ANDERL / RUPNOW, Die „Zentralstelle“ für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, 133; BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 354. Da die „Zentralstelle“ sicherstellte, dass Juden und Jüdinnen erst nach Entrichtung aller fälligen Steuern aus Österreich ausreisen durften, avancierte sie zum „Kontrollorgan der Reichsfinanzbehörde“ und trug daher maßgeblich zur „Beraubung“ der jüdischen Bevölkerung bei. Vgl. ANDERL / RUPNOW, Die „Zentralstelle“ für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, 245.

¹⁰⁰ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 358; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 57f; 326f.

¹⁰¹ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 266.

wobei sich viele nach Wien retten konnten. Im Dezember 1938 befand sich schon die Mehrheit der österreichischen Juden und Jüdinnen in Wien.¹⁰²

2.3. Novemberpogrom

In den Sommermonaten des Jahres 1938 schien sich die prekäre Lage und die Gewalt gegen österreichische Juden und Jüdinnen allmählich zu beruhigen. Spätestens ab September bzw. Oktober des gleichen Jahres setzte jedoch erneut eine Verschlechterung der Situation ein. Zum jüdischen Versöhnungsfest Jom Kippur erfolgten vom 4. auf den 5. Oktober 1938 pogromartige Ausschreitungen, die sich vor allem auf die nordwestlichen Nobelbezirke und die westlichen Arbeiterbezirke Wiens konzentrierten. Sie waren von der gleichen Brutalität gekennzeichnet, die schon zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ die Straßen Österreichs beherrschten. Mitten in der Nacht wurden Juden und Jüdinnen aus ihren Betten geholt und ohne Bargeld und Reisepässe zu den Bahnhöfen geschickt. Die Ausschreitungen hielten die darauffolgenden Tage konsequent an und waren verbunden mit Misshandlungen an Juden und Jüdinnen.¹⁰³

Einen Wendepunkt der nationalsozialistischen „Judenpolitik“ stellte die Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 dar. Das Novemberpogrom war gekennzeichnete durch massive Gewaltakte und Verhaftungen von Juden und Jüdinnen sowie von der exzessiven Zerstörung jüdischen Besitzes und Eigentums. In diesem Sinne stellte es das größte und intensivste nationalsozialistische Pogrom dar. Dem vorangegangen war die Ermordung des deutschen Diplomaten Ernst von Rath durch Herschel Grynszpan¹⁰⁴ am 7. November 1938 in Paris. Für die nationalsozialistischen Machthaber bedeutete dieses Attentat die Möglichkeit zur

¹⁰² Vgl. Ebd.; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 95f.

¹⁰³ Vgl. Ebd., 520; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 141-143.

¹⁰⁴ Der damals 17-jährige Herschel Grynszpan kam 1921 als Sohn einer russisch-polnisch-jüdischen Familie auf die Welt. Während sich Grynszpan 1928 illegal in Paris aufhielt, waren seine Eltern und Geschwister in Hannover beheimatet. Das Motiv für sein Attentat ist auf eine Postkarte seiner Schwester Berta zurückzuführen, die ihn davon unterrichtete, dass die ganze Familie von den Abschiebungsaktionen betroffen war. Als Reaktion fuhr er zu der deutschen Botschaft, wo er auf den Legationssekretär Ernst von Rath stieß, den er mit fünf Schüssen tötete. Es kam daraufhin zur Verhaftung und Auslieferung nach Deutschland, wo er sich bis zu seinem Prozessbeginn im Konzentrationslager Sachsenhausen in Einzelhaft befand. Dort verliert sich auch seine Spur, da es nie zu einem Prozess kam. Vgl. Wolfgang BENZ, Gewalt im November 1938. Die „Reichskristallnacht“. Initial zum Holocaust, Berlin 2018, 48f.

Verschärfung ihrer antijüdischen Gewaltpolitik und die komplette Ausschaltung von Juden und Jüdinnen aus dem Wirtschaftsleben.¹⁰⁵

Um die Stimmung der Bevölkerung gegenüber Juden und Jüdinnen anzuheizen, fand im Vorfeld des Novemberpogroms eine intensive Zeitungs- und Rundfunkpropaganda statt.¹⁰⁶ Im „Völkischen Beobachter“ hieß es am 8. November 1938:

„Es sei klar, daß das deutsche Volk aus dieser neuen Tat seine Folgerungen ziehen wird. Es ist ein unmöglicher Zustand, daß in unseren Grenzen Hunderttausende von Juden noch ganze Landstriche beherrschen, Vergnügungsstätte bevölkern und als ‘ausländische’ Hausbesitzer das Geld deutscher Mieter einstecken, während ihre Rassengenossen draußen zum Krieg gegen Deutschland auffordern und deutsche Beamten niederschießen. [...]“¹⁰⁷

Die nationalsozialistische Regierung konnte die zunehmende negative Stimmung der Bevölkerung gegenüber Juden und Jüdinnen optimal für ihre Zwecke nutzen. Obwohl eine direkte antijüdische Politik aufgrund der schwierigen außenpolitischen Lage nicht möglich war, gelang es Reichspropagandaminister Joseph Goebbels, nach Bekanntwerden des Todes von Ernst von Rath am 9. November, mit einer dynamischen antisemitischen Rede, eine Welle von „spontanen“ Vergeltungsmaßnahmen in Gang zu setzen, ohne einen direkten Befehl erteilen zu müssen. Die Folge war das Novemberpogrom, das in Wien über mehrere Tage vonstattenging. Während die Zerstörungen nach außen hin als spontaner Ausdruck des Volkszorns vermittelt werden sollten, waren sie in Wahrheit von Parteidienststellen organisiert.¹⁰⁸

Alleine in Wien wurden im Zuge der Ausschreitungen 27 jüdische Männer getötet, 88 schwer verletzt, 6.547 verhaftet und 3.700 in das KZ-Dachau überstellt. Darüber hinaus kam es zur Zerstörung von 49 Synagogen und Bethäuser sowie zur Plünderung und Zerstörung der restlichen 96 jüdischen Kultstätten.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 520-522; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 97; KRIST / LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien, 250.

¹⁰⁶ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 522.

¹⁰⁷ Zit. n. Wolfgang BENZ, Der Rückfall in die Barbarei. Bericht über den Pogrom, in: Walter H. PEHLE (Hg), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988, 14f.

¹⁰⁸ Vgl. BENZ, Der Rückfall in die Barbarei, in: PEHLE (Hg), Der Judenpogrom 1938, 19; Hermann GRAML, Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich. München 1988, 17f; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 97; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 145.

¹⁰⁹ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 145-149; KRIST / LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien, 250.

Für die junge Rita Koch blieben die Erlebnisse des 10. November 1938 lebhaft in Erinnerung.

„[...] In der Kleinen Mohrengasse hat es eine jüdische Bibliothek gegeben, die hat sofort gebrannt. Dann hat man gehört, daß in der Zirkusgasse, dort hat's eine herrliche sephardische Synagoge gegeben, die Kuppel der Synagoge eingestürzt ist. Der ganze Bezirk hat gezittert von der Erschütterung des Einsturzes. Den ganzen Tag hat man die Leute über die Straße geschleift, das hab' ich gesehen, wie man sie über die Gasse schleift und schlägt und sie verspottet. [...]“¹¹⁰

Kennzeichnend für das Novemberpogrom waren die zahlreichen Verhaftungen von jüdischen Männern und die zumeist einhergehende Deportation in das KZ Dachau. Für die nicht inhaftierten Familienmitglieder bedeutete dieser Umstand oftmals einen Wettlauf mit der Zeit, um ihren Angehörigen Auswanderungspapiere zu besorgen, mit denen diese wieder entlassen wurden bzw. nach Wien zurückkehren durften.¹¹¹ Dies war auch bei Luise Papo und ihrem Mann Manfred, vom Beruf Rabbiner, der Fall, der im Zuge des Novemberpogroms nach Dachau überstellt wurde. Für Luise Papo startete ein langwieriger Prozess zur Generierung der wichtigsten Dokumente, Pässe, Auswanderungsanträge und Visen. Obwohl sie alle benötigten Dokumente auftreiben konnte, erfolgte die Entlassung ihres Mannes erst nach Vorlage einer gültigen Schiffskarte. Ihr selbst gelang es, ein Visum für England erfolgreich zu beantragen. Unter der Bedingung des schriftlichen Zugeständnisses, das Deutsche Reich zu verlassen und nie wieder zurückzukehren, wurde ihr Mann am 3. oder 4. Februar 1939 entlassen und konnte ins Ausland flüchten.¹¹²

Kurz nach der „Reichskristallnacht“ am 12. November 1938 wurde bei der Sitzung im Reichsluftfahrtministerium auch das große Ziel der „Entjudung“ der Wirtschaft beschlossen. Dieses beinhaltete ein Verbot der Geschäftstätigkeit für Juden und Jüdinnen ab dem 1. Jänner 1939. Zusätzlich mussten sie unter anderem ihre Unternehmen, ihre Aktien und ihren Kunstbesitz verkaufen. Weiters wurde die Verpflichtung zur Leistung einer „Sühnezahlung“ durch Hermann Göring erlassen. Alle Juden und Jüdinnen im Deutschen Reich sollten eine Strafe im Umfang von einer Milliarde Reichsmark zahlen, um für die durch das

¹¹⁰ Rita Koch, in *Erzählte Geschichte*, 118-120, hier 119.

¹¹¹ Vgl. GERLACH, *Der Mord an den Europäischen Juden*, 59; KRIST / LICHTBLAU, *Nationalsozialismus in Wien*, 252.

¹¹² Luise Papo, in *Erzählte Geschichte*, 136-139, hier 137-139.

Novemberpogrom entstandenen Schäden aufzukommen. Diese „Sühnezahlung“ sollte weiters dazu dienen, das Pariser Attentat zu entschädigen.¹¹³

Diese Anfänge der antijüdischen Erlässe und Gesetze waren der Auftakt zur systematischen Verfolgung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben.

¹¹³ Vgl. GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 59; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 162; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 97.

3. Die Entrechtung der „Mischehefamilien“

Dieses Kapitel soll Aufschluss darüber geben, wie es zu der Entstehung der *Nürnberger Rassengesetze* kam, welche antisemitischen Tendenzen diesen zugrunde lagen und wie sich die antijüdischen Verordnungen bis zum Zerfall des Dritten Reiches weiterentwickelten. Der Schwerpunkt wird hier insbesondere auf die Gesetzgebung zu „Mischehefamilien“ und „Mischlingen“ gelegt, da sie essentiell für die Beantwortung der gegenständlichen Forschungsfrage ist. In diesem Rahmen sollen - um einen besseren Einblick in die nationalsozialistische Gesetzgebung zu vermitteln - einzelne Gesetze exemplarisch behandelt werden.

Schon lange vor der Machtübernahme der NSDAP wurden Rufe nach einer „Rassengesetzgebung“ – insbesondere durch antisemitische Autoren – laut.¹¹⁴ So verlangte Adolf Hitler bereits im September 1919 die Beseitigung jüdischer Vorrechte auf gesetzlicher Basis.¹¹⁵ Diese Forderung gründete in der nationalsozialistischen Weltanschauung, die die Thematik der „Rasse“ den Mittelpunkt stellte (siehe hierzu auch Kapitel 1.2.). In der Vorstellungswelt Adolf Hitlers war „der Jude“ eine „übermenschliche Kraft“, die „die Welt ins Verderben reißen und Ursache von Zerfall und Tod“ sein werde.¹¹⁶ Nur der „arischen Rasse“ sei es möglich, die menschliche Kultur zu erhalten und zu fördern.¹¹⁷

Nationalsozialistische Rechtstheoretiker sahen das Recht als Sprachrohr der „Rasse“ an. Der Leiter der rechts- und innenpolitischen Abteilung der NSDAP Helmuth Nicolai, der sich selbst als „rechtsphilosophischer Ideenschatz“ der NSDAP bezeichnete, vertrat die Meinung, dass das „deutsche Recht“ der „nordischen Rasse“¹¹⁸ angeboren sei, da sie über eine blutmäßige Eigenart verfüge.¹¹⁹ Diese Tendenzen spiegeln sich im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 wider:

¹¹⁴ Vgl. PRZYREMBEL, `Rassenschande`, 128.

¹¹⁵ Vgl. Andreas RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (Rechtshistorische Reihe Band 126), Frankfurt am Main 1995, 19.

¹¹⁶ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 115.

¹¹⁷ Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 24.

¹¹⁸ Die Berufung auf die „nordische Rasse“ und die „nordische Rassenlehre“ war in der Partei jedoch nicht unumstritten. Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 62f.

¹¹⁹ Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, 37; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 27.

*„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein“ und weiters „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß [sic!] unter Fremdengesetzgebung stehen.“*¹²⁰

In diesem Parteiprogramm zeigt sich deutlich der Widerspruch der nationalsozialistischen Ideologie. Zwar sah das Parteiprogramm eine deutliche Unterscheidung zwischen der Religions- und Rassenzugehörigkeit vor und sollten allen Juden und Jüdinnen nicht aufgrund ihrer Religion, sondern wegen ihres Mangels „deutschen Blutes“ das Recht auf Staatsbürgerschaft aberkannt werden. Jedoch sahen die verabschiedeten und in Kraft gesetzten *Nürnberger Rassengesetze* die Religionszugehörigkeit schlussendlich doch als ein ausschlaggebendes Kriterium für die rechtliche Stellung, Kategorisierung und Zuteilung zur „deutschblütigen“ Volksgemeinschaft an.¹²¹

Widersprüchlich zu dem vormaligen, im Parteiprogramm der NSDAP proklamierten Gedanken einer „deutschen Rasse“ negierte das Rassenpolitische Amt der NSDAP, im Zuge der Veröffentlichung ihrer offiziellen Parteilinie, am 24. Oktober 1934 das Bestehen einer „deutschen Rasse“. Der Deutsche gelte demnach vielmehr als ein „Rassengemisch“. Das nunmehrige Abgehen von der vormaligen Definition führte in weiterer Folge auch zu einer Vermeidung des Begriffes der „jüdischen Rasse“ in den *Nürnberger Rassengesetzen*.¹²² An diesem Eingeständnis ist die labyrinthisch anmutende nationalsozialistische Rassenlogik zu erkennen.

Es soll hervorgehoben werden, dass insbesondere die kategorische Einstufung der Juden und Jüdinnen als eine „mindere Rasse“ ausschlaggebend für die Legalisierung der Judenverfolgung war. Jedoch gestand anscheinend auch Adolf Hitler im Februar 1945 ein, dass es aus genetischer Betrachtungsweise keine „jüdische Rasse“ per se gebe.¹²³ Obwohl diese Doktrin öffentlich Verbreitung fand, war im Nationalsozialismus die Angst vor einer „Rassenmischung“ und des gleichzeitigen Unterganges des deutschen Volkes allgegenwärtig.¹²⁴ Diese Angst führte schlussendlich auch zu der Einführung der *Nürnberger*

¹²⁰ Zit. n. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 3.

¹²¹ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), Alltag im Holocaust, 81f.

¹²² Vgl. GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 156f.

¹²³ Vgl. Ebd., 156-158.

¹²⁴ Vgl. Ebd.; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 115.

Rassengesetze, durch die eine gesetzliche Legitimation zur Entrechtung, Verfolgung und Vertreibung von Juden und Jüdinnen sowie „Mischlingen“ geschaffen wurde.¹²⁵

3.1. Die Entrechtung der österreichischen Juden und Jüdinnen

Laut Büttner entwickelte sich die Verfolgung und Entrechtung der „Mischlinge“ und der in „Mischehe“ lebenden Bevölkerung des nationalsozialistischen Deutschlands anhand von drei Phasen.¹²⁶ Die erste Phase begann mit der Machtergreifung der NSDAP und dauerte von 1933 bis 1935. Sie war geprägt durch eine sukzessive Einschränkung der Berufs- und Bildungsmöglichkeiten von Juden und Jüdinnen sowie der in „Mischehe“ lebenden Personen und ihren Angehörigen. Letzteren wurde während dieser Zeit kein Sonderstatus zugebilligt. Sie sahen sich daher mit den gleichen Diskriminierungen konfrontiert wie alle anderen Juden und Jüdinnen. Die zweite Phase erstreckte sich von 1935 bis 1938 und hatte die vollkommene Trennung von „Deutschblütigen“ und „Menschen mit artverwandtem Blut“ zum Ziel. Aus diesem Grund erfuhr die Bezeichnung „Mischling“ erstmals eine genaue Definition und Personen dieser Kategorisierung wurden Sonderrechte zugestanden. Die dritte Phase startete im Winter 1938 und endete mit dem Untergang des Dritten Reiches. Sie war geprägt von der graduellen nationalsozialistischen Abschiebungspolitik, dem vollständigen Ausschluss aus dem wirtschaftlichen Leben sowie der erstmaligen Unterteilung in „privilegierte“ und „nicht privilegierte Mischehen“. Obwohl „Mischehefamilien“ unter prekärem Schutz vor Deportation und Ermordung standen, waren sie dennoch von Berufsverböten, Diskriminierungen und Verfolgung betroffen.¹²⁷

In Österreich setzten die systematische Verfolgung und Entrechtung zeitlich versetzt, erst mit dem „Anschluss“ im Jahre 1938, ein. In dieser Phase wurden die *Nürnberger Rassengesetze* und alle bis dahin erlassenen deutschen Verordnungen und Erlässe rückwirkend in den österreichischen Rechtsbestand übernommen. Dies hatte zur Folge, dass die „antijüdische“ Politik - durch rassendiskriminierende Gesetze und Verwaltungsakte in Erscheinung tretend - offizieller Bestandteil des alltäglichen Lebens wurde.¹²⁸ Im Gegensatz zum „Altreich“, wo

¹²⁵ Vgl. GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 156-158.

¹²⁶ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 13; Johnny MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich. Diskriminierung und Terror durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe, in: Walter H. PEHLE (Hg), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988, 118.

¹²⁷ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 13f.

¹²⁸ Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg), Der Judenpogrom 1938, 118f.

sich die anfängliche Entrechtung in einem längeren Prozess vollzog, setzte mit der Machtübernahme in Österreich die Unterdrückung und Verfolgung über Nacht ein.¹²⁹

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Österreich beschrieb Gerhard Botz als einen Vorgang von „unten“, von „oben“ und von „außen“. Der Umbruch von „unten“ begann am 11. März 1938 mit Straßendemonstrationen, an denen vor allem Angehörige des unteren Mittelstandes und arbeitslose ArbeiterInnen teilnahmen. Die Machtübernahme von „oben“ erfolgte aufgrund der bereits „autoritär“ ausgerichteten Staatsverfassung von 1934 sowie der Besetzung politischer Schlüsselstellen. Die Übernahme von „außen“ gelang durch die schnelle Infiltrierung unter anderem von deutschen Polizeikräften, Abgesandten von Zentralbehörden und VertreterInnen privater wirtschaftlicher Interessen. Unter Berücksichtigung dieser geleisteten Vorarbeit konnte Österreich binnen weniger Wochen durch sach- und personalpolitische Maßnahmen, Terrorakte und insbesondere legislative Akte unter „reichsdeutsche“ Kontrolle gebracht werden.¹³⁰

Die folgende Aufarbeitung der rassendiskriminierenden gesetzlichen Normen und Verwaltungsakte orientiert sich zunächst an der von Büttner beschriebenen Einteilung der systematischen Entrechtung im nationalsozialistischen Deutschland, da die reichsdeutsche Gesetzgebung 1938 in Österreich rückwirkend übernommen wurde.

3.2. Erste Phase der Entrechtung

Die erste Phase der formellen Entrechtung wurde nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland am 30. Jänner 1933 eingeleitet, obgleich Pläne über die systematische Ausgrenzung von Juden und Jüdinnen schon weit früher beschlossen worden waren.¹³¹

Als Stichtag kann die Reichstagswahl vom 5. März 1933 angesehen werden. An diesem Tag gelang es der NSDAP gemeinsam mit den Deutschnationalen, die absolute parlamentarische

¹²⁹ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hájková (Hg.), Alltag im Holocaust, 82.

¹³⁰ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. 168-171.

¹³¹ Vgl. Ebd., 15; Bereits 1931 wurden von der Innen- und Rechtsabteilung der NSDAP, die auf Geheiß von Adolf Hitler am 31. Oktober 1930 erschaffen wurde, Vorentwürfe und Maßnahmen geplant, die die gesetzesmäßige Verankerung der Rechtslosigkeit der jüdischen Bevölkerung vorsah. Vgl. Uwe Dietrich ADAM, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1971, 28f; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 26.

Mehrheit in Deutschland zu erlangen und somit ihre Vormachtstellung zu festigen. Es folgten legislative Maßnahmen, die die systematische Diskriminierung von Juden und Jüdinnen zum Ziel hatten und sich über das ganze Deutsche Reich erstreckten. Sie zeigten sich unter anderem durch das Verbot der Zuwanderung osteuropäischer Juden und Jüdinnen sowie durch die Beurlaubung jüdischer RechtsanwältInnen, NotarInnen und RichterInnen.¹³²

Der Reichskommissar des Preußischen Innenministeriums erließ am 31. März 1933 eine

*„Einstweilige Anordnung für Preußen [bis zur Veröffentlichung der diesbezüglichen Gesetzgebung]: Jüdische Richter und sonstige jüdische Juristen, welche bei Gericht beschäftigt sind, werden zwangsweise beurlaubt. Das Betreten der Gerichtssäle wird ihnen verboten.“*¹³³

Vorangegangen waren diesen Gesetzen und Erlässen Gewaltakte und Ausschreitungen in Deutschland. Die Ausschreitungen nahmen ihren Anfang unmittelbar nach der Reichstagswahl und wurden von der Regierung durch den Aufruf zum Boykott bewusst initiiert. In Chemnitz besetzten Mitglieder der Sturmabteilung und der Stahlhelme vier Tage nach dem Wahlsieg das örtliche Gericht und zwangen die jüdischen BeamtInnen unter Gewaltanwendung ihre Arbeitsstätten zu verlassen. Auch in Berlin, Gleiwitz, Breslau und vielen anderen deutschen Städten erfolgten derartige Terrorakte. Das Ziel war die Sabotage von Gerichtsverhandlungen, sofern jüdische RichterInnen oder AnwältInnen in den Prozessen involviert waren.¹³⁴ Büttner bezeichnete diese Terrorakte als „Druck von unten“, die bis in das Jahr 1935 ein beliebtes nationalsozialistisches Werkzeug darstellten, um die Machthaber zur Wiederherstellung der „Ordnung“ und „Eingriffe von oben“ zu legitimieren. Der „Eingriff von oben“ zeichnete sich insbesondere durch die angestrebte diskriminierende, antisemitische Gesetzgebung aus.¹³⁵

¹³² Vgl. BENZ, Gewalt im November 1938, 33; BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 15; Aber auch andere Berufsgruppen wurden Opfer dieser frühen Diskriminierungen. Der Staatskommissar von Berlin Julius Lippert hatte z.B. bereits am 18. März 1933 die Kündigung aller jüdischen Ärzte/-innen zu dem ehestmöglichen Zeitpunkt veranlasst. Vgl. ADAM, Judenpolitik im Dritten Reich, 49.

¹³³ Zit. n. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 7.

¹³⁴ Die ersten Verordnungen zum Entzug der Zulassungen von jüdischen JuristInnen enthielten die gleichen Ausnahmeregelungen wie beim *Beamtengesetz*. Ausgenommen von der Regelung waren Frontkämpfer des 1. Weltkrieges und deren Angehörige sowie Personen, die bereits über mehrere Dienstjahre verfügten. Dies hatte zur Folge, dass zu Beginn fast 70 Prozent der AnwältInnen in ihrem Beruf verbleiben durften. Dennoch darf diese Zahl nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie trotzdem einer immer weiter ansteigenden Diskriminierung ausgesetzt waren, welche sich unter anderem in dem Ausschluss aus dem deutschen Anwaltsverein widerspiegelte. Vgl. ADAM, Judenpolitik im Dritten Reich, 47; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 41f.

¹³⁵ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 15.

In einem „Führerstaat“, der auf dem Grundsatz der Identität der Rasse, des Volkes und des Staates aufbaute und die „völkische Reinheit“ zum Ziel hatte, war es undenkbar, dass „Fremdrassige“ und politisch Andersgesinnte staatliche Funktionen innehaben. Diese Maxime führte den nach der Wahl neu zusammengesetzten Reichstag zum Erlass der ersten Gesetze, die die explizite Diskriminierung von Juden und Jüdinnen zum Gegenstand hatten.¹³⁶

In diesem Sinne trat das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* am 7. April 1933 in Kraft. Dessen § 3 Abs 1 lautete: „*Beamten, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8ff) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.*“¹³⁷

Diese gesetzlich normierte „Säuberung“ des Beamtenapparates entfaltete für das gesamte Deutsche Reich Wirksamkeit. Es betraf daher alle BeamtInnen, die nicht über die entsprechende gesetzliche Ausbildung und Eignung für ihren Arbeitsplatz verfügten, als „politisch unzuverlässig“ galten sowie jüdischer Abstammung waren.¹³⁸

Der Gesetzeswortlaut war insofern problematisch, als das Gesetz die Anwendbarkeit an die arische Abstammung knüpfte, der Begriff "arisch" jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht definiert war. Am 11. April 1933 wurde dieser Problematik entgegengewirkt und der Begriff "arisch" durch die erste *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* mittels einer Negativdefinition präzisiert.¹³⁹ Dementsprechend sieht dessen § 2 Abs 1 vor: „*Als nicht arisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nicht arisch ist.*“¹⁴⁰

Durch diese Klarstellung wurde die Bevölkerung offiziell in zwei Kategorien unterteilt, wobei ausschlaggebendes Kriterium die Religionszugehörigkeit war. Um das angestrebte

¹³⁶ Vgl. Arno BUSCHMANN, *Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933-1945*, Band 1 *Grundlinien einer Entwicklung*, Wien 2015, 42; FRIEDLÄNDER, *Das Dritte Reich und die Juden*, 40; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 38f.

¹³⁷ Zit. n. *Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGBl)*, in ALEX/ÖNB, 174 online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&size=45&page=300> (Stand 22.02.2020)

¹³⁸ Mit dieser Maßnahme sollten einerseits die sogenannten „ParteibuchbeamtenInnen“ gegen ein gewisses Entgelt aus ihrem Dienst entlassen werden und andererseits das große Ziel zur Entjudung des Staatsapparates verfolgt werden. Vgl. BUSCHMANN, *Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933-1945*, 42.

¹³⁹ Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 41; HILBERG, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 1, 70.

¹⁴⁰ Zit. n. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 13.

Ziel der „Arisierung“ des Beamtenapparates zu erreichen, war diese Regelung auf alle Personen anzuwenden, die als TrägerInnen des „jüdischen Einflusses“ angesehen wurden, daher auch auf „Viertel- und Halbjuden“. Obwohl abzusehen war, dass die Einbeziehung von „Mischlingen“ künftig zu Konflikten führen wird, waren diese dennoch bis in das Jahr 1935 weitgehend der restlichen jüdischen Bevölkerung rechtlich gleichgesetzt.¹⁴¹

Das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* war das erste einer unzähligen Reihe von „Ariergesetzen“, die während des Nationalsozialismus verabschiedet wurden und die Diskriminierung und Verfolgung von Juden und Jüdinnen sowie „Mischlingen“ und in „Mischehe“ lebenden Personen zur Folge hatten.¹⁴²

Der sukzessive Ausbau von jüdischen Berufsverböten und -einschränkungen nahm im Laufe der Zeit immer größere Ausmaße an. Ab 24. April 1933 wurden diese Verböte und Einschränkungen auf alle Angestellten und ArbeiterInnen im Staats-, Städte- und Gemeindedienst ausgedehnt. In weiterer Folge wurden gesetzliche Berufsverböte und -einschränkungen für Juden und Jüdinnen, abseits von Arbeitsverhältnissen in reichsnahem Bereich, auch für den privaten Bereich gesetzlich vorgesehen, insbesondere für das Bildungs- und Gesundheitswesen. Diese betrafen vor allem "nichtarische" ÄrztInnen sowie „nichtarische“ LehrerInnen und ErzieherInnen.¹⁴³

3.2.1. „Mischlinge“ vor den *Nürnberger Rassengesetzen*

Am 25. April 1933 beschloss der Reichstag das *Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen*. Dieses stellte einen herben Eingriff in das Recht von Juden und Jüdinnen auf freie Bildung dar, da es - Pflichtschulen ausgenommen - die zulässige Anzahl von Neuaufnahmen „nichtarischer“ SchülerInnen auf 1,5 Prozent reduzierte. Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang, dass Kinder, die entweder einen „arischen“ Elternteil oder zwei „arische“ Großelternanteile aufweisen konnten, von dieser Regelung ausgenommen

¹⁴¹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 16; HILBERG, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 1, 70-73.

¹⁴² Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 39f.

¹⁴³ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 16-19; WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*. 9-11, 13, 16f, 20.

waren. Diese Ausnahmeregelung stellte bis 1935 die einzige Sonderregelung dar, die Kindern von „Mischehefamilien“ abweichend behandelte.¹⁴⁴

Eine „Mischlinge“ gegenüber Juden und Jüdinnen begünstigende Verfügung hatte in der nationalsozialistischen Gesetzgebung bis zu den *Nürnberger Rassengesetzen* jedoch Seltenheitswert. Lediglich in Verordnungen und Gesetzen, die mit dem Bildungswesen in Verbindung standen, wurden solche Ausnahmeregelungen vereinzelt aufgenommen. Als Beispiel kann diesbezüglich der Erlass zur *Zulassung nichtarischer Studierender zu den akademischen Prüfungen* angeführt werden, der StudentInnen mit „halb- und vierteljüdischer“ Abstammung die Zulassung zu Prüfungen gestattete. Vereinzelt gab es auch speziell für "Mischlinge" erlassene Gesetze und Verordnungen. Als Beispiel ist hier die Verordnung vom 6. Juli 1934 anzuführen, die die Beförderung von LehrerInnen, sofern es sich bei diesen um „nichtarische Mischlinge“ handelte, verbot.¹⁴⁵

Aus der Gesetzgebungspraxis ist deutlich erkennbar, dass bereits vor den *Nürnberger Rassengesetzen* angestrebt wurde, auf gesetzlicher Basis eine Unterscheidung zwischen Juden/Jüdinnen und "Mischlingen" zu schaffen. So normierte bereits die Ausführungsbestimmung des Gesetzes über die Auswahl jüdischer StudentInnen an den Hochschulen vom 16. Juni 1933, dass „Mischlinge 1. Grades“ von der Quotenregelung ausgenommen sind. Dementsprechend sollte offensichtlich eine Unterscheidung an den „arischen Blutanteil" anknüpfen.¹⁴⁶

Die „Mischlingsfrage“ schuf auch im Bereich der Wehrmacht gewisse Schwierigkeiten. Obwohl jüdische Wehrmachtsangehörige bereits am 28. Februar 1934 offiziell vom Dienst ausgeschlossen wurden¹⁴⁷, wurde in der *Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst* vom 25. Juli 1935 einerseits der "Arierparagraph" bekräftigt,

¹⁴⁴ In den späteren Jahren wurde die Weisung erteilt, dass diese zwar den „volljüdischen“ Kindern vorzuziehen aber hinter „arische“ Kinder zu reihen sind. Vgl. BENZ, Gewalt im November 1938, 35; BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 23f; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 43; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 17f.

¹⁴⁵ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 64,85.

¹⁴⁶ Vgl. Ebd., 31; Jeremy NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 2, Hamburg 1986, 71.

¹⁴⁷ Der Grund für die Abschwächung des „Arierparagraphen“ bestand in den 308 000 Juden und „Mischlingen“, die den Anforderungen für die Wehrmacht entsprachen, wobei etwa die Hälfte als „Mischlinge 1. und 2. Grades“ kategorisiert wurden. Diese große Anzahl an potentiellen Wehrmachtssoldaten war für die Nationalsozialistischen Machthaber eine wichtige Quelle, was zu einem Umdenken des vollkommenen Ausschlusses aus der Armee führte. Vgl. NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge?, in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 2, 71.

andererseits „Nichtariern“ die Zulassung zum Wehrdienst gestattet, sofern sie nicht mehr als zwei voll-nichtarische Elternteile aufwiesen und ein entsprechendem Antrag stattgegeben wurde.¹⁴⁸

3.2.2. „Mischehen“ vor den *Nürnberger Rassengesetzen*

Im Gegensatz zu den „Mischlingen“, die in den ersten Jahren von den "antijüdischen" Gesetzen und Verordnungen nur spärlich umfasst waren, war die reichsdeutsche Gesetzgebung zu Personen in einer „Mischehe“ bereits fortgeschritten. So umfassten die gesetzlichen Diskriminierungen bereits ab dem 20. Juni 1933 ebenso die „arischen“ Teile der „Mischehefamilien“.¹⁴⁹ Durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts*, wurde Folgendes festgehalten:

*„Personen nichtarischer Abstammung und solche arischer Abstammung, die mit Personen nichtarischer Abstammung verheiratet sind, dürfen nicht als Reichsbeamte oder Beamte der Länder, Gemeinden oder anderen öffentlichen Einrichtungen berufen werden; Beamte arischer Abstammung sind zu entlassen, wenn sie mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen.“*¹⁵⁰

Diese Einschränkungen, die im Falle einer Ehe mit einer „nichtarischen“ Person griffen, wurden bis 1935 auf viele weitere Bereiche und Berufe ausgedehnt.¹⁵¹ So wurden am 18. Oktober 1933 „Nichtariern“ und Personen mit „nichtarischen“ EhepartnerInnen die Habilitation verwehrt. Auch die Lehrbefugnis von UniversitätsdozentInnen wurde aufgehoben, sobald sie die Ehe mit einer „nichtarischen“ Person eingingen. In diversen Berufen wurde eine Beförderung verwehrt oder die betroffenen Personen entlassen, sofern der Ehepartner jüdischer Abstammung war. Insbesondere mussten „arische“ BürgerInnen einen „Ariernachweis“ der Ehepartner vorweisen, um eine Ausbildung beenden zu können oder befördert zu werden.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. Ebd., 71f; WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 72, 122.

¹⁴⁹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 16.

¹⁵⁰ Zit. n. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 34.

¹⁵¹ Verboten wurden Berufe in der Wehrmacht, im öffentlichen Dienst und im Kulturleben. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 518.

¹⁵² Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 53, 56, 59, 71, 84.

Diese Diskriminierung des „arischen“ Teils einer „Mischehe“ gründete in der propagierten Angst vor einer „Rassenmischung“.¹⁵³ In den frühen Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft wurde der Ruf nach einem Verbot der Ehe und der sexuellen Beziehung von „deutschblütigen“ und „Personen fremden Blutes“ immer lauter. Dies zeigte sich bereits im Mai 1933, als bei einer Besprechung der Länder von Reichsjustizminister Gürtner die langfristige Untersagung von „Mischehen“ als große Zielsetzung formuliert wurde. Es verschärfte sich daher die Situation für Personen, die eine „gemischtrassige Ehe“ eingehen wollten.¹⁵⁴

Der erste Runderlass, der "eine Aussetzung" der Eheschließung zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ vorsah, wurde am 26. Juli 1935 vom Reichsministerium für Inneres veröffentlicht. Er besagte Folgendes: *„Bis zu einer gesetzlichen Regelung haben die Standesbeamten Aufgebote und Eheschließungen, bei denen ein Teil Vollarier, der andere Teil Volljude ist, zurückzustellen.“*¹⁵⁵ Das Verbot der Schließung von „Mischehen“ wurde schließlich in den *Nürnberger Rassengesetzen* verankert.¹⁵⁶

3.3. Die zweite Phase der Entrechtung - die *Nürnberger Rassengesetze*

Über die UrheberInnen und das konkrete Gesetzgebungsverfahren der *Nürnberger Rassengesetze* herrscht Uneinigkeit.¹⁵⁷ Mit Sicherheit kann jedoch angegeben werden, dass deren konkrete Ausgestaltung auf dem Nürnberger „Parteitag der Freiheit“ am 10. September 1935 ihren Anfang nahm. Die darauffolgenden Tage waren gekennzeichnet durch Kundgebungen, Sitzungen, Appellen und Veranstaltungen, welche unter der Leitung Adolf Hitlers stattfanden und insbesondere den „Rassegedanken“ und seine Verteidigung

¹⁵³ Die Forderung von Rassentheoretiker nach einem Verbot von „Rassenmischehen“ fand schon im 19. Jahrhundert weite Verbreitung. Vor allem in der Zeit des politischen Antisemitismus traf der Gedanke eines rassisch und nicht religiös begründeten Eheverbot auf eine breite Anhängerschaft. Nach dem ersten Weltkrieg wurde diese Weltanschauung von den Nationalsozialisten aufgenommen und bereits 1920 unmittelbar in das Parteiprogramm der NSDAP aufgenommen. Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 51f.

¹⁵⁴ Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 131.

¹⁵⁵ Zit. n. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 122.

¹⁵⁶ Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 128.

¹⁵⁷ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 116f. Die Quellenlage über den Vorgang der Entstehung ist nur sehr marginal ausgeprägt und umfasst vor allem Erinnerungsberichte von damalig Beteiligten, die gegebenenfalls ihre Rolle zu verschleiern versuchten. Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 162f; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 88.

gegenüber dem Ausland zum Thema hatten.¹⁵⁸ Das Ergebnis des NSDAP- Parteitags war die Erlassung der *Nürnberger Rassengesetze* am 14. September 1935.

Krist und Lichtblau bezeichneten sie als die „antisemitischen Schlüsselgesetze des NS-Regimes“, die Juden und Jüdinnen in Verbindung mit dem enthaltenen *Reichsbürgergesetz* und dem *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* offiziell zu Rechtspersonen zweiter Klasse degradierten.¹⁵⁹

In dem von Hermann Göring am Ende des Reichsparteitages verlesenen *Reichsbürgergesetz* heißt es:¹⁶⁰

*„Reichsbürger sind nur Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Bluts. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört (Staatsangehöriger – nicht Reichsbürger – können also auch Nichtarier sein).“*¹⁶¹

Durch diese Definitionen folgte also eine offizielle Trennung zwischen „Reichsbürgern“ und „Staatsangehörigen“, wobei alleinig Ersteren die vollen politischen und bürgerlichen Rechte zugestanden wurden. Da nach nationalsozialistischer Ideologie Juden und Jüdinnen über kein deutsches oder artverwandtes Blut verfügten, kam ihnen ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein untergeordneter Status zu.¹⁶²

Das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*, auch *Blutschutzgesetz* genannt, galt als Basis für das Verbot von Sexualbeziehungen sowie Eheschließungen zwischen jüdischen und „arischen“ Personen.¹⁶³

¹⁵⁸ Vgl. BENZ, Gewalt im November 1938, 35; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 91.

¹⁵⁹ Vgl. BENZ, Gewalt im November 1938, 35; KRIST / LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien, 245.

¹⁶⁰ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 158f.

¹⁶¹ Zit. n. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 127.

¹⁶² Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 159.

¹⁶³ Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 128.

„§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig [...].

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarbe verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farbe gestattet. [...]

§ 5

(1) Wer dem Verbot des §1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des §2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen des §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. “¹⁶⁴

Hierbei ist anzumerken, dass wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des außerehelichen Verkehrs nach § 5 nur der Mann mit Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen war, die Frau blieb hingegen straffrei. Dies lag dem antisemitischen Gedanken zugrunde, dass zumeist jüdische Männer unschuldige Frauen verführten.¹⁶⁵

Obwohl beide Gesetze bereits im September 1935 kundgemacht wurden, konnten sie erst durch die am 14. November 1935 erlassenen und veröffentlichten Durchführungsverordnungen angewandt werden.¹⁶⁶ Die erste Durchführungsverordnung der *Nürnberger Rassengesetze* hatte vor allem die genaue Grenzziehung zwischen „Mischlingen“ und Juden und Jüdinnen sowie „Mischlingen“ und „Staatsangehörigen

¹⁶⁴ Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGBl), in ALEX/ÖNB, 1146- 1147 online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1288&size=45> (Stand 22.02.2020)

¹⁶⁵ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 430f.

¹⁶⁶ Vgl. Rainer FAUPEL / Klaus ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus. Vor 60 Jahren: Erlass der Nürnberger Gesetze (Veröffentlichung der Potsdamer Juristischen Gesellschaft Band 3), Baden-Baden 1997, 29; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 517.

deutschen oder artverwandten“ Blutes zum Ziel. Weiters sollte hierdurch auch ein Rahmen für den zukünftigen Umgang mit sexuellen Beziehungen und Eheschließungen von „Mischlingen“ geschaffen werden.¹⁶⁷ Für Angehörige von „Mischehefamilien“ und für „Mischlinge“ bedeutete dies den Ausgangspunkt für weitere diskriminierende Kategorisierungen, die über das Leben dieser Menschen und deren Verfolgung während der nationalsozialistischen Herrschaft entschieden.¹⁶⁸

Bereits während der zweimonatigen Entstehungsphase der ersten Durchführungsverordnung zeigte sich die Problematik der „Mischlingsfrage“, die sich in weiterer Folge zu einem ungelösten Problem für die Machthaber entwickeln sollte.¹⁶⁹ In diesen Diskussionen kristallisierten sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Einstellungen heraus. Einerseits wollten die Parteimitglieder der NSDAP eine scharfe Gesetzgebung gegenüber den „Mischlingen“, da sie als TrägerInnen des „jüdischen Einflusses“ galten. Andererseits wollten die Reichsministerien die Anwendbarkeit diskriminierender Maßnahmen nur auf Juden und Jüdinnen beschränken, um den „deutschen Teil“ der „Halbjuden“ zu schützen.¹⁷⁰ Insbesondere befürchteten die Reichsminister negative Konsequenzen aus dem Ausland, falls eine ausufernde „Judendefinition“ in den Gesetzen Niederschlag finden würde.¹⁷¹

Der Kern dieses Konflikts betraf die Frage, welche Rechte „Halbjuden“, also Personen, die zwei jüdische Großeltern haben, zukommen sollen. Das Reichsministerium sah für sie und „Vierteljuden“ die weit definierte Kategorie der „deutsch-jüdischen Mischlinge“ vor. Die NSDAP hingegen vertrat eine härtere Linie und wollte „Halbjuden“ mit Juden und Jüdinnen gleichsetzen und nur einer geringen Anzahl den Status eines „Mischlings“ zuerkennen.¹⁷²

Ein weiterer großer Konfliktpunkt stellte die Kategorisierung der „arischen“ Teile einer „Mischehe“ sowie das Vorgehen nach einer Scheidung der „Mischehepartner“ dar. Eine am 29. Oktober 1935 vorgestellte Fassung durch „die Partei“ sah unter anderem die Einteilung

¹⁶⁷ Vgl. NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge?, in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 2, 73.

¹⁶⁸ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 517.

¹⁶⁹ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hájkova (Hg.), Alltag im Holocaust, 94.

¹⁷⁰ Vgl. FAUPEL / ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, 29; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, 74.

¹⁷¹ Die vergleichsweise zurückhaltende Rolle der Reichsminister spiegelte ihre, auf vielen Ebenen ablaufenden, Sorgen vor Folgekonsequenzen wider. Einerseits äußerten sie ihre Bedenken hinsichtlich der juristischen Rechtschaffenheit, den wirtschaftlichen Auswirkungen und der verwaltungstechnischen Realisierbarkeit, andererseits spielte auch noch ein Rest von „menschlicher Rücksichtnahme“ eine Rolle. Vgl. NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge?, in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 2, 86.

¹⁷² Vgl. Ebd., 84f.

eines „deutschblütigen“ Ehepartners in einer „Mischehe“ als jüdisch vor. Eine solche „Mischehe“ sollte darüber hinaus nur bei Kinderlosigkeit oder freiwilliger Unfruchtbarmachung durch Scheidung wieder aufgelöst werden können. Sollten aus der Verbindung bereits Kinder entstanden sein, würde der/die „nichtjüdische“ PartnerIn dauerhaft als jüdisch angesehen werden. Bei „Halbjuden“ sollte eine Scheidung vom „arischen“ Partner auf umgekehrte Weise funktionieren. In einem solchen Fall würde deren Kategorisierung als „Nichtjude“ aufgehoben werden und sie wieder als jüdisch gelten.¹⁷³

Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen waren mehr als 30 Entwürfe, die schlussendlich in einem Kompromiss mündeten. So beinhaltete der endgültige Entwurf, auf den sich die beiden Verhandlungspartner schlussendlich einigten, einerseits die rassische Vorstellung der NSDAP, andererseits wurde die damalige, von den Ministerien geforderte, politische Realisierbarkeit gewährleistet.¹⁷⁴ Rückblickend stellte der endgültige Entwurf dennoch einen Erfolg der Ministerien dar, da sie sich an vielen Stellen gegenüber der radikalen Position der Partei durchsetzen konnten.¹⁷⁵

Die erste Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sah folgende Konkretisierungen vor:

„[...] § 2

*(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteil abstammt, sofern er nicht nach §5, Abs. 2, als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.
[...]*

§4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden. [...]

§5

¹⁷³ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 165. Das Vorhaben zur rassischen Einordnung des „arischen“ Ehepartners wurde in der finalen Version der Durchführungsverordnung durch die Intervention der Ministerien verworfen. Vgl. FAUPEL / ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, 30.

¹⁷⁴ Vgl. NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge?, in: BÜTNER (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 2, 86; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 109.

¹⁷⁵ Vgl. FAUPEL / ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, 30.

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. §2, Abs. 2, Satz 2, findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der bei dem Erlaß der Gesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird;

b) der beim Erlaß der Gesetze mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S.1146) geschlossen ist;

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird. [...]“¹⁷⁶

Ab diesem Datum war das weitere Schicksal „halbjüdischer“ Personen allein von ihrem religiösen Bekenntnis und der Wahl ihrer EhepartnerInnen abhängig. „Halbjuden“, die nicht mosaischen Glaubens waren und keine/n gegenwärtige/n oder zukünftige/n jüdische/n EhepartnerIn wählten, wurden als Personen mit „gemischtem Blut“ angesehen und als „Mischling 1. Grades“ klassifiziert. „Mischlinge 2. Grades“ waren hingegen alle getauften „Vierteljuden“ mit nur einem jüdischen Großelternteil.¹⁷⁷ Während Juden und Jüdinnen durch die erste Durchführungsverordnung die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, galten „Mischlinge 1. und 2. Grades“ weiterhin als StaatsbürgerInnen.¹⁷⁸ Diese Regelung gründete in der Annahme, dass aufgrund der „Mischlingseigenschaft“ die „jüdische Erbmasse“ im Laufe der Zeit „immer weiter ausdünn, bis sie schlussendlich ganz versickert“.¹⁷⁹

Verheerend war die Lage für „Mischlinge“, die bei Erlassung der Verordnung der jüdischen Konfession angehörten oder eine Ehe mit einem Juden oder einer Jüdin führten. Sie wurden

¹⁷⁶ Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGBl), in ALEX/ÖNB, 1333-1334 online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=1480> (Stand 22.02.2020)

¹⁷⁷ Die Einführung der neuen Begrifflichkeiten fand erst nachträglich durch einen am 26. November 1935 veröffentlichten Runderlass des Innenministeriums statt. Zusätzlich wurde der Begriff „Nichtarier“ durch die Bezeichnung „Juden“ ersetzt. Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 171; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 1, 76; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 142.

¹⁷⁸ Das Staatsbürgerrecht konnte jederzeit wieder entzogen werden. Vgl. TENT, Im Schatten des Holocaust, 37.

¹⁷⁹ Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 110.

als „Geltungsjuden“ klassifiziert und durch die diskriminierenden Bestimmungen de facto mit der restlichen jüdischen Bevölkerung gleichgestellt. Welche Folgen solch eine Ehe mit sich bringen konnte, wird anhand der Geschichte von Fritz Löwy ersichtlich, deren getaufte „Mischlingsschwester“ Olga Hass, gemeinsam mit ihren drei Töchtern, aufgrund der Ehe mit einem Juden am 15. Februar 1941 nach Opole deportiert wurden und dies nicht überlebten.¹⁸⁰

Die erste Durchführungsverordnung zum *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* wurde durch folgendes Eheverbot ergänzt:

„Verboden sind auch Ehen zwischen Juden und Mischlingen, die nur einen jüdischen Großelternteil haben (‘Mischlinge‘ und ‘Juden‘ wie in der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935) und zwischen solchen Mischlingen. Mischlinge mit 2 volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Innenministers und des Führer-Stellvertreters. Als außerehelicher Verkehr gilt nur Geschlechtsverkehr. [...]“

Ehen sollen nicht geschlossen werden, wenn aus ihnen eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Die Vermeidung dieser Gefahr ist im Ehefähigkeitszeugnis nachzuweisen.“¹⁸¹

Aus dieser ergänzenden Regelung resultierte ein Eheverbot zwischen „Mischlingen 2. Grades“ mit Juden und Jüdinnen sowie mit anderen „Vierteljuden“. Ihnen wurde lediglich die Ehe mit „Ariern“ gestattet, da nach nationalsozialistischer Vorstellung ein solches Bündnis zu einer Einverleibung des jüdischen Teils durch die „deutschblütige“ Bevölkerung führte.¹⁸²

Die Diskussion um ein Heiratsverbot von „Mischlingen 2. Grades“ mit Personen gleicher Kategorie entstand bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung, insbesondere jedoch ab dem Jahre 1941, als es zum erneuten Aufkommen der „Mischlingsfrage“ kam. Gegenstand dieser Diskussion war im Wesentlichen, dass die Einstufung als Jude oder Jüdin von der Anzahl jüdischer Großeltern abhängig war. Entsprechend der 1. Durchführungsverordnung würde aus einer Verbindung

¹⁸⁰ Fritz Löwy, in *Erzählte Geschichte*, 246-249, hier 246f. Vgl. auch Vida BAKONDY, *Montagen der Vergangenheit. Flucht, Exil und Holocaust in den Fotoalben der Wiener Hakoah-Schwimmerin Fritz Löwy*, Göttingen 2017, 115, 153-155, 166f.

¹⁸¹ Zit. n. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 140.

¹⁸² Vgl. ESSNER, *Die 'Nürnberger Gesetze'*, 171; NOAKES, *Wohin gehören die Judenmischlinge?*, in: BÜTTNER (Hg.), *Das Unrechtsregime*, Bd. 2, 86.

zweier „Mischlinge 2. Grades“ juristisch gesehen ein „Deutschblütiger“ hervorgehen und die zwei Achtel an „jüdischen Blutes“ „unsichtbar“ werden. Um dies zu verhindern, wurde dieses Eheverbot eingeführt.¹⁸³

Bei „Mischlingen 1. Grades“ sah die Verordnung eine andere Regelung vor. Ihnen wurde die Ehe untereinander und mit Juden und Jüdinnen gestattet, die Vermählung mit „Deutschblütigen“ und „Mischlingen 1. Grades“ jedoch nur mit einer Genehmigung gewährt.¹⁸⁴ Zur Erlangung dieser Genehmigung mussten sich die AntragstellerInnen einem sehr aufwendigen und in höchstem Maße diskriminierenden Ermittlungsverfahren stellen, welches die Erfassung der „körperlichen, seelischen und rassischen“ Merkmale zum Ziel hatte.¹⁸⁵ Obwohl viele „Mischlingspaare“ diese Prozedur über sich ergehen ließen, erging nur eine verschwindend geringe Anzahl an positiven Bescheiden.¹⁸⁶ In der Regel wurde der Antrag abgewiesen¹⁸⁷, so auch bei der in Wien geborenen Elisabeth Beran, die bereits zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ mit ihrer „arischen“ Jugendliebe verlobt war. Da sie selbst aus einer „Mischehefamilie“ stammt und aufgrund ihrer katholischen Erziehung als „Mischling 1. Grades“ klassifiziert wurde, bemühte sich das junge Paar um eine Heiratserlaubnis, als die Schwangerschaft Elisabeth Berans bekannt wurde. Den weiteren Prozess beschrieb die junge Frau als eine Zeit voller Entwürdigungen, in der ihre Mutter für Fotos bereitstehen musste, die anschließend auf ein „jüdisches Aussehen“ überprüft wurden. Der Antrag wurde, wie viele andere auch, abgewiesen, wobei sich Elisabeth Beran nicht mehr an den Tag, an dem der negative Bescheid erging, erinnern konnte. Einprägsam sei vielmehr das Gefühl gewesen, zu wissen, ihr Kind unehelich auf die Welt bringen zu müssen, was zu der damaligen Zeit einen großen Fauxpas bedeutet habe.¹⁸⁸

¹⁸³ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 172.

¹⁸⁴ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 29f; MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 166.

¹⁸⁵ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 29f; FAUPEL / ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, 36f.

¹⁸⁶ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 30.

¹⁸⁷ Vgl. Hans-Christian JASCH, Die Rassengesetzgebung im „Dritten Reich“, in: Magnus BRECHTEN / Hans-Christian JASCH / Christoph KREUTZMÜLLER / Niels WEISE (Hg.), Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach. Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkung, Göttingen 2017, 185f; ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 170; RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), Alltag im Holocaust, 91f. Da nach dem Reichsministerium „Mischlinge 1. Grades“ nur durch einen „besonderen Verdienst“ die außerordentliche Ehegenehmigung erteilt wurde, ging im Jahre 1938 bei den höheren Verwaltungsbehörden die Weisung ein die Ermittlungen einzuschränken. Ab März 1942 wurden die Verfahren während der Zeit des Krieges gänzlich eingestellt. Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 30.

¹⁸⁸ Elisabeth Beran, in: Erzählte Geschichte, 312-316, hier 312, 315.

Die Heiraterlaubnis von „Halbjuden“ untereinander galt als Zugeständnis und wurde nur deswegen gestattet, da die nationalsozialistischen „Rassenbiologen“ die Überzeugung hatten, dass solche Bündnisse ohnehin nur wenige Kinder hervorbringen würden und dies zu einem „Aussterben“ der „Mischlingsrasse“ innerhalb von wenigen Generationen führen würde.¹⁸⁹ Zusätzlich würden nach nationalsozialistischer Ansicht die Kinder solcher Verbindungen aufgrund ihrer zwei „volljüdischen“ Großeltern „sichtbare Mischlinge“ bleiben und im Gegensatz zu den „Mischlingen 2. Grades“ nicht „unsichtbar“ werden.¹⁹⁰

Einer prekären Situation sahen sich „Mischlinge 1. Grades“ ausgesetzt, die Juden oder Jüdinnen ehelichen wollten. Wurde ein solches Bündnis geschlossen, wurden die „Mischlinge 1. Grades“ und die Kinder aus diesen Beziehungen als jüdisch angesehen und daher den für Juden und Jüdinnen anwendbaren diskriminierenden Regelungen unterworfen. Ein solches Bündnis hatte auch den Schutzverlust durch ein „arisches“ Familienmitglied zur Folge und endete bei den betroffenen Personen zumeist mit Deportation.¹⁹¹

Tragisch waren auch die Schicksale von Personen in „Mischehen“, die aufgrund des *Blutschutzgesetzes* die Scheidung einreichten, um ihre Familie ernähren zu können.¹⁹² Wie bereits im Kapitel 3.2 aufgezeigt, führte die Ehe mit einem jüdischen Partner sukzessive zur Ausgrenzung aus der Arbeitswelt.¹⁹³ Um diesem Schicksal entgehen zu können, ließen sich im „Altreich“ viele, zumeist „arische“ Männer von ihren jüdischen Frauen scheiden. Die besondere Problematik bestand jedoch darin, dass die Wiederaufnahme einer ehelichen Beziehung als „Rassenschande“ angesehen wurde und ab November 1935 für Männer mit hohe Gefängnisstrafen verbunden war und bei jüdischen Frauen zu einer Einweisung in ein Konzentrationslager führte.¹⁹⁴ Schlimmer war jedoch der Umstand, dass durch eine Scheidung der Schutz des/r „arischen“ PartnerIn den/die jüdische/n PartnerIn nicht mehr

¹⁸⁹ Vgl. JASCH, Die Rassengesetzgebung im „Dritten Reich“, in: BRECHTKEN / JASCH / KREUTZMÜLLER / WEISE (Hg.), Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach, 183; ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 169f; NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge?, in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 2, 86.

¹⁹⁰ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 172.

¹⁹¹ Vgl. JASCH, Die Rassengesetzgebung im „Dritten Reich“, in: BRECHTKEN / JASCH / KREUTZMÜLLER / WEISE (Hg.), Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach, 183; BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 29; Michaela RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz. Mischlinge und Geltungsjuden im NS-Regime in Wien, in: Zeitgeschichte 5 (2016), 298.

¹⁹² Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 31.

¹⁹³ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 518.

¹⁹⁴ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 31.

umfasste und oftmals die Deportation und Ermordung des/der jüdischen PartnerIn zur Folge hatte.¹⁹⁵

3.3.1. Die Angst vor der „Rassenschande“

Der Ruf nach Unterbindung sexueller Beziehungen zwischen „Ariern“ und Juden und Jüdinnen wurde ab Juni 1935 immer lauter. Insbesondere die NSDAP, aber auch die geheime Staatspolizei forderte ein gesetzliches Verbot der „Rassenschande“, um das deutsche Volk in „biologischer Hinsicht schützen“ zu können.¹⁹⁶

Schon vor dem Erlass der *Nürnberger Rassengesetze* kam es zu einer systematischen Terrorisierung der jüdischen Bevölkerung durch Anprangerungen unter dem Vorwurf der „Rassenschande“. Insbesondere männliche Juden in deutsch-jüdischen Lebensgemeinschaften wurden als „Rassenschänder“ bezeichnet.¹⁹⁷ Obwohl eine rechtliche Basis hierfür zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bestand, wurden sie vermehrt Opfer von Verhaftungen und „Schutzhaft“, die meistens zur Deportation in ein Konzentrationslager führte. Für diese Vorgehensweise wurde der Verdacht der „Rassenschande“ oftmals als ausreichend angesehen.¹⁹⁸

Auch sogenannte „Prangerumzüge“ fanden im Deutschen Reich vermehrt Verbreitung und dienten den nationalsozialistischen Machthabern zur öffentlichen Demütigung deutsch-jüdischer Paare sowie einzelner jüdischer Männer. In der Praxis war insbesondere eine Stigmatisierung der betroffenen Personen durch Plakate mit einschlägigen „rassenschändlichen Vorwürfen“ sowie Kahlrasuren und das Tragen einer „Narrenkappe“ vorgesehen. Solcherart zugerichtet, mussten die betroffenen Personen in einem „prozessionsartigen Demonstrationszug“ über belebte Plätze und Orte marschieren.¹⁹⁹

Durch die *Nürnberger Rassengesetze* wurde die „Rassenschande“ schlussendlich auch auf gesetzlicher Ebene rechtlich verankert, indem das Verbot des außerehelichen Verkehrs

¹⁹⁵ Vgl. RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 301.

¹⁹⁶ Vgl. Werner T. ANGROSS, Die „Judenfrage“ im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 2, Hamburg 1986, 33; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 81.

¹⁹⁷ Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 63f.

¹⁹⁸ Vgl. ANGROSS, Die „Judenfrage“ im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 2, 33f.

¹⁹⁹ Vgl. PRZYREMBEL, 'Rassenschande', 69f.

zwischen Juden und Jüdinnen mit Personen deutschen oder artverwandten Blutes erlassen wurde.²⁰⁰ Der Begriff des „außerehelichen Verkehrs“ resultierte aus der Uneinigkeit der Machthaber darüber, was als „Rassenschande“ angesehen werden soll. Erst die erste Durchführungsverordnung schaffte diesbezüglich insofern Klarheit, als der Begriff „außerehelicher Verkehr“ durch den Begriff „Geschlechtsverkehr“ konkretisiert wurde.²⁰¹ Jedoch erfolgte bereits am 9. Dezember 1935 durch den Strafsenat des Reichsgerichtes abermals eine Überarbeitung des Begriffes „Geschlechtsverkehr“ im Sinne des *Blutschutzgesetzes*. Unter Strafe stand von nun an nicht mehr nur der Beischlaf per se, sondern alle Aktivitäten, die zu einer Befriedigung des Geschlechtstriebes führen konnten.²⁰² Welche abstrusen Auswüchse die Auslegung des Tatbestandes der „Rassenschande“ annahm, zeigte unter anderem das Urteil eines Hamburger Strafgerichtes. Dieses subsumierte den Austausch von Küssen eines impotenten Mannes unter „Rassenschande“ und setzte somit diese Verhaltensweise dem Geschlechtsakt gleich. Das Hamburger Strafgericht sprach über diesen Mann eine zweijährige Haftstrafe aus.²⁰³

Schwierig stellte sich auch eine Beziehung von „Mischlingen 1. Grades“ mit „Deutschblütigen“ dar. Obwohl in der ersten Durchführungsverordnung zum *Blutschutzgesetz* eine Ehe von „Halbjuden“ mit „Ariern“ und „Mischlingen 2. Grades“ nur durch eine Ausnahmegenehmigung bewilligt werden konnte, stand der sexuelle Kontakt aufgrund ihres Status als „Mischling“ de facto nicht unter Strafe.²⁰⁴ Da jedoch eine Ehe in der Regel nicht genehmigt wurde und die Strafbestimmung der „Rassenschande“ in dieser Konstellation nicht zur Anwendung kam, flüchteten viele solcher Paare in eine „wilde Ehe“.²⁰⁵

Während der NS-Zeit war die Gefahr der Denunzierung aufgrund „rassenschändlichen Verhaltens“ allgegenwärtig.²⁰⁶ Die Anfang 20-jährige Dagmar Ostermann, als „Geltungsjüdin“ kategorisiert, wurde von ihrem Vorgesetzten darauf aufmerksam gemacht, dass sie „mit keinem Juden zu verkehren“ habe, da sie sich ansonsten der „Rassenschande“

²⁰⁰ Vgl. Ebd., 128; WALK, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 127.

²⁰¹ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 151.

²⁰² Vgl. FAUPEL / ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, 30; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 176-178.

²⁰³ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 178.

²⁰⁴ Vgl. Michaela RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz. Mischlinge und Geltungsjuden im NS-Regime in Wien, in: Zeitgeschichte 5 (2016), 298; TENT, Im Schatten des Holocaust, 37.

²⁰⁵ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 30; ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 182f.

²⁰⁶ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 179.

strafbar machen würde. Zuvor war sie beobachtet worden, wie sie sich des Öfteren von einem Herrn namens Hirsch nachhause begleiten ließ. Aufgrund dieses Gespräches wurde die Begleitung auf dem Nachhauseweg eingestellt.²⁰⁷

Das *Blutschutzgesetz* und die Strafbarkeit der „Rassenschande“ zeigen exemplarisch den umfassenden staatlichen Eingriff in alle Lebensbereiche, insbesondere die krasse Beschneidung des Rechts auf Privatsphäre.²⁰⁸ Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage beschränkten sich nicht nur auf Personen im heiratsfähigen Alter, sondern betrafen bereits Kinder und Jugendliche, die aus Angst vor Offenbarung ihrer Abstammung vor engen Beziehungen mit anderen zurückschreckten.²⁰⁹ Damit verbunden war die allgegenwärtige Angst, wegen des Delikts der „Rassenschande“ strafrechtlich verfolgt zu werden.²¹⁰

Die *Nürnberger Rassengesetze* stellten jedoch nur den Anfang einer sukzessiv erfolgenden, Entrechtung der jüdischen Bevölkerung sowie der als „Halb- und vierteljüdisch“ geltenden Menschen dar. Ein erster Anstoß zur Überarbeitung der *Nürnberger Rassengesetzen* hinsichtlich einer Schlechterstellung der „Mischlinge“ fand laut Essner bei einer Besprechung über die österreichische Einführung der *Nürnberger Rassengesetze* am 07. April 1938 statt. Bernhard Lösener warf die Frage in den Raum, ob die Ehe zwischen „Ariern“ und „Mischlingen 1. Grades“ verboten und deren Verkehr unter Strafe gestellt werden sollte. Da zum Zeitpunkt dieses Vorschlags keine Einigung erzielt werden konnte, wurde diese Frage insbesondere ab dem Jahre 1941 wieder verschärft diskutiert.²¹¹ Die Klärung der „Mischlingsfrage“ und „Judenfrage“ war, insbesondere aufgrund eines anhaltenden Tauziehens zwischen den Reichsministern und der NSDAP von großer Bedeutung. In seiner Rede am Nürnberger Parteitag bezeichnete Adolf Hitler die *Nürnberger Rassengesetze* als einen Versuch, die „Mischlingsfrage“ und „Judenfrage“ auf gesetzlicher Ebene zu klären. Würde es jedoch zu einem Scheitern kommen, würde er der NSDAP das volle Recht zuerkennen, Gesetze zur endgültigen Lösung schaffen.²¹²

²⁰⁷ Dagmar Ostermann, in *Erzählte Geschichte*, 260-268, hier 264.

²⁰⁸ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 91.

²⁰⁹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 31.

²¹⁰ Dagmar Ostermann, in *Erzählte Geschichte*, 260-268, hier 264.

²¹¹ Vgl. ESSNER, *Die 'Nürnberger Gesetze'*, 181.

²¹² Vgl. JASCH, *Die Rassengesetzgebung im „Dritten Reich“*, in: BRECHTKEN / JASCH / KREUTZMÜLLER / WEISE (Hg.), *Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach*, 189.

Alle Gesetze, Erlässe, sonstige Regelungen und Diskussionen betrafen ab 1938 auch die österreichische Bevölkerung, da im Zuge der Machtübernahme im März 1938 die *Nürnberger Rassengesetze* ab dem 20. Mai 1938 rückwirkend in Kraft gesetzt und somit in den österreichischen Rechtsbestand übernommen wurden.²¹³ Die rückwirkende Wirksamkeit hatte für die betroffenen Personen zur Folge, dass als Stichtag für die Religionszugehörigkeit der 15. September 1935 angesehen wurde. Erfolgte der Austritt aus der IKG und somit die Abkehr von der jüdischen Konfession erst nach diesem Stichtag, konnte dies den rassischen Status nicht verändern.²¹⁴

Ernst Neumann, am 22. Jänner 1915 in Wien geboren und nach mosaischem Glauben erzogen, versuchte sich noch im Sommer 1938 gemeinsam mit seiner Mutter und seinen Geschwistern taufen zu lassen, um als „Mischling 1. Grades“ eingestuft zu werden. Seine Mutter war „Arierin“ und wendete sich erst im Zuge ihrer Hochzeit mit ihrem jüdischen Mann dem mosaischen Glauben zu. Obwohl sie aus der IKG austraten und die katholische Konfession annahmen, wurden sie, da dies nach dem Stichtag erfolgte, als „Geltungsjuden“ angesehen.²¹⁵

3.3.2. Auswirkung der *Nürnberger Rassengesetzen* auf österreichische „Mischehefamilien“

Nach Moser lebten zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ ca. 206.000 Juden und Jüdinnen in Österreich. Davon waren offiziell 181.882 Personen Mitglieder der Israelitischen Kultusgemeinde und demnach dem mosaischen Glauben zugehörig. Der Großteil der österreichischen Juden und Jüdinnen (167.249 Personen) lebte in Wien.²¹⁶ Diese Zahl reduzierte sich bis Mai 1939 nach der ersten großen Fluchtwelle deutlich. Im Zuge einer Volkszählung, die sich über das gesamte deutsche Reich erstreckte und die Erfassung aller Juden und Jüdinnen zum Ziel hatte, wurde im Mai 1939 in Wien nur mehr eine Anzahl von 92.982 Personen gezählt, die nach den *Nürnberger Rassengesetzen* als jüdisch galten.²¹⁷

²¹³ Vgl. KRIST / LICHTBLAU, *Nationalsozialismus in Wien*, 245.

²¹⁴ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 81.

²¹⁵ Ernst Neumann, in *Erzählte Geschichte*, 255-260, hier 255-257.

²¹⁶ Vgl. Johnny MOSER, *Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945*, Wien 1999, 16, 18f, 29.

²¹⁷ Vgl. Ebd. 31; RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 81, 83.

Nicht nur für die jüdische Bevölkerung, sondern auch für die als „Mischlinge“ kategorisierten Personen änderte sich mit dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich und die anschließende Einführung der *Nürnberger Rassengesetze* die Lebenssituation drastisch. Viele Betroffene entstammten Familien, in denen die Religion nur eine untergeordnete Rolle spielte.²¹⁸ Gitta Deutsch, 1924 in Wien geboren, beschrieb ihre Familie als eine „liberal denkende, apolitische Familie“. Ihr jüdischstämmiger Vater habe sich bereits in seiner Studentenzeit dem Protestantismus zugewendet. Ihre Mutter war ebenfalls protestantisch, jedoch nicht religiös. Trotz des frühen Konfessionswechsels ihres Vaters galt er laut den *Nürnberger Rassengesetzen* als jüdisch und seine Tochter Gitta als „Mischling 1. Grades“.²¹⁹

„Als Kind wußte ich nicht, daß ich ‚Mischling‘ war, wie das später hieß. Ich wußte nur, daß es drei Religionen gab und daß die Verwandten teils katholisch, teils evangelisch, teils mosaisch waren. Das Wort ‚Rasse‘ ist erst mit Hitler gekommen, und da wurde man von einem Tag zum anderen ein ‚Mischling ersten Grades‘ und ‚nichtarisch‘, wie dieses entsetzliche Wort hieß.“²²⁰

Manche „Mischlinge“ waren sich ihrer jüdischen Abstammung bis zur Einführung der diskriminierenden Bestimmungen erst gar nicht bewusst, denn sie waren bereits kurz nach ihrer Geburt getauft und in einem nichtjüdischen Umfeld aufgezogen worden.²²¹ Otto Horn erfuhr erst am Abend des „Anschlusses“ von seiner jüdischen Herkunft. Seine Großeltern väterlicherseits stammten aus konvertierten mosaischen Familien. Auch sein Vater wurde direkt nach seiner Geburt getauft, was jedoch in der rassistischen nationalsozialistischen Ideologie keinen Unterschied machte. Die Offenbarung seiner jüdischen Abstammung durch seinen Vater während der Nacht des Einmarsches der deutschen Truppen prägten sein folgendes Leben nachhaltig.²²²

„In der Nacht von 11. zum 12. März 1938 bin ich erwachsen geworden. Ich war damals noch nicht 15 Jahre alt, aber das Wissen um meine Familie hat einen Reifungsprozess ausgelöst.“²²³

²¹⁸ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 82, 86; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 293.

²¹⁹ Gita Deutsch, in *Erzählte Geschichte*, 322-326, hier 322f.

²²⁰ Ebd., hier 324.

²²¹ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 86; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 293.

²²² Otto Horn, in *Erzählte Geschichte*, 326-332, hier 326f.

²²³ Ebd., hier 327.

Dieser Reifungsprozess bewirkte bei Otto Horn seine sofort einsetzenden Tätigkeit als Widerstandskämpfer - zuerst in der katholischen Widerstandsbewegung, die kleinere Rebellionen umfasste, dann bei der „Mischlingsliga Wien“, die jugoslawische Partisanen unterstützte.²²⁴ Auch Eveline Carruthers-Wlach war sich über die jüdische Abstammung ihres Vaters im Unklaren. Dieser hatte sich im Zuge der Heirat mit ihrer katholischen Mutter taufen lassen, worauf sich seine jüdischen Verwandten von ihnen abwandten. Eveline selbst erfuhr erst durch ein Gespräch im Jahre 1937, dass „Papa nicht immer katholisch“ war.²²⁵

„Ich hab‘ nie von meiner Abstammung gewußt. Mein Vater war katholisch, ich war getauft, ich bin jeden Tag in die Kirche gegangen, und ich habe brav in der Klosterschule die Schuluniform getragen.“²²⁶

Besonders betroffen von der neuen Situation waren auch jene „Mischehefamilien“ und „Mischlinge“, die zwar der mosaischen Glaubensgemeinschaft angehörten, aufgrund der interkonfessionellen Ehe jedoch oftmals ein distanziertes Verhältnis zur jüdischen Religion pflegten.²²⁷ Dieser Umstand wurde jedoch nicht berücksichtigt und sie wurden als jüdisch angesehen.²²⁸

Gertrude Horn, 1924 in Wien geboren, beschrieb sich selbst als nicht religiös.²²⁹

„Mein erster Gedanke damals war [nach dem Anschluss], aus der jüdischen Religion auszutreten, vor allem [,] weil mich nichts, wirklich nichts gehalten hat. Aber es stellte sich sehr bald heraus, daß das sinnlos war.“²³⁰

Auch für Martin Vogel und seine Familie war die Religion eher ein „aus der Familie herüberreichendes Zugehörigkeitsgefühl“. Der Vater, ein laut Martin Vogel „assimilierter Jude“, beschränkte seine religiösen Tätigkeiten auf den Besuch des Tempels an den höchsten

²²⁴ Ebd., hier 327, 329-331.

²²⁵ Eveline Carruthers-Wlach, in *Erzählte Geschichte*, 316-319, hier 316f.

²²⁶ Ebd., hier 317.

²²⁷ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 517; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 294.

²²⁸ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 29; ESSNER; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 517; RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 87.

²²⁹ Gertrude Horn, in *Erzählte Geschichte*, 221-225, hier 221.

²³⁰ Ebd., 221. Gertrude Horns Aussage, der Sinnlosigkeit des mosaischen Religionsaustrittes, bezog sich auf die Besonderheit der *Nürnberger Rassengesetze*, die in Österreich mit dem Stichtag des 15. September 1935 (Zeitpunkt der Einführung im deutschen Reich) rückwirkend übernommen wurden. Ein Religionswechsel im Jahre 1938 machte für die betroffenen Personen keinen Unterschied in ihren diskriminierenden Kategorisierungen. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 518.

Feiertagen und auf die Verrichtung von Totengebeten. Martin Vogel hielt nicht einmal die jüdischen Feiertage.²³¹

Problematisch war insbesondere die Tatsache, dass die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit der Kinder einer „Mischehefamilie“ nicht selten auf dem Prinzip des Zufalls basierte. In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft hatten jedoch diese Entscheidungen weitreichende Konsequenzen für das weitere Schicksal der als „halbjüdisch“ bezeichneten Personen.²³² Selbiges war auch bei Ernest Schindler der Fall. Seine Eltern machten bereits vor seiner Geburt die Religionszugehörigkeit vom Geschlecht ihres Kindes abhängig. Ein männlicher Nachkomme sollte jüdisch und ein weiblicher Nachkomme evangelisch aufgezogen werden.²³³ Aus dieser Entscheidung resultierte für die Schindler-Söhne die Kategorisierung und Diskriminierung als „Geltungsjuden“.²³⁴ Eine Tochter wäre hingegen als „Mischling 1. Grades“ klassifiziert worden und von vielen diskriminierenden Regelungen befreit geblieben.

Schwierig stellte sich die Situation auch für jene „Mischlinge“ dar, deren Beziehung mit einem „Deutschblütigen“ durch das Inkrafttreten des *Blutschutzgesetzes* illegitimer Natur wurde.²³⁵ Trotz der drohenden Gefahr einer Verhaftung und Stigmatisierung als „Rassenschänder“ hielten viele „Mischlingspaare“ an ihren früheren Beziehungen fest. Erna Musik, 1921 in Wien geboren, lebte bereits vor der „Machtübernahme“ mit ihrem „christlichen“ Freund zusammen. Aufgrund ihrer Erziehung nach mosaischem Glauben wurde die junge Frau als „Geltungsjüdin“ kategorisiert, was ihr, nach den *Nürnberger Rassengesetzen*, die Ehe und den Umgang mit ihrem „arischen“ Freund untersagte. Laut Erna Musik habe ihr späterer Mann dennoch „eisern“ zu ihr gehalten. Aus ihrer Verbindung entstammte die im August 1942 geborene gemeinsame Tochter. Obwohl die Weiterführung

²³¹ Martin Vogel, in *Erzählte Geschichte*, 293-301, hier 293f.

²³² Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 295, 518; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 295.

²³³ Ernest Schindler, in *Erzählte Geschichte*, 276-279, hier 276. Dieser Beschluss zur geschlechterspezifischen Differenzierung der religiösen Zugehörigkeit stellte in vielen „Mischehefamilien“ eine gängige Praxis dar und basiert auf dem 1868 erlassenen Maigesetz zur Regelung der interkonfessionellen StaatsbürgerInnen. In Artikel 1 wurde wie folgt festgehalten: „*Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.*“ Vgl. Maigesetze zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse von Staatsbürgern, 25. 5. 1868, RGBL. 49/1868.

²³⁴ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 517; RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 87.

²³⁵ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 30f.

der Beziehung und das gemeinsame Kind eine große Gefahr bedeutete, beschrieb die junge Frau eine sehr starke und unwiderstehliche Sehnsucht nach einem gemeinsamen Nachwuchs. Über die Konsequenzen machte sie sich keine Gedanken. Als die Widerstandsbewegung, innerhalb der ihr Mann tätig war, aufgedeckt wurde und in dessen Zuge auch Erna Musiks Name fiel, kam sie ins Visier der Behörden und wurde Anfang Jänner 1943 wegen „Rassenschande“ verhaftet. Ihr Mann konnte noch rechtzeitig untertauchen. Ohne einen Prozess wurde sie via Einzeltransport nach Auschwitz deportiert und im Jänner 1945 in einem Nebenlager des KZ Ravensbrück befreit.²³⁶

Um den aus den *Nürnberger Rassengesetzen* resultierenden Stigmatisierungen und Diskriminierungen entgehen zu können, versuchten viele betroffene Personen ihre Kategorisierungen anzufechten.²³⁷

So stellte Fritz Löwys Bruder Alfred bereits im Jahr 1939 ein Ansuchen, seine Einstufung als „Geltungsjude“ aufzuheben, was jedoch ohne Erfolg blieb. Im November 1943 brachte Alfred Löwy wiederholt eine Klage beim Landesgericht Wien ein, mit dem Ziel, die Vaterschaft seines jüdischen Vaters anzufechten und anstelle dessen einen „vollarischen“ Pflastermeister als Vater anzuerkennen. Diese Vorgehensweise stellte eine oft genutzte Überlebensstrategie dar, indem „deutschblütige“ Mütter in „Mischehefamilien“ einen Seitensprung mit einem „Arier“ „eingestanden“, um ihre Kinder zu retten. Darauffolgend mussten sich Alfred Löwy und seine Mutter einer Untersuchung unterziehen, in der auf Basis einer „morphologischen Ähnlichkeitsanalyse“ die Seiten- und Profilaufnahmen der Familienmitglieder miteinander verglichen wurden, wodurch die Ähnlichkeit oder Unterscheidung zum jüdischen Elternteil festgestellt werden sollte. Bei Alfred Löwy befand der Gutachter, dass es keinen Grund gibt, die Vaterschaft seines gesetzlichen Vaters anzuzweifeln.²³⁸

Auch Johanna Sentall bemühte sich um eine Änderung ihrer Kategorisierung.²³⁹

²³⁶ Erna Musik, in *Erzählte Geschichte*, 252-255, hier 253f; sowie Erna Musik, in *Erzählte Geschichte*, 558-560, hier 560.

²³⁷ Vgl. BAKONDY, *Montagen der Vergangenheit*, 136.

²³⁸ Vgl. Ebd., 136-139.

²³⁹ Johanna Sentall, in *Erzählte Geschichte*, 280-283, hier 281.

„Die Mama ist aus der Kultusgemeinde ausgetreten, ich bin auch ausgetreten, es hat aber nichts genützt. Ich versuchte noch als ‚Mischling ersten Grades‘ eingestuft zu werden, das ist aber nicht gelungen. Ich wurde am Anthropologischen Institut untersucht. Die Augen wurden vermessen, der Haaransatz, die Backenknochen, die Stirn- ich hatte aber zu viele ‚jüdische Merkmale‘.²⁴⁰

Neben der beständigen Angst nach dem „Anschluss“ widerfuhr „Mischehefamilien“ und „Mischlingen“, ebenso wie der jüdische Bevölkerung, die Ächtung durch Freunde und Bekannte.²⁴¹ Renate Jeschaunig-Rosner, aufgewachsen als Tochter eines angesehenen jüdischen Arztes und einer „arischen“, zum Judentum konvertierten Mutter, unterhielt sich beim frühmorgendlichen Zopfplechten regelmäßig mit der gleichaltrigen Nachbarstochter über das Kinderzimmerfenster. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen änderte sich jedoch das Verhalten der Nachbarsfamilie radikal. Bei einem ersten Aufeinandertreffen auf offener Straße bezeichnete die Mutter der Nachbarsfamilie Renate Jeschaunig-Rosner als „Judenmensch“ und verbot ihrem Sprössling, sie in Zukunft zu grüßen. Dieses Erlebnis erschütterte das junge Mädchen nachhaltig.²⁴²

„Das war für mich ein fürchterlicher Schock, denn ich war noch das gleiche Kind, das ich eine Woche vorher gewesen war, als wir am Fenster standen und uns in Stummerlsprache unterhielten und im Volksgarten miteinander spielten. Und jetzt, auf einmal, war ich das ‚Judenmensch‘ oder das ‚Judenkind‘. Das war für mich das Erschütternde, daß ich auf einmal anders war.“²⁴³

Eine solche Ächtung musste auch Paul Grosz, 1925 in Wien geboren, erfahren. Er berichtete von seinen Schulfreunden, die ihn plötzlich wie eine „negative Erscheinung“ behandelten. Neben diesem Geschehen wog für ihn aber auch die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters²⁴⁴ im väterlichen Pelzgeschäft und die damit einhergehende systematische Ausplünderung ihrer Lebensgrundlage schwer.²⁴⁵

²⁴⁰ Ebd.

²⁴¹ Vgl. Evan BUR BUKEY, *Jews and Intermarriage in Nazi Austria*, Cambridge / New York 2011, 18; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 15; KLAMPER, *Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, 95.

²⁴² Renate Jeschaunig-Rosner, in *Erzählte Geschichte*, 230-235, hier 232.

²⁴³ Ebd., 232.

²⁴⁴ Um die seit dem „Anschluss“ weit verbreiteten „wilden Arisierungen“ zu unterbinden, wurden von den Behörden ab dem 13. April 1938 die sogenannten kommissarischen Verwalter eingesetzt. Sie hatten die geordnete Liquidierung und „Arisierung“ der jüdischen Geschäfte zur Aufgabe. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 53.

²⁴⁵ Paul Grosz, in *Erzählte Geschichte*, 205-210, hier 207f.

*„[...] Nicht nur die Verachtung der Umwelt machte uns zu schaffen, nicht nur die Tatsache, daß wir nicht mehr Gleiche unter Gleichen waren, sondern auch effektive Beeinträchtigungen. [...] Nichts aber hat uns darauf vorbereitet, auch nur zu ahnen, was auf uns und auf andere Menschen noch zukommt. [...]“*²⁴⁶

3.3.3. Rechtliche Enteignung und gesellschaftlicher Ausschluss seit dem „Anschluss“

Kurz nach dem „Anschluss“ traten nicht nur die *Nürnberger Rassengesetze*, sondern eine Vielzahl an neuen Verordnungen und Erlässen in Kraft, die die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entrechtung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung sowie „Mischlingen“ zum Ziel hatten.²⁴⁷ Bis Ende des Jahres 1938 wurden Mitglieder von „Mischehefamilien“ von den diskriminierenden Bestimmungen und Gesetzen nicht ausgenommen.²⁴⁸ Hieraus resultierte zum einen der Arbeitsplatzverlust der jüdischen EhepartnerInnen, zum anderen die Ausdehnung der Benachteiligungen auf den „deutschblütigen“ Part der Familie sowie die raschen „Arisierungen“ von Geschäften der in „Mischehe“ lebenden Personen.²⁴⁹

Otto Horns „arische“ Mutter war ebenfalls vom Ausschluss aus der Arbeitswelt betroffen. Obwohl sie strenge Katholikin war, konnte sie nach dem „Anschluss“ ihre Tätigkeit als Lehrerin nicht fortsetzen und wurde als Beamtin aufgrund ihrer „jüdischen Versippung“ in Zwangspension geschickt.²⁵⁰ Dies ging auf die *Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums* zurück. Ab 31. Mai 1938 wurde allen jüdischen BeamtInnen sowie „Halbjuden“ und „deutschblütige“ PartnerInnen von „Mischehen“ das Weiterführen ihrer beruflichen Tätigkeit untersagt und diese pensioniert.²⁵¹

Die Erlassung diesbezüglicher Regelungen erfolgte Schlag auf Schlag. Jüdischen ÄrztInnen wurde bereits am 30. September 1938 die staatliche Zulassung entzogen.²⁵² Ab diesem

²⁴⁶ Ebd., hier 208.

²⁴⁷ Vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 93.

²⁴⁸ Ab Dezember 1938 kam es zu einer Teilung in „privilegierte“ und „nichtprivilegierte Mischehen“, die manche Familien rechtlich besserstellten als andere. Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30.

²⁴⁹ Vgl. BUKEY, Jews and Intermarriage in Nazi Austria, 18; BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 35f, 39; MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30.

²⁵⁰ Otto Horn, in: Erzählte Geschichte, 326-332, hier 326f.

²⁵¹ Vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 93.

²⁵² Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 422.

Zeitpunkt konnten einige von ihnen als „jüdische KrankenbehandlerInnen“ für die jüdische Bevölkerung weiterhin ärztlich tätig sein.²⁵³ Mosaischen RechtsanwältInnen war es noch bis zum 30. November 1938 möglich, tätig zu bleiben, bevor ihnen ebenfalls die Approbation versagt wurde und sie nur mehr als Rechtskonsulenten von Juden und Jüdinnen herangezogen werden durften.²⁵⁴ Auch die Verdrängung aus der Wirtschaft wurde vehement verfolgt.²⁵⁵

Wie aussichtslos die Lage für manche „Mischehefamilien“ erschien und wie weit manche jüdische EhepartnerInnen zum Schutz ihrer Familie gingen, wird am Beispiel von Elisabeth Berans Kindheitsfreundin Gerda ersichtlich. Ihr jüdischer Vater wählte den Freitod, um seine Kartonagenfabrik für seine Familie retten zu können. In seinem Abschiedsbrief gab er an, er wolle seiner Familie „nicht im Weg“ stehen. Seine Entscheidung blieb letztendlich ohne Erfolg, da die „arische“ Ehefrau zwar die Fabrik übernehmen konnte, aber gezwungen war, einen Verwalter einzusetzen. Darüber hinaus wurde ihr verboten, ihre als „Geltungsjuden“ kategorisierten Kinder mit dem Erlös aus der Fabrik zu ernähren.²⁵⁶

Diese sukzessive Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit traf nach der Machtübernahme in Österreich insbesondere die Menschen, die als „Mischlinge“ eingestuft waren. Aufgrund ihrer „halbjüdischen“ Abstammung verloren sie ihre Arbeitsstellen und mussten, um ihr Überleben zu sichern, auf Berufe zurückgreifen, die zumeist nicht ihren Qualifikationen entsprachen.²⁵⁷ Doris Baumann promovierte im Juni 1938 auf der Universität Wien im Fachbereich Zoologie.²⁵⁸ Als sie sich anschließend um eine Anstellung als Akademikerin bewarb, wurde sie mit der Begründung abgelehnt, dass es für die „arischen“ KollegenInnen unzumutbar sei, unter einer Halbjüdin zu arbeiten. In der Papierfabrik

²⁵³ Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, 120.

²⁵⁴ Vgl. Ebd.; RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 423.

²⁵⁵ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 29.

²⁵⁶ Vgl. Elisabeth Beran, in: Erzählte Geschichte, 312-316, hier 313. Nach der Machtübernahme in Österreich vervierfachte sich innerhalb eines Jahres die Menge der jüdischen Personen, die ihren Freitod als einzigen Ausweg sahen. Waren es in dem Jahr 1937 noch 98 Juden und Jüdinnen, so stieg die Anzahl im Jahre 1938 bereits auf 428 an. Vgl. MOSER, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945, 22; Erika WEINZIERL, Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938-1945, o.O. 1997, 32. Nach Evan Burr Burkey befanden sich in den Monaten nach dem „Anschluss“ mindestens neun jüdische EhepartnerInnen von „Mischehefamilien“ unter den Toten. Vgl. BUKEY, Jews and Intermarriage in Nazi Austria, 18.

²⁵⁷ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hájkova (Hg.), Alltag im Holocaust, 9.

²⁵⁸ Dies war bis Ende 1937/38 für jüdische SchülerInnen noch möglich, jedoch unter der Prämisse, dass sie ihren Abschluss nicht öffentlich machen durften und die Sponsion und Promotion informell stattfand. Vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 93.

Steyrermühl fand sie schlussendlich eine Stelle als Stenotypistin, die zwar äußerst schlecht bezahlt wurde, ihr jedoch erlaubte, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.²⁵⁹

Eine weitere Stufe wirtschaftlicher Diskriminierung stellte die am 26. April 1938 kundgemachte Verordnung dar, wodurch alle Juden und Jüdinnen sowie ihre „deutschblütigen“ EhepartnerInnen verpflichtet wurden, ihr Vermögen – sofern es 5.000 Reichsmark überstieg – anzumelden.²⁶⁰ Diese Verordnung stellte die Vorstufe zur allumfassenden Enteignung jüdischer Geldmittel dar, die bereits seit August 1936 diskutiert wurde. Mit der Enteignung des Kapitals sollte die sukzessiv voranschreitende Aufrüstung finanziert werden.²⁶¹

Auch im Bildungswesen sahen sich die Kinder von „Mischehefamilien“ mit einer voranschreitenden Ausgrenzung konfrontiert. Während „Mischlingen“ noch bis in das Jahr 1942 der Besuch einer Schule gewährt wurde, mussten Kinder, die als „Geltungsjuden“ eingestuft wurden, bereits im April und Mai des Jahres 1938 gemeinsam mit den restlichen jüdischen Kindern die Schulen verlassen.²⁶² Von diesen „Ausschulungen“ waren insgesamt 16.000 SchülerInnen betroffen, die bis zum Ende des Schuljahres 1938/39 noch in gesonderten Räumen öffentlich unterrichtet werden konnten.²⁶³ Die generelle Schließung aller jüdischen Schulen sowie ein offizielles Unterrichtsverbot für jüdische Kinder erfolgte ab dem 30. Juni 1942.²⁶⁴

Neben den Diskriminierungen im Arbeits- und Erwerbsleben wogen besonders die zunehmenden Verbote und Ausgrenzungen auf gesellschaftlicher Ebene für „Mischehefamilien“ besonders schwer.²⁶⁵ Im „Altreich“ wurde bereits am 22. August 1933 gegenüber Juden und Jüdinnen ein Badeverbot unter anderem im Strandbad Berlin-Wannsee, Fulda und Beuthen ausgesprochen.²⁶⁶ In Österreich wurden diese Verbote ebenfalls übernommen. Bis Anfang Sommer 1938 wurde es Juden und Jüdinnen und „Geltungsjuden“

²⁵⁹ Doris Baumann, in *Erzählte Geschichte*, 306-312, hier 309-311.

²⁶⁰ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 37; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 53; WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 223; WEINZIERL, *Zu wenig Gerechte*, 34.

²⁶¹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 37.

²⁶² Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 93.

²⁶³ Vgl. BOTZ, *Nationalsozialismus in Wien*, 331f; Vgl. auch KLAMPER, *Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, 93.

²⁶⁴ Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 377f.

²⁶⁵ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 35f.

²⁶⁶ Dieses Badverbot wurde am 27.05.1936 durch das Reichsministerium für Inneres noch einmal bekräftigt und erlaubte den Gemeinden selbständig den Einlass und Einschränkung von jüdischen Badegästen zu regeln. Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 48, 164.

untersagt, öffentliche Bäder und Parkanlagen zu benutzen sowie in der Donau zu baden. Auch der Aufenthalt im Wienerwald wurde der jüdischen Bevölkerung verwehrt.²⁶⁷

Neben der Einschränkung des Aufenthalts an öffentlichen Orten trug vor allem die Einführung der Kennkarten und die oktroyierte Annahme der Zusatznamen „Sara“ und „Israel“ zu einer öffentlichen Stigmatisierung der jüdischen Bevölkerung bei.²⁶⁸ Weiters wurden am 23. Juli 1938 alle jüdischen Personen über 15 Jahren dazu verpflichtet, sich bis 1. Jänner 1939 einen Personalausweis ausstellen zu lassen, der sie als jüdisch kennzeichnete. Dieser musste bei allen Behördengängen unaufgefordert vorgezeigt und bei schriftlichen Anträgen die Kennkartennummer angegeben werden.²⁶⁹

Die am 17. August 1938 erlassene *Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen* sah insbesondere vor:²⁷⁰

*„Juden, die keinen Vornamen führen, der in dem vom Innenministerium am 18.08.1938 herausgegebene Runderlaß als jüdischer Vorname angeführt ist, haben vom 1.1.39 ab als weiteren Vornamen den Namen ‚Israel‘ (für männliche Personen) oder ‚Sara‘ (für weibliche Personen) anzunehmen.“*²⁷¹

Diese Regelung galt für alle Personen, die als jüdisch angesehen wurden. Sie hatte zum Ergebnis, dass auch jene Menschen davon betroffen waren, die keinen Bezug zur mosaischen Konfession (mehr) hatten, allen voran Christen mit jüdischer Abstammung. Auch viele in „Mischehe“ lebende Menschen traf diese öffentliche Stigmatisierung, da sie fortan diese Zusatznamen tragen und sie zusätzlich auf Briefen, Kontoauszügen und in Adress- und Telefonbüchern angeben mussten.²⁷² Anders als im „Altreich“ galt die Verordnung in Österreich jedoch erst ab 1. April 1939.²⁷³

Doch nicht alle nahmen diese Diskriminierungen schweigend in Kauf. Ernst Neumann und seine Geschwister wehrten sich dagegen, den neuen Verordnungen nachzukommen, da sie

²⁶⁷ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 289.

²⁶⁸ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 38; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 295.

²⁶⁹ Vgl. FRIEDLÄNDER, *Das Dritte Reich und die Juden*, 176; KLAMPER, *Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, 94; WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 233. Der Ausweis bestand aus einem großen „J“ auf der Vorderseite, sowie einem Passbild und zwei Fingerabdrücke auf der Innenseite, was einer „Verbrecherkartei“ ähnelte. Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 38.

²⁷⁰ Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 237.

²⁷¹ Zit. n. Ebd.

²⁷² Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 38.

²⁷³ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 561.

diese neuen Regelungen als besonders herben Schlag gegen ihre Freiheit empfanden. Weil sie sich beharrlich weigerten, wurde gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet. Ernst Neumann wurde zu einer Zahlung von 20 Reichsmark verurteilt und musste sich schlussendlich den diskriminierenden Regelungen beugen.²⁷⁴ Dennoch kam Ernst Neumann noch glimpflich davon. Wie im späteren Kapitel 6.2. ausgeführt wird, wurde ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht, insbesondere nach dem Jahre 1942, auch mit Deportation geahndet.²⁷⁵

Welches Ausmaß die antijüdische Gesetzgebung annehmen konnte, zeigte sich auch im Verbot des Tragens von Trachten ab dem 06. Juli 1938.²⁷⁶ Edith Holzer, als Jüdin kategorisiert, wuchs am Land auf, wo ein Dirndl zur Alltagskleidung gehörte und als Hauptkleidungsstück getragen wurde. Durch den Wegfall der freien Kleidungswahl für Juden und Jüdinnen fand daher bereits im Jahr 1938 eine offen erkennbare Brandmarkung als jüdisch statt.²⁷⁷

Weiters mussten alle jüdischen Pässe ab dem 5. Oktober 1938 mit einem großen, roten „J“ gekennzeichnet werden. Die Initiative zur Schaffung dieser Bestimmung ging jedoch von der Schweiz aus, die sich hierdurch einen Schutz vor der stark anwachsenden jüdischen Fluchtbewegung versprach.²⁷⁸

Für die jüdische Bevölkerung Österreichs bedeutete diese zweite Phase der Entrechtung den Beginn einer systematischen Diskriminierung und des Ausschlusses aus dem gesellschaftlichen Leben. Welche Ausmaße die Verfolgung bis 1945 erreichen sollte, wurden bereits durch das „Novemberpogrom“ ersichtlich, welches den Beginn der dritten Phase der Entrechtung darstellte.²⁷⁹

²⁷⁴ Ernst Neumann, in *Erzählte Geschichte*, 255-260, hier 256.

²⁷⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 2 (2. – 4.3.1943), 5f.

²⁷⁶ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 560.

²⁷⁷ Edith Holzer, in *Erzählte Geschichte*, 219-220, hier 219. Der nächste Schritt der öffentlichen Kennzeichnung der jüdischen Bevölkerung war die Einführung des „Judensterns“ vom 01. September 1941. Vgl. RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 295.

²⁷⁸ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 38; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 139f.

²⁷⁹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 13f.

3.4. Dritte Phase der Entrechtung

Die dritte Phase der Entrechtung, die bis zum Ende des Dritten Reiches andauerte, wurde mit dem am 9. und 10. November stattfindenden Novemberpogrom eingeläutet. Diese Zeit zeichnete sich durch ein besonders radikales und brutales Vorgehen gegen Juden und Jüdinnen aus.²⁸⁰ Auch für Mitglieder von „Mischehefamilien“ bedeutet dieses Datum den bisherigen Höhepunkt ihrer Verfolgungserfahrungen, da sie von den Verhaftungen, Deportationen und der Pflicht zur Leistung von „Sühnezahlungen“ genauso betroffen waren wie die restliche jüdische Bevölkerung.²⁸¹

Die antijüdischen Bestimmungen und Einschränkungen verschärften sich ab diesem Zeitpunkt radikal. Bereits einen Tag nach dem Novemberpogrom wurde es Juden und Jüdinnen offiziell verboten, Waffen zu besitzen.²⁸² Am gleichen Tag musste sich Karl Jelinek, gemeinsam mit seiner Familie, in einer Schule nahe der Stumpergasse einfinden, wo alle Juden und Jüdinnen aus der Umgebung im Zuge des Novemberpogroms interniert wurden. Nicht wenige wurden von der Schule aus direkt nach Dachau deportiert. Die Familie Jelinek musste dieses Schicksal nicht teilen. Als sich Karl Jelineks Mutter mit den Worten *„Was erlauben Sie sich, ich bin Arierin“* echauffierte, durften sie wieder in ihre Wohnung zurückkehren.²⁸³ Gertrude Horns Vater hingegen wurde nach der „Reichskristallnacht“ verhaftet und nach Dachau deportiert. Da er jedoch im ersten Weltkrieg gedient hatte, wurde er im Jänner 1939 entlassen.²⁸⁴

Am 12. November 1938, setzten die Nationalsozialisten ihr großes Ziel der Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung im Wirtschaftsleben um.

„Juden ist vom 1.1.39 ab der Betrieb von Einzelhandel-, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. Außerdem ist ihnen verboten, auf Märkten, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen aufzunehmen. [...] Ein Jude kann vom 1.1.39 ab nicht mehr

²⁸⁰ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 520-522; KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 97; KRIST / LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien, 250.

²⁸¹ Vgl. BUKEY, Jews and Intermarriage in Nazi Austria, 19; MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30.

²⁸² Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 254.

²⁸³ Karl Jelinek, in Erzählte Geschichte, 225- 229, hier 226.

²⁸⁴ Gertrude Horn, in Erzählte Geschichte, 221-225, hier 221f. Am 28.11.1938 wurde ein Erlass veröffentlicht, der anordnete alle jüdischen Frontkämpfer des ersten Weltkriegs, die im Zuge des Novemberpogroms verhaftet worden waren, wieder freizulassen. Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 260.

Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.1.34 sein; [...]“²⁸⁵

Gleichzeitig wurde die *Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit* erlassen:²⁸⁶

„Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne.

Ich bestimme daher [...]

§ 1. Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 100 000 000 RM an das Deutsche Reich auferlegt.“²⁸⁷

Am selben Tag verordnete der Oberfinanzpräsident Münchens, dass jüdische Bankkonteninhaber nicht mehr als 100 Reichsmark pro Woche abheben dürfen.²⁸⁸ Entsprechende Maßnahmen trugen neben der „Arisierung“ der Wirtschaft, der Auferlegung von Sühnezahlungen sowie dem Verlust der Arbeitsplätze zu einem massiven Anstieg der Armut unter der jüdischen Bevölkerung bei.²⁸⁹

Der 12. November 1938 markierte mit den neuen einschneidenden Verordnungen ein Datum, an dem die gesellschaftliche Ausgrenzung und die damit einhergehende wirtschaftliche Verarmung und soziale Isolation eine neue Stufe erreichte. In diesem Zusammenhang ordnete der Präsident der Reichskulturkammer an, dass es Juden und Jüdinnen fortan verboten war, unter anderem Theater, Kinos, Konzerte und Ausstellungen zu besuchen.²⁹⁰

Ab dem 16. November wurde es Juden und Jüdinnen weiters untersagt, Uniformen zu tragen.²⁹¹ Durch die *Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit* wurde es den Landesbehörden mit 28. November 1938 freigestellt, selbstständig zeitliche und räumliche Beschränkungen für Juden und Jüdinnen zu bestimmen, so beispielsweise Betretungsverbote von bestimmten Stadtteilen sowie zeitliche Aufenthaltsverbote in der

²⁸⁵ Zit. n. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 254.

²⁸⁶ Vgl. Ebd. 255.

²⁸⁷ Zit. n. Ebd.

²⁸⁸ Vgl. Ebd.

²⁸⁹ Vgl. Büttner, *Die Not Der Juden Teilen*, 40.

²⁹⁰ Vgl. Ebd., 255.

²⁹¹ Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 256.

Öffentlichkeit, die in Wien der Bürgermeister aussprechen konnte.²⁹² Selbst das Halten von Brieftauben wurde mit Dekret vom 29. November 1938 untersagt.²⁹³

Im Dezember desselben Jahres setzte sich die radikale antijüdische Politik fort. Am 03. Dezember 1938, dem Tag der Nationalen Solidarität, durften Juden und Jüdinnen von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht auf die Straße gehen, da ihnen ihr Anteil an „deutscher Solidarität“ abgesprochen wurde.²⁹⁴ Gleichzeitig wurde ihnen, auf Anordnung von Himmler, das Halten und Fahren eines Fahrzeuges verboten. Verfügten sie über ein Fahrzeug, so mussten sie dieses abgeben.²⁹⁵

Für Angehörige von „Mischehefamilien“ markierte der Dezember darüber hinaus den Beginn einer neuen Phase der Verfolgung, da eine neue Kategorisierung in „privilegierte“ und „nicht privilegierten Mischehen“ eingeführt wurde.²⁹⁶ Dem vorangegangen war die Sorge der nationalsozialistischen Machthaber über die Reaktion der „deutschblütigen“ Verwandten, würden die „nicht arischen“ Familienmitglieder der gleichen Verfolgungspolitik ausgesetzt werden wie die restliche jüdische Bevölkerung.²⁹⁷ Ab diesem Zeitpunkt war das Leben dieser Familien von Ausnahmeregelungen dominiert, die jedoch nie ihren Weg in die offizielle Gesetzgebung fanden.²⁹⁸

²⁹² Vgl. Ebd., 260; BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 543; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 307; MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, 123.

²⁹³ Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, 123; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 261. Verstöße gegen diese Vorschriften wurden mit einer Strafe von 150 Mark oder einem Gefängnisaufenthalt bis zu sechs Wochen bestraft. Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 259.

²⁹⁴ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 261.

²⁹⁵ Vgl. Ebd., 262; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 307f. In Wien wurde Jüdinnen und Juden bereits kurz nach dem Anschluss die Fahrzeuge entzogen. Emil Gottesmann, in: Erzählte Geschichte, 211-215, hier 211.

²⁹⁶ Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30.

²⁹⁷ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 42; Moser, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945, 53.

²⁹⁸ Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30.

3.4.1 Privilegierung der „Mischehen“ und ihre Auswirkungen

Im Zuge des Novemberpogroms verschärfte sich die Diskussion über die „Judenfrage“, da sich die Machthaber nicht darüber im Klaren waren, wie weiter mit ihnen umzugehen wäre. Insbesondere die Vorschläge von Göring, Goebbels und Heydrich waren dominierend, die den Druck auf die deutschen Juden und Jüdinnen erhöhen wollten und in diesem Zusammenhang über eine Ausweitung der systematischen Ausplünderung und über eine Ghettoisierung debattierten. Inmitten dieser Besprechungen entstand die neue Kategorisierung der „Mischehen“, die eine Andersbehandlung des jüdischen Parts einer „Mischehe“ von der restlichen jüdischen Bevölkerung vorsah.²⁹⁹

Diese Einführung der neuen Ausnahmeregelung war taktischer Natur. Das Novemberpogrom und die radikalen Ausschreitungen hatten die Aufmerksamkeit des Auslandes wieder verstärkt auf das Deutsche Reich richten lassen und die friedvollen Bekundungen der deutschen Regierungsführung als Farce wirken lassen. Auch im Inland regte sich Widerstand vonseiten der Bevölkerung, da durch die Ausschreitungen in hohem Maße Kapitalanlagen zerstört wurden und der brutale Umgang mit Juden und Jüdinnen von manchen „Ariern“ zumindest als unbehaglich aufgenommen wurde. Als wesentliches Problem wurde jedoch der Unmut „arischer“ Verwandter von „Mischehefamilien“ angesehen.³⁰⁰ Da für die Kriegspläne die uneingeschränkte Unterstützung der deutschen Bevölkerung unabdingbare Voraussetzung war, musste eine externe Lösung gefunden werden.³⁰¹

In einem am 28. Dezember 1938 kundgemachten Erlass des Führers, der das weitere Verfahren des Umgangs mit jüdischen Wohnungen regelte, wurde aus diesem Grund explizit festgehalten, dass „Mischehen“ von antijüdischen Maßnahmen auszuschließen seien, sofern es sich um privilegierte „Mischehen“ handle.³⁰² Hierdurch wurde die Unterscheidung in „privilegierte“ und „nicht privilegierte“ „Mischehefamilien“ geschaffen, die sich, wie bereits in Kapitel 1.2. beschrieben, an der religiös-geschlechtlichen Konstellation der Ehepartner sowie an der Konfession der Kinder orientierte. Eine Familie galt insbesondere dann als

²⁹⁹ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 41; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 312f.

³⁰⁰ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 42.

³⁰¹ Vgl. Ebd., 43f; MOSER, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945, 53.

³⁰² Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 312f; Wolf GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen“ 1943, Frankfurt am Main 2005, 87. Zu diesem Zeitpunkt wurde von einer „Wohnungsarisierung“ der jüdischen Bevölkerung noch abgesehen. Jedoch sollten Juden und Jüdinnen nach und nach in rein jüdische Wohnhäuser umgesiedelt werden. Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 312f.

privilegiert, wenn der Mann „Arier“ war, die Frau jüdisch und ihre Kinder nicht der mosaischen Konfession angehörten. Dies galt ebenso bei umgekehrter konfessioneller Zugehörigkeit der Ehepartner. Wurden die Kinder im jüdischen Glauben erzogen, erfolgte eine automatische Kategorisierung als „nichtprivilegiert“. Gleiches galt auch, wenn der Mann jüdisch und die Frau „arisch“ waren und die Ehe kinderlos blieb.³⁰³

Die Familien waren insofern bessergestellt, als sie von einer Vielzahl antijüdischer Bestimmungen ausgenommen waren. Es bedurfte hierfür jedoch einer expliziten Ausnahmeregelung. Wurde diese in den Gesetzen und Verordnungen nicht aufgenommen, so waren die antijüdischen Regelungen ebenso auf sie anzuwenden.³⁰⁴

Eine wesentliche Besserstellung bestand in der Erlaubnis, in der eigenen Wohnung verbleiben zu dürfen.³⁰⁵ In Österreich setzten die sogenannten „Wohnungsarisierungen“ bereits nach dem „Anschluss“ ein und wurden durch *Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden* vom 30. April 1939 vehement verschärft.³⁰⁶ Auch „Mischehefamilien“ waren von den Enteignungen betroffen. Paul Grosz und seine Familie mussten bereits zwei Wochen nach der Machtübernahme ihre Wohnung im 16. Bezirk räumen. Die „arischen“ Anwohner hatten im Vorfeld Unterschriften gesammelt, die die Befreiung des Wohngebäudes von Juden und Jüdinnen forderten.³⁰⁷

*„Ich habe in meinem ganzen Leben niemals mehr so schlecht gewohnt wie dort, wo ich rausgeworfen worden bin, auch während der ganzen Kriegszeit nicht. Aber offensichtlich war es unseren Nachbarn über Nacht nicht mehr möglich, uns das noch zu gönnen, diesen ‘Palast’ [...]“*³⁰⁸

Aber auch für „privilegierte Mischehefamilien“ war die Situation nicht einfach, wie Eveline Carruthers-Wlach beschrieb. Ihre Nachbarn unterzeichneten demnach im Sommer 1940 einen Brief, der die Delogierung der Familie forderte. Durch das gute Verhältnis der Mutter zu den Hauseigentümern konnte der Mietvertrag jedoch auf ihre „arische“ Mutter

³⁰³ Vgl. MEYER, 'Jüdische Mischlinge', 30; RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 296.

³⁰⁴ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 41, 44; RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 296.

³⁰⁵ Vgl. RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 296.

³⁰⁶ Ab diesem Zeitpunkt bestand für die jüdischen Mieter kein Mietschutz mehr gegenüber ihren „arischen“ Vermietern/innen. Juden und Jüdinnen konnten somit jederzeit, aber mit Einhaltung einer gesetzlichen Frist und wenn eine anderweitige Unterbringung gewährleistet ist, gekündigt werden. Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 599; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 292.

³⁰⁷ Paul Grosz, in Erzählte Geschichte, 205-210, hier 206.

³⁰⁸ Ebd., hier 206-207.

überschrieben werden und die Familie durften bis zum Kriegsende in der Wohnung verbleiben.³⁰⁹

Der Großteil der „nicht privilegierten Mischehen“ wurde aus ihren Wohnungen vertrieben und musste in sogenannte „Sammelwohnungen“ ziehen.³¹⁰ Mit welchen Veränderungen der Lebensverhältnisse und Verschlechterungen der Lebensbedingungen diese Delogierungen meist verbunden waren, wird an Ernest Schindlers Schicksal deutlich. Er und seine Familie mussten im Zuge der „Wohnungsarisierungen“ von einer dreieinhalb-Zimmer-Wohnung auf ein 14 m² großes Zimmer ausweichen, welches sich die vierköpfige Familie ab dem Jahr 1939 teilte. In dieser Wohnung lebten darüber hinaus noch weitere 14 Personen, was einen privaten Rückzug so gut wie unmöglich machte.³¹¹

Weitere Erleichterungen für „privilegierte Mischehefamilien“ waren die Ausnahme von der Verpflichtung zur Leistung von „Sühnezahlungen“ sowie die Möglichkeit zur Übertragung des jüdischen Vermögens auf den „arischen“ Ehepartner.³¹² Darüber hinaus mussten sie nicht, wie die sonstige jüdische Bevölkerung, Juwelen sowie Gegenstände aus Edelmetallen, entsprechend der Verordnung vom 01. März 1939, abgeben.³¹³

Obwohl den „privilegierten Mischehen“ eine Besserstellung in manchen Lebensbereichen gewährt wurde, beschränkten sich diese Erleichterungen laut Ursula Büttner nur auf jene Regelungen, die die gravierendsten Einschränkungen der jüdischen Lebensverhältnisse mit sich brachten. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass trotz des Sonderstatus aufgrund der vorherrschenden Situation das Ziel der gänzlichen „Entjudung“ des Deutschen Reiches jedoch weiterhin verfolgt wurde. „Mischlinge“ und jüdische Ehepartner von „Mischehefamilien“ waren davon nicht dezidiert ausgenommen.³¹⁴

³⁰⁹ Eveline Carruthers-Wlach, in *Erzählte Geschichte*, 316-319, hier 318.

³¹⁰ Ab 1942 befand sich diese vorwiegend im 2. Wiener Gemeindebezirk. Vgl. RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 297.

³¹¹ Ernest Schindler, Interview vom 01.02.1989, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 552, Teil 3, Seite 2f.

³¹² Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 518; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 296.

³¹³ Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 284f.

³¹⁴ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 44.

3.4.2. Verschärfte Entrechtung ab Beginn des 2. Weltkrieges

Bis zum Beginn des Krieges im September 1939 zog die antijüdische Gesetzgebung immer weitere Kreise. Bereits ab dem 29. Dezember 1938 war es Juden und Jüdinnen verboten, die Speise- und Schlafwagen in Fernzügen zu verwenden sowie Badeanstalten und Badeorte zu besuchen.³¹⁵ Am 17. Jänner 1939 verloren jüdische Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker ihre Zulassung. Ab dem 28. Jänner 1939 war es Juden und Jüdinnen untersagt, auf Märkten ihre Ware zu verkaufen. Ein Erlass vom 15. März 1939 sanktionierte die illegale Auswanderung mit Haft und Deportation in ein Konzentrationslager. Ab dem 16. Juni 1939 mussten sich Juden und Jüdinnen von Bädern, Kurorten und Kurgärten sowie von öffentlichen Plätzen fernhalten und durften weder Veranstaltungen noch Konzerte besuchen. Im Fall der Ehe mit einem „Mischling 1. Grades“ war es Polizeiangehörigen ab 13. Juli 1939 versagt, den nächsthöheren Dienstgrad zu erreichen und eine Uniform zu tragen. Ab dem 1. August 1939 schließlich wurden Juden und Jüdinnen der Kauf von Lotteriescheinen untersagt, Gewinne wurden nicht mehr ausgezahlt.³¹⁶

So gravierend die bis dahin erlassenen Gesetze die Rechte und Freiheiten der jüdischen Bevölkerung auch einschränkten, so kam es mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges am 01. September 1939 zu einer deutlichen Verschärfung der Situation.³¹⁷ Jonny Moser bezeichnete diese Geschehen auch als Wendepunkt in der Wahrnehmung der jüdischen Bevölkerung. Wurden Juden und Jüdinnen zuvor von der deutschen Bevölkerung separiert und als Menschen zweiter Klasse angesehen, so galten sie von nun an als der „innere Feind“ des deutschen Reiches.³¹⁸ Besonders die in den ersten Monaten erlassenen Bestimmungen weisen auf den neuen Trend zur Radikalisierung der Verfolgung hin. Bereits am ersten Tag erhielten alle als jüdisch kategorisierten Personen ein Ausgangsverbot, das in den Wintermonaten zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr früh und in den Sommermonaten zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr früh verhängt wurde. In dieser Zeit durften sich Juden und Jüdinnen nicht mehr auf der Straße aufhalten. In „Mischehe“ lebende Jüdinnen

³¹⁵ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 272. Das Verbot zur Benützung der Speise- und Schlafwagone gründete in der Ansicht, dass es für Mitglieder der Partei untragbar sei, bei Fernreisen auf Juden und Jüdinnen anzutreffen. Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, 124f.

³¹⁶ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 275, 277, 288, 296, 297, 299.

³¹⁷ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 46; GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 87.

³¹⁸ Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, 126.

wurden ab dem 01. Juli 1940 von dieser Ausgangssperre ausgenommen, sofern ihr Ehemann oder ihr Sohn an der Front diente.³¹⁹

Ab dem 12. September 1939 wurden Juden und Jüdinnen weiters die freie Geschäftswahl beim Kauf von Lebensmitteln verwehrt.³²⁰

„Juden werden besondere Geschäfte für den Ankauf von Lebensmitteln zugewiesen. Die Wiedereinführung rein jüdischer Geschäfte kommt nicht in Betracht. Als Geschäftsinhaber ist nur ein zuverlässiger arischer Kaufmann zu bestimmen, der von der Staatspolizeistelle und der Partei als einwandfrei bezeichnet wird.

*Wo Juden noch in kleineren Gruppen wohnhaft sind, ist eine Durchsuchung nach Hamsterwaren vorzunehmen. Sollte ein Jude im Besitz solcher Waren sein, sind sie zu beschlagnahmen, er selbst in Schutzhaft zu nehmen.“*³²¹

Gleiches galt auch für Mitglieder von „Mischehefamilien“, die infolgedessen zumeist weite Wege zu den Verkaufsstellen sowie lange Wartezeiten beim Erwerb der Lebensmittel in Kauf nehmen mussten.³²² Darüber hinaus kam es nicht selten zu Anfeindungen und Übergriffen durch die „arische“ Bevölkerung, wie Gertrude Putschin erzählte:

*„[...] Wir haben nur in einem bestimmten Geschäft einkaufen dürfen. [...] Es war jedesmal [sic!] ein Spießrutenlauf, in das für Juden bestimmte Geschäft einkaufen zu gehen, weil dort sind die Leute davor gestanden und haben die Juden angespuckt bzw. antisemitische Äußerungen von sich gegeben. [...]“*³²³

Eine Ausweichmöglichkeit auf anderen Geschäftslokale war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da die gleich nach Kriegsbeginn eingeführten Bezugsscheine für Lebensmittel andernorts nicht mehr akzeptiert wurden.³²⁴

Ab dem 20. September durften Juden und Jüdinnen keine Rundfunkapparate mehr besitzen, wobei dieser Erlass auch explizit für „Mischlinge“ und insbesondere für „Arier“ galt, die in jüdischen Haushalten wohnten. Durch diesen Schritt kam es zur absoluten Isolation der jüdischen Bevölkerung, denn von nun an stand ihre Verbindung zur Außenwelt unter

³¹⁹ Vgl. Ebd.; WALK, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 303, 324. Begründet wurde das Verbot mit der Behauptung, dass des Öfteren „arische“ Frauen im Schutz der Dunkelheit von jüdischen Männern belästigt wurden. Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 428.

³²⁰ Vgl. WALK, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 304.

³²¹ Zit. n. Ebd.

³²² Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 47.

³²³ Gertrude Putschin, in Erzählte Geschichte, 268-272, hier 270.

³²⁴ Vgl. Ebd.; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 457.

Strafe.³²⁵ Ab dem 24. Oktober durften Juden und Jüdinnen keine Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr mehr sein.³²⁶

Ein besonders perfides Werkzeug der Verfolgung war der ab 1. Dezember 1939 einsetzende systematische Entzug von Grundnahrungsmitteln und die damit einhergehende Aushungerung der jüdischen Bevölkerung. Ausgangspunkt war eine Anordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die eine Kürzung der Lebensmittelrationen sowie einen Entfall von Sonderrationen für die jüdische Bevölkerung vorsah. Ab diesem Zeitpunkt bekamen diese nur noch eine beschränkte Menge Fleisch und Butter. Der Verkauf von Kakao und Reis war verboten.³²⁷

Die Verbote wurden im Laufe des Krieges auf weitere Nahrungsmittel ausgedehnt. So durften Juden und Jüdinnen ab Anfang Jänner 1940 bis Februar 1940 kein Fleisch und kein Gemüse mehr erwerben. Ab dem 11. März 1940 mussten die Lebensmittelkarten mit einem „J“ gekennzeichnet werden. Der Erwerb von Hühnern, Fischen und geräucherten Lebensmitteln wurde untersagt. Ab Februar 1942 durfte an die jüdische Bevölkerung kein Kuchen und keine Backwaren mehr verkauft werden, ab Juni und Juli keine Eier und keine entrahmte Frischmilch mehr.³²⁸ Bald nach den ersten Lebensmittelbeschränkungen stand auch der Erwerb von Schokolade und Lebkuchen unter Strafe, was zur Weihnachtszeit insbesondere die christlichen „Nichtarier“ und die Mitglieder von „Mischehefamilien“ traf.³²⁹

Betroffen von diesen Bestimmungen waren nicht nur Juden und Jüdinnen, sondern auch der jüdische Teil von „Mischehefamilien“ und Personen, die als „Geltungsjuden“ kategorisiert wurden. „Mischlinge“ waren von diesen Einschränkungen ausgenommen und erhielten die gleichen Lebensmittelkarten wie die „arische“ Bevölkerung.³³⁰ Eine weitere Sonderregelung bestand auch für „privilegierte Mischehen“, die ab Jänner 1940 die normalen Bezugsscheine erhielten, bis 1941 die spezielle Kennzeichnungen „ME“ („Mischehen“) eingeführt wurde. Obwohl ihnen der Lebensmittelbezug zunächst ohne Einschränkungen gewährt wurde, kam es nach den ersten Versorgungsengpässen zur Verweigerung der Ausnahmeregelungen. Dies

³²⁵ Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: Pehle (Hg.), Der Judenpogrom 1938, 126; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 305.

³²⁶ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 429; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 308.

³²⁷ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 312.

³²⁸ Vgl. Ebd. 314, 318f, 363, 378, 380; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 561-563.

³²⁹ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 48.

³³⁰ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hájkova (Hg.), Alltag im Holocaust, 93.

hatte zur Folge, dass die für die restliche jüdische Bevölkerung geltenden Einschränkungen auch auf sie angewendet werden konnten.³³¹

Um trotz der Aushungerungspolitik überleben zu können, waren „Mischehefamilien“ maßgeblich von Lebensmittelkarten ihrer „arischen“ Familienmitglieder abhängig. Nicht selten ernährten sich ganze Familien von einer einzigen „arischen“ Bezugskarte.³³² Dies war auch bei Lotte Freiburger und ihrer Familie der Fall.

„Meine Mutter hatte eine Lebensmittelkarte für ‚Arier‘, mein Vater und ich Karten für Juden. Im zweiten Bezirk in der Glockengasse gab es eine Einkaufsstelle für Zigeuner und Juden. Auf unseren Lebensmittelkarten war fast alles ungültig, kein Fleisch, keine Butter, kein Zucker, keine Milch, viel weniger Brot. Statt Butter gab es Knochenfett, das ganz grau war und aus dem man Seife erzeugte. Hier und da gab es Kopffleisch. Wir lebten oder hungerten von der einen ‚arischen‘ Karte meiner Mutter. Satt sein konnten wir zu diesem Zeitpunkt nicht.“³³³

Karl Jelinek und seine Familie waren ebenfalls von der schlechten Versorgungssituation betroffen. Da sein Vater und er nur jüdische Lebensmittelkarten hatten, verkauften sie laufend ihr Hab und Gut, um ihre Ernährungssituation aufbessern zu können. Mit einem Ehering konnte unter anderem ein bisschen Schmalz erworben werden, was laut Karl Jelinek jedoch eine „gigantische Zubeiße“ war. Diese Überlebensstrategie wurde nicht nur von Familie Jelinek verfolgt. Nach seiner Erinnerung sicherten sich alle MitarbeiterInnen der Lehrgutsammelstelle, wo Karl Jelinek als Zwangsarbeiter tätig war, ihr Überleben mit dem Verkauf von persönlichen Gütern.³³⁴

Ähnlich wie mit Lebensmittelkarten, wurde auch mit Kleiderkarten verfahren. Ab dem 07. Dezember 1939 mussten alle Juden und Jüdinnen ihre Kleiderkarten zurückgeben, nur „privilegierte Mischehen“ waren von dem Runderlass ausgenommen.³³⁵

³³¹ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 48f. Die Kennzeichnung der Bezugsscheine mit „ME“ ist auf Deutschland bezogen. Für Österreich ist keine derartige Markierung bekannt. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 332, 457.

³³² Lotte Freiburger, in Erzählte Geschichte, 197-205, hier 203. Vgl. auch RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 297.

³³³ Lotte Freiburger, in Erzählte Geschichte, 197-205, hier 203.

³³⁴ Karl Jelinek, in Erzählte Geschichte, 225-229, hier 228.

³³⁵ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 312. Von nun an war die Israelitische Kultusgemeinde für die Kleidungsversorgung der jüdischen Bevölkerung zuständig. Diese hatten im Vorfeld bereits eigene Bekleidungskammern angelegt, die mir den zurückgelassenen Beständen von Auswanderern ausgestattet waren. Darüber hinaus war es Juden und Jüdinnen erlaubt, ihre Kleidung in Trödlernläden

Anders war die Situation zunächst bei der am 13. November 1941 erlassenen Verordnung des Reichssicherheitshauptamtes über die verpflichtende Abgabe von Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Ferngläsern, Fahrrädern und Fotoapparaten, die anfangs auf alle Juden und Jüdinnen Anwendung fand. Eine einstweilige Ausnahme für „privilegierte Mischehen“ erfolgte jedoch im Juni 1942, also sieben Monate später.³³⁶

Im gleichen Monat wurde der jüdischen Bevölkerung auch der Erwerb von Tabakwaren verboten. Ausgenommen hiervon waren wiederum Juden und Jüdinnen in „privilegierten Mischehen“ sowie Schwerkriegsbeschädigte.³³⁷

Im Laufe der Kriegsjahre nahmen die Verbote immer größerer Ausmaße an. Ab 29. Juli 1940 wurden Juden und Jüdinnen die Telefonanschlüsse gekündigt. Ab dem 14. November 1941 war es ihnen verboten, Bücher zu verkaufen. Ab 12. Dezember wurde die Verwendung von Fernsprechzellen untersagt. Sogar die Haltung von Haustieren wurde ihnen per Dekret am 15. Februar 1942 verboten. Ab 17. Februar durften ihnen darüber hinaus keine Zeitungen, Zeitschriften und Gesetze- bzw. Verordnungsblätter zugestellt werden.³³⁸

Insbesondere das Zustellverbot verdeutlicht die nationalsozialistische Verschleierungspolitik. Diese Taktik fand ihren Ursprung schon im Jahre 1939, als am 04. September Hermann Göring in einem Schnellbrief verbot, Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften in der Presse und im Rundfunk bekannt zu geben.³³⁹

aufzustocken. Vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, in: PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938, 127.

³³⁶ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 750; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 355, 377.

³³⁷ Vgl. Ebd., 376. Schwerkriegsverbrecher waren nicht nur von dem Bezug der Tabakwaren ausgenommen, sie konnten auch ab November 1940 einen Antrag auf Sonderrationen bei Lebensmitteln stellen. Vgl. BÜTTNER, Die Not der Juden teilen, 48.

³³⁸ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 749f; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 326, 355, 360, 364.

³³⁹ Vgl. Institut für Zeitgeschichte (Hg.), Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich, Teil 1, München 1983, 442; Institut für Zeitgeschichte (Hg.), 101 08361 – 101 08715, Schnellbrief von Hermann Göring an die Vorsitzenden des Ministerrates und die Reichsverteidigung, am 04. September 1939, 101 08545.

„Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zwar der Verkündung nicht bedürfen, aber ihres Inhalts wegen für die Reichsverteidigung und Volksgemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, dürfen durch Presse und Rundfunk erst bekannt gegeben werden, nachdem der Wortlaut einer solchen Bekanntmachung meine Billigung gefunden hat.“³⁴⁰

Eine Bekanntmachung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften erfolgte jedoch selten. So wurden beispielsweise das Verbot, in den Abendstunden auf die Straße zu gehen, die Regelung zur Kürzung der Lebensmittelrationen sowie die Verordnung, dass sich Juden und Jüdinnen selbständig einen Luftschutzraum zu bauen haben, nicht öffentlich bekanntgemacht, sondern über jüdische Institutionen verbreitet. All diese Regelungen wurden als „nicht zu veröffentlichen“ deklariert.³⁴¹ Dies führte dazu, dass „Mischehefamilien“ über ihre rechtliche Lage sowie über die Vielzahl an Verboten und Einschränkungen oftmals nicht informiert wurde, was der Gestapo die Verhaftungen aufgrund von „unwissentlichen“ Übertretungen enorm erleichterte. Besonders gefährlich wurde die Unkenntnis ab Oktober 1939, als wieder die Erlaubnis erteilt wurde, Juden und Jüdinnen zu verhaften und sofort in ein Konzentrationslager einzuliefern, sobald sie einer Anweisung nicht nachkamen oder sich staatsabträglich verhielten.³⁴²

Obwohl die Gefahr allgegenwärtig war, hielten sich vor allem viele junge Menschen oft nicht an die erlassenen Verordnungen. Besonders der im September 1941 eingeführten Kennzeichnungspflicht wurde in einem Akt der Selbstbehauptung häufig nicht nachgekommen.³⁴³

3.4.3. Die Kennzeichnungspflicht

Das Jahr 1941 markierte nicht nur den Anfang der großen Deportationen, sondern war auch durch die Einführung des „Judensterns“ und einer damit einhergehenden Ausweitung der Kennzeichnungspflicht geprägt.³⁴⁴

³⁴⁰ Vgl. Ebd.

³⁴¹ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 47; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 306, 312.

³⁴² Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 47; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 308.

³⁴³ Lotte Freiburger, in Erzählte Geschichte, 197-205, hier 202; Gertrude Kalmar, in Erzählte Geschichte, 235-237, hier 236; Karl Jelinek, in Erzählte Geschichte, 225-229, hier 228; Gertrude Putschin, in Erzählte Geschichte, 268-272, hier 272. Vgl. auch RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 295f.

³⁴⁴ Vgl. RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 295.

Nach der *Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden* hieß es:

„Ab 15.09.1941 ist es Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen. Juden ist es verboten, ohne schriftliche, polizeiliche Erlaubnis ihre Wohngemeinschaft zu verlassen und Orden, Ehrenzeichen oder sonstige Abzeichen zu tragen.

Das gilt nicht für den in Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind, die nicht als Juden gelten oder der einzige Sohn im Krieg gefallen ist, ferner nicht für die jüdischen Ehefrauen bei kinderlose Mischehe während der Dauer der Ehe.“³⁴⁵

„Mischlinge 1. Grades“ und „privilegierte Mischehen“ waren von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen. Für die restliche jüdische Bevölkerung bedeutet dies jedoch eine erhebliche öffentliche Stigmatisierung. Bestand zuvor noch die Möglichkeit, unerkannt über die Straße zu gehen und somit den brutalen Anfeindungen zu entkommen, war dies ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.³⁴⁶ Lotte Freiburger bezeichnete die Einführung der Kennzeichnungsverordnung auch als den Moment, ab dem die jüdische Bevölkerung als vogelfrei galt. Es kam nicht selten vor, dass Jüdinnen und Juden angespuckt oder als „Saujud“ beschimpft wurden. Jederzeit konnten sie von Mitgliedern der SS, SA und Hitlerjugend angehalten werden, die den Zustand ihres „Judensterns“ überprüften - keine Ecke durfte verdeckt sein.³⁴⁷

Viele, besonders junge Menschen weigerten sich der Kennzeichnungsverpflichtung nachzukommen. Sie wollten sich noch einen letzten Rest an Freiheit im totalitären Regime bewahren. Ernst Neumann bezeichnete sich als besonders stur. Um der Kennzeichnungspflicht zu entgehen, besaß er einen Stern mit verdeckten Knöpfen und einen eigens mit Druckknöpfen präparierten Rock, der ein leichtes Auf- und Abstecken erlaubte. Auch die Ausgangssperre wurde von ihm nicht eingehalten. Dieser Akt der Selbstbehauptung war für den jungen Mann besonders wichtig, um die Zeit des nationalsozialistischen Terrorregimes überstehen zu können: „[...]Ich bin net unter‘gangen! [...]“³⁴⁸

³⁴⁵ Zt. n. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 347.

³⁴⁶ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 315; Der „Judenstern“ bestand aus einem gelben Stoff, der die schwarzen Worte „Jude“ aufgedruckt hatte. Er musste an der linken Brusttasche angebracht und durfte nicht verdeckt werden. Vgl. MOSER, *Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich*, in: PEHLE (Hg.), *Der Judenpogrom 1938*, 128f.

³⁴⁷ Lotte Freiburger, in *Erzählte Geschichte*, 197-205, hier 199, 202.

³⁴⁸ Ernst Neumann, in *Erzählte Geschichte*, 255-260, hier 259f.

Auch Lotte Freiburger berichtet, dass die Kennzeichnungspflicht zu Beginn noch nicht allzu ernst genommen wurde und sie den „Judenstern“ des Öfteren in einem Hauseingang ablegte, um mit ihrer Mutter ins Kino zu gehen. Sie versuchte auch, den gelben Stoff des Sternes mit schwarzer Schuhpaste zu putzen, damit er nicht sofort erkennbar war.³⁴⁹

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht und der Besuch verbotener Orte war jedoch nicht ungefährlich und blieb oftmals auch nicht ohne Folgen. Gertrude Horn wurde Anfang 1942 durch einen Schnellrichter zu sechs Woche Gefängnis auf der Roßauer Länder verurteilt, da sie bei einem Ausflug mit einer Freundin nach Schönbrunn einerseits den „Judenstern“ nicht trug und andererseits in ein Lokal einkehrte, was Jüdinnen und Juden verboten war. Zum Verhängnis wurde ihr, dass ihre Vorgesetzte gemeinsam mit ihrem Mann ebenfalls das Lokal aufsuchte und über ihren Status als „Geltungsjüdin“ Bescheid wusste. Bei ihrem Ehemann handelt es sich darüber hinaus um den SS-Mann und Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ Josef Weiszl, der zu diesem Zeitpunkt bereits an Deportationen der jüdischen Bevölkerung beteiligt war. Nach Verbüßung der Haftstrafe kehrte sie an ihre alte Arbeitsstelle zurück.³⁵⁰ Insbesondere in den letzten Kriegsjahren wurden Vergehen gegen die Kennzeichnungspflicht jedoch weitaus strenger verfolgt. (siehe hierzu auch Kapitel 6.1.)

³⁴⁹ Lotte Freiburger, in *Erzählte Geschichte*, 197-205, hier 202.

³⁵⁰ Gertrude Horn, in *Erzählte Geschichte*, 221-225, hier 222.

4. Beginn der großen Deportationen 1941

Die Deportationen von Juden und Jüdinnen und das damit einhergehende Ziel der endgültigen „Entjudung“ der Ostmark sowie des gesamten Deutschen Reiches gilt als einer der Eckpfeiler der antijüdischen Politik. Ein erster umfangreicher Versuch, die jüdische Bevölkerung im „Generalgouvernement“³⁵¹ zu konzentrieren, erfolgte Ende Oktober 1939 mit dem Nisko-Transport. Unter der Aufsicht Adolf Eichmanns wurden erstmals 4.600 Juden und Jüdinnen nach Südpolen transportiert.³⁵²

Bereits wenige Wochen nach dem Beginn der Deportationen mussten sie jedoch aufgrund der Intervention der Wehrmacht unterbrochen werden, da die Transporte die Verlegung von Truppen aus Polen in den Westen behinderten.³⁵³ Die Wiederaufnahme der Deportationen in Wien erfolgte im Februar und März 1941. Innerhalb dieses Zeitraums wurden allein 5.013 Personen vom Aspernbahnnhof in Wien deportiert.³⁵⁴ Dies wurde durch eine fast lückenlose Erfassung der jüdischen Bevölkerung ermöglicht, da diese ab 1940 einerseits in „Sammelwohnungen“ einquartiert wurde und andererseits auf Bezugsscheine angewiesen war, deren Voraussetzung die Registrierung bei den sogenannten Lebensmittelkartenstellen war. Im Zuge dieser Registrierung wurde auch die Wohnadresse erfasst, was den NS-Behörden die späteren „Aushebungen“ und Deportationen enorm erleichterte.³⁵⁵

Zur Vorbereitung der Deportationen wurde durch die Staatspolizeistelle Wien Juden und Jüdinnen mit 1. Februar 1941 das Verlassen der Stadt untersagt. Nur mit einer Genehmigung der „Zentralstelle für Auswanderungen“ konnte das „Gaugebiet“ verlassen werden. Gleiches galt auch für Juden und Jüdinnen, die die Möglichkeit zur Auswanderung hatten. Bei Zuwiderhandlung drohte Verhaftung und Einlieferung in „Sammellager“.³⁵⁶

³⁵¹ In diesem Fall war unter dem Begriff „Generalgouvernement“ die eroberten polnischen Gebiete gemeint. Vgl. Alfred GOTTWALD / Diana SCHULLE, Die „Judentransporte“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, Wiesbaden 2005, 31.

³⁵² Vgl. GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 69f.

³⁵³ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 414; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 456.

³⁵⁴ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judentransporte“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 46; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 459. Raul Hilberg bezeichnete die Zeit zwischen dem Jahr 1939 und 1941 auch als Übergangszeit, die geprägt von der anfänglichen nationalsozialistischen Auswanderungspolitik hin zu einer allumfassenden „Endlösungspolitik“ war. Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, 225.

³⁵⁵ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 457.

³⁵⁶ Vgl. Ebd., 458f; GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judentransporte“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 46. Im „Altreich“ wurde das Verbot den Wohnort zu verlassen erst am 1. September 1941, gemeinsam mit der

Die Israelitische Kultusgemeinde, unter der damaligen Leitung von Josef Löwenherz, erfuhr erstmals am 1. Februar von den umfangreichen Evakuierungsplänen um die Wiener Juden. Geplant war insbesondere, jüdische Familien in kleine polnische Städte „anzusiedeln“. Die Entscheidung, welche Familien ausgewählt wurden, oblag der „Zentralstelle“, wobei die Israelitische Kultusgemeinde benötigte Angestellte von der Deportationsliste streichen konnte. Statt diesen wurden jedoch andere Personen für die Umsiedelung bestimmt.³⁵⁷

Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Umsiedelungen der jüdischen Bevölkerung Österreichs können als Generalprobe der systematischen „Deportationswelle“ innerhalb des gesamten Reichsgebietes vom Oktober 1941 bis Oktober 1942 angesehen werden.³⁵⁸ Bereits im Sommer 1941 wurden umfangreiche Vorbereitungen getroffen, um die nationalsozialistischen Pläne in die Tat umsetzen zu können.³⁵⁹ Eine Maßnahme war die Auswanderungssperre von wehrfähigen Juden im August 1941, welche ab dem 23. Oktober 1941 auf alle Juden und Jüdinnen für die Dauer des Krieges ausgedehnt wurde.³⁶⁰

Ab 15. Oktober sollten insgesamt 20.000 Juden und Jüdinnen aus dem Deutschen Reich und dem Protektorat deportiert werden, wobei der Anfang der reichsweiten Transporte wieder von Wien ausging. Die erste Deportation fand am 15. Oktober mit 1.005 Personen statt, die vom Wiener Aspernbahnhof nach Łódź deportiert wurden. Bis Juni 1942 wurden österreichische Juden und Jüdinnen insbesondere nach Łódź, Riga, Minsk mit Maly Trostinec und Izbica überstellt. In den Monaten bis Oktober 1942 endeten fast alle Transporte in Theresienstadt und Maly Trostinec sowie einer in Auschwitz und einer in Sobibór.³⁶¹

Verordnung zur Kennzeichnung, eingeführt. Ein Ortswechsel konnte nur mehr mit schriftlicher, polizeilicher Erlaubnis erfolgen. Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 347.

³⁵⁷ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 458.

³⁵⁸ Die Deportationspause zwischen März 1941 und Oktober 1941 erfolgte aufgrund des beginnenden Feldzuges gegen die Sowjetunion. Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Juden deportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 26, 50.

³⁵⁹ Die Pläne sahen unter anderem in jedem einzelnen Gebiet die namentliche Erfassung aller Juden und Jüdinnen vor, die anschließend dem zuständigen Reichssicherheitshauptamt überstellt wurden. Diese erstellten anhand der vorhandenen Dateien die Deportationslisten zusammen. Vgl. Jonny MOSER, Deportation, „Endlösung“ und Konzentrationslager, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992, 496.

³⁶⁰ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 467; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 347, 353.

³⁶¹ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 467-468; HECHT / RAGGAM-BLESCH, Remembering Nordbahnhof, 18; Dieter J. HECHT / Michaela RAGGAM-BLESCH / Heidemarie UHL (Hg.), Letzte Orte. Die Wiener Sammellager und die Deportationen 1941/42, Wien / Berlin 2019, 251.

Für die in Wien lebenden „Mischehefamilien“ bedeuteten diese Monate und Jahre eine Zeit der permanenten Angst und Unsicherheit. Obwohl sie von den ersten Deportationsrichtlinien vom 1. Oktober 1941, die die Transporte nach Litzmannstadt (Łódź) regelten, explizit ausgenommen waren, waren sie dennoch ständig mit einer drohenden Ausweisung konfrontiert.³⁶²

Besonders schwierig stellte sich die Situation für die „Mischehefamilien“ dar, die im Zuge der „Wohnungsarisierungen“ in Sammelwohnungen umgesiedelt worden waren. Am Beginn der Deportationen wurde die jüdische Bevölkerung in „Sammellager“ einberufen. Dies erfolgte meist auf postalischem Weg, wobei die IKG gezwungen wurde, ihre Mitglieder zur Kooperation aufzurufen und vor Strafen zu warnen. Als Personen vermehrt der schriftlichen Aufforderung zum Einfinden in die „Sammellager“ nicht nachkamen und sich infolgedessen oftmals dazu entschlossen, über die ungarische Grenze zu flüchten oder als U-Boote³⁶³ in Wien unterzutauchen, änderte Alois Brunner, Leiter der für die Deportationen zuständigen „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, ab November 1941 seine Taktik und begann mit den „Aushebungen“ der jüdischen Bevölkerung aus den „Sammelwohnungen“.³⁶⁴

4.1. Aushebungen der jüdischen Bevölkerung Wiens

Die „Aushebungen“ erfolgten stets nach demselben Muster. Um die Flucht der betroffenen Personen zu verhindern, wurden im Vorfeld ganze Straßenzüge abgesperrt. Sie wurden meist in Gegenden durchgeführt, in denen große Teile der jüdischen Bevölkerung in Sammelwohnungen zusammengedrängt worden waren, im 2., 9. und 20. Wiener Gemeindebezirk. Unter der Aufsicht der „Ausheber“ erhielten die betroffenen Familien zwei Stunden Zeit, ihre Habseligkeiten zu packen. Anschließend wurden sie abgeholt und in ein „Sammellager“ überstellt.³⁶⁵

³⁶² Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Juden deportierten“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 55.

³⁶³ „U-Boote“ lebten ohne polizeiliche Anmeldung in Wien und versuchten ihre Identität durch falsche Dokumente zu verschleiern, um nicht deportiert zu werden. Durch die fehlende Registrierung hatten sie auch kein Anrecht auf Bezugsmarken, was sie von der Hilfe anderer Personen abhängig machte. Vgl. Brigitte UNGAR-KLEIN, Schattenexistenz. Jüdische U-Boote in Wien 1938-1945, Wien 2019, 23.

³⁶⁴ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 412f; HECHT / RAGGAM-BLESCH / UHL, Letzte Orte, 10; MOSER, Deportation, „Endlösung“ und Konzentrationslager, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 496.

³⁶⁵ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 413-415; HECHT / RAGGAM-BLESCH, Remembering Nordbahnhof, 20. Die „Ausheber“, oder auch „Ordner“ genannt, bestanden auch aus den Angestellten der Auswanderungsabteilung der IKG. Hatten sie im Vorfeld die neuen Wohnorte von Juden und

Mit welchem enormen psychischen Druck und mit welcher Angst diese „Aushebungen“ auch für „Mischehefamilien“ verbunden waren, beschreibt Lotte Freiburger, die deswegen des Öfteren ihr Leben beenden wollte:³⁶⁶

„Nach der ersten ‚Aushebung‘, bei der meine Tante geholt wurde, kamen sie noch dreimal zu uns, bei Tag und bei Nacht. Immer dieselbe Situation. Nachdem sie unsere Dokumente gesehen haben, sagten sie zu meinem Vater: ‚Sie können bleiben, die Tochter packt. Wir lassen die Papiere im Lager überprüfen und kommen wieder.‘ Das erste Mal rannte ich zum offenen Fenster, mein Vater zog mich noch an meinen Füßen zurück, der SS-Mann schrie: ‚Soll sie springen!‘ Dann wurde gepackt. Meine Mutter sagte: ‚Du gehst nicht alleine. Entweder wir alle oder keiner.‘ So packten wir drei Koffer, nähten Geld in Mäntel ein und warteten. Nach Stunden kam der SS-Mann mit meinen Papieren und sagte: ‚Sie kann bleiben.‘ Einige Tage später wurde wieder an unsere Tür geklopft. Vor der Tür stand ein wütender SS-Mann. Alles wiederholte sich: Packen, Dokumente, Warten – und nach Stunden die Mitteilung, daß ich bleiben kann. Noch ein drittes Mal wiederholte sich die Szene, da rannte ich zum Gashahn, und wieder drehte mein Vater im letzten Moment ab.“³⁶⁷

Auch die Familie Schindler musste im Zuge der „Wohnungsarisierungen“ in eine „Sammelwohnung“ in die Sterngasse 2 im 1. Wiener Gemeindebezirk ausweichen. Nacht für Nacht erlebten sie die „Aushebungen“, wobei für Ernest Schindler besonders der Klang der beschlagenen Stiefel im Treppenhaus ein fürchterliches und prägendes Merkmal darstellte. Dieses Geräusch war für den jungen Mann jedes einzelne Mal mit einer Welle der Angst verbunden. Da es sich bei der Familie Schindler um die einzige „Mischehefamilie“ in dem Gebäude handelte, wurden ihre Papiere zwar kontrolliert, sie aber nie mitgenommen. Dennoch wird anhand der Erzählungen ersichtlich, dass die Familie jederzeit mit einer Deportation rechnete, da laut Ernest Schindler die Koffer stets gepackt und bereit neben der Tür standen.³⁶⁸

Jüdinnen mittels Aushändigung der Ausreisevisa ausfindig gemacht, mussten sie nun auch die „Zentralstelle“ beim Auffinden, Ausheben und den Deportationen unterstützen. Josef Löwenherz willigte er ein seine Angestellten für diese Tätigkeit einzusetzen, als vermehrt Beschwerden über die Brutalität der von der „Zentralstelle“ eingesetzten „Ausheber“ bekannt wurden. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 413-415.

³⁶⁶ Lotte Freiburger, in Erzählte Geschichte, 197-205, hier 201.

³⁶⁷ Ebd., 201.

³⁶⁸ Ernest Schindler, Interview vom 01.02.1989. DÖW, 552, Teil 3, Seite 3f.

Nicht alle „Mischehefamilien“ konnten einer „Aushebung“ entgehen. Martin Vogel und sein Vater wurden mitten in der Nacht mit einem Auto in die Castellezgasse³⁶⁹ gebracht, wo sie mit anderen Juden und Jüdinnen gemeinsam vor Alois oder Anton Brunner³⁷⁰ vorsprechen mussten. Um welchen von beiden es sich handelte, wusste Martin Vogel nicht mehr. Erst nach Vorzeigen des „Ariernachweises“ der Mutter bzw. der Ehefrau wurden sie wieder freigelassen. Der Rückweg stellte sich als besonders gefährlich heraus, da bereits die Ausgangssperre bestand und sie über keinen Passierschein verfügten. Wären sie von einer Patrouille aufgegriffen worden, hätten sie verhaftet werden können.³⁷¹

Die Verfolgungen und Demütigungen der damaligen Zeit trafen „Mischehefamilien“ ebenso wie die restliche jüdische Bevölkerung. Gertrude Putschin erzählte von einem „netten Spielchen“, das Juden und Jüdinnen oftmals ertragen mussten: Personen, die der Kennzeichnungspflicht unterlagen, wurden mehrmals von sogenannten „Ordnern“ abgeholt und mussten mit ihren Dokumenten bei Alois Brunner, vermutlich in der Castellezgasse 35, dem neuen Sitz der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, vorsprechen.³⁷²

„Die Leute wurden vorgeführt, die sind alle die ganze Nacht gestanden, viele ältere Leute waren dabei, die haben schon nicht mehr stehen können, die sind zusammengefallen. Wenn sie sich auf die Stiege gesetzt haben, dann sind die Aufpasser gekommen und haben sie wieder in die Höhe gejagt, und die Armen haben sich am Ende der Warteschlange noch einmal anstellen müssen, also das war echt sadistisch. Mein Vater, der ist auf er Straße gestanden und hat auf uns gewartet, der hat ja nicht gewusst [,] was mit uns passiert. [...]“³⁷³

4.2. Prekärer Schutz durch Deportationsrichtlinien

Im Rahmen der großen Deportationen ab Herbst 1941 erfolgten die ersten Transporte - auf Basis neuer Richtlinien - in die polnische Großstadt Litzmannstadt (Łódź). Urheber dieser Richtlinien war die Gestapoabteilung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) Referat IV B 4 von Adolf Eichmann angegeben werden, die im Rahmen der Deportationen ihre

³⁶⁹ Ab Juni 1942 verlegte die „Zentralstelle“ ihren Hauptsitz in die Castellezgasse 35. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 432.

³⁷⁰ Alois Brunner war ab Ende 1940 Leiter der „Zentralstelle“ und Anton Brunner ein Mitarbeiter der „Zentralstelle“, welcher die Leitung der „Kommissionierung“ über hatte. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 136f, 423.

³⁷¹ Martin Vogel, in Erzählte Geschichte, 293-301, hier 297.

³⁷² Gertrude Putschin, in Erzählte Geschichte, 268-272, hier 270.

³⁷³ Ebd.

Leitlinien den anderen Staatspolizeistellen sowie der „Zentralstelle für Auswanderung“ in Wien übermittelte. Obwohl die Originaldokumente nicht überliefert sind, gewähren darauf aufbauende und erweiterte Erlässe und Rundschreiben einen Einblick in den Inhalt der ersten Verordnung.³⁷⁴

So verschickte die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf am 11. Oktober 1942 einen als geheim klassifizierten Erlass an ihre Außendienststellen, der die weitere Vorgehensweise regelte und die Leitlinien für zukünftige Deportationen umfasste. Von der Evakuierung explizit ausgenommen waren Juden und Jüdinnen, die in „deutsch-jüdischer Mischehe“ lebten, die eine ausländischer Staatsangehörigkeit besaßen, die älter als 58 Jahre waren oder sich in einem festen Arbeitsverhältnis befanden.³⁷⁵

Die von Adolf Eichmann geführte Abteilung im RSHA war für die Umsetzung der Erlässe sowie für die Deportation von Juden und Jüdinnen zuständig. Zur Durchführung wurden im Regelfall die Gestapo der einzelnen Bezirke und Außenbezirke herangezogen. Nur in Berlin, Prag und Wien fiel der Aufgabenbereich auch der „Zentralstelle“ zu.³⁷⁶

Für die Deportationen wurden für die einzelnen Zielorte bestehende Erlässe entweder übernommen oder neu aufgesetzt. Für die Transporte nach Riga, Kaunas und Minsk im Herbst 1941 galten unter anderem noch die gleichen Ausnahmen wie für den Transport nach Litzmannstadt. Eine Änderung wurde einzig bei der Altersgrenze von Juden und Jüdinnen vorgenommen und auf 65 Jahre angehoben.³⁷⁷

Auch nach der Wannseekonferenz änderten sich die Richtlinien zu Beginn nicht merklich. Dennoch zeigte der am 31. Jänner 1942 durch Adolf Eichmann verfasste Schnellbrief die zukünftige nationalsozialistische Zielrichtung, die eine totalitäre Vernichtung der jüdischen Bevölkerung vorsah. Der an alle Gestapoleitstellen sowie an die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gesendete Bericht bezeichnete die bisherige Vertreibung und Deportation der jüdischen Bevölkerung in den Osten als den Beginn der „Endlösung der Judenfrage im

³⁷⁴ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 55.

³⁷⁵ Die Ausnahmeregeln galten nicht bei staatenlosen, ehemaligen polnischen oder luxemburgischen Juden und Jüdinnen und das Arbeitsverhältnis musste in einem kriegswirtschaftlichen oder landwirtschaftlich wichtigen Betrieb bestehen. Hauptstadtarchiv Düsseldorf (RW 36, Nr. 19), in: GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 56f.

³⁷⁶ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 161; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 439; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 426f.

³⁷⁷ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 87.

Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren“. Um auch die restliche jüdische Bevölkerung in den Vernichtungsprozess einbeziehen zu können, wurden die Behörden explizit aufgefordert, eine Erfassung der verbliebenen Juden und Jüdinnen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Erfassung der Anzahl jüdisch-deutscher „Mischehen“ verlangt. Dennoch sollten laut desselben Schreibens „Mischehefamilien“ von Deportationen ausgenommen werden.³⁷⁸

4.2.1. Deportationsrichtlinien Auschwitz

Die neue *Richtlinie zur technischen Durchführung der Evakuierung* wurde durch Adolf Eichmann mittels dringlichen Fernschreibens am 21. Mai 1942 an die Gestapoleitstellen weitergeleitet und sollte die zukünftigen Transporte in den „Osten“, insbesondere nach Izbica bei Lublin, Minsk, Baltikum und Auschwitz, neu regeln. Die Besonderheit der Novellierung bestand in der vorgesehenen Ausnahme von „Geltungsjuden“ und geschiedenen „Mischehen“. Zuvor waren nur deutsch-jüdische „Mischehen“ von einer Deportation ausgenommen worden.³⁷⁹

„Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktionen alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:

1./ in deutsch- jüdischer Mischehe lebende Juden sowie

a/ jüdische Ehegatten einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäß §3 Abs. a) der Polizeilichen Verordnung über die Kennzeichnungspflicht der Juden vom 1.9.41 (RGBl. I, S. 547) von Kennzeichnungszwang befreit sind.

*b/ jüdische Mischlinge, die nach § 5 (2) der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1333) als Juden gelten, sofern diese nicht noch mit einem Juden verheiratet sein sollten.“*³⁸⁰

Der Schutz vor Deportationen bei einer aufgelösten „Mischehe“ bestand nur, wenn es sich um eine privilegierte Ehe handelte. Nichtprivilegierte, geschiedene „Mischehepartner“

³⁷⁸ Vgl. Ebd., 139-146.

³⁷⁹ Vgl. Ebd., 56f, 169-171, 372, 381.

³⁸⁰ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Film A28, Blau 121 bis 124, zitiert in: GOTTWALD / SCHULLE, Die „Juden deportierten“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 171.

konnten hingegen in den Vernichtungsprozess miteinbezogen werden. Auch „Geltungsjuden“ wurden von „Evakuierungen“ ausgenommen, sofern sie keinen jüdischen Partner hatten. Besonders hervorzuheben ist die Bezeichnung als „vorerste Herausnahme“. Diese Formulierung impliziert, dass die nationalsozialistischen Machthaber durchaus das Ziel verfolgten, die betroffenen Personen in die „Endlösung“ miteinzubeziehen.³⁸¹

Wie bereits bei den älteren Erlassen wurden zusätzlich auch Juden und Jüdinnen im kriegswichtigen Arbeitseinsatz, bei besonderer Gebrechlichkeit bzw. ab einem Alter von 65 Jahren sowie TrägerInnen hoher Tapferkeitsauszeichnungen von den Deportationen nach Auschwitz ausgenommen.³⁸²

Eine maßgebliche Änderung, die vor allem zurückgebliebene Juden und Jüdinnen im kriegsdienlichen Arbeitsverhältnis betraf, erfolgte ab dem 20. Februar 1943. Zu diesem Zeitpunkt waren die Deportationen des Großteils der jüdischen Bevölkerung in Österreich bereits abgeschlossen. In Deutschland wurden kriegswichtige ZwangsarbeiterInnen ab diesem Zeitpunkt von der Liste der ausgenommenen Personen gestrichen. Für „Mischehen“, „Geltungsjuden“ und privilegierte „Mischehen“ wurden hingegen keine Änderungen vorgenommen.³⁸³ Die bereits seit Herbst 1942 vorbereiteten Transporte stellen den Abschluss der Massendeportationen aus dem gesamten Deutschen Reich dar. Sie verfolgten das Ziel, die „Judenfrage“ so schnell wie möglich zu lösen.³⁸⁴

4.2.2. Deportationsrichtlinien Theresienstadt

Eine Sonderstellung bei den Deportationen - auch im Hinblick auf Deportation von Personen in „Mischehen“ und von „Mischlingen“ - nahm das Konzentrationslager Theresienstadt ein, welches ab Anfang 1942 aufgrund der Transporte von älteren und privilegierten Juden und Jüdinnen unter dem Begriff „Altersghetto“ bekannt wurde. Diesem Lager wurde nachgesagt, dass den dorthin „evakuierten“ Menschen eine besonders privilegierte Behandlung

³⁸¹ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 381; GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 50f, 89.

³⁸² Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Film A28, Blau 121 bis 124, zitiert in: GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 172.

³⁸³ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 380, 381.

³⁸⁴ Vgl. GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 47-49. HECHT / RAGGAM-BLESCH / UHL, Letzte Orte, 71.

zugestanden wurde. Diese Darstellung zielte jedoch lediglich darauf ab, die Außenwelt über die Vorgänge in Konzentrationslagern zu täuschen.³⁸⁵

Doris Baumanns Vater meldete sich nach seiner Emigration nach Holland freiwillig für den Transport nach Theresienstadt, wo er im Mai 1944 ums Leben kam.³⁸⁶

„Es ist wirklich eine unfassbare Geschichte. Die Nazis haben, um sich reinzuwaschen vor dem Ausland, einen Film über Theresienstadt gemacht: ‚Der Führer schenkt den Juden eine Stadt.‘ [...] Und mein armer Vater, der in Holland war, weil er solche Angst vor der Festnahme durch die Gestapo hatte, hat sich freiwillig für Theresienstadt gemeldet. [...] Er soll angeblich, das hab ich kolportiert bekommen, wie er eingestiegen ist in den Zug, gesagt haben: ‚Jetzt bin ich näher zu Wien!‘ [...]“³⁸⁷

Einen Einzelfall stellten auch die Deportationsrichtlinien von Theresienstadt ab dem 15. Mai 1942 dar, die explizit jene Personen betrafen, die von den restlichen Deportationen in den Osten ausgenommen wurden. Dazu zählten alle Juden und Jüdinnen ab einem bestimmten Alter sowie alleinstehende „Geltungsjuden“, Personen aus geschiedenen privilegierten „Mischehen“ und besonders ausgezeichnete Kriegsveteranen.³⁸⁸

„Im Zuge dieser Evakuierungsaktion sind nachstehende Judengruppen (§5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 RGBI I, S. 1333), die von der Evakuierung nach dem Osten gemäss [sic!] den Richtlinien für die technische Durchführung der Evakuierung von Juden ausgenommen sind, zu erfassen:

- 1.) Über 65 Jahre alte bzw. über 55 Jahre alte gebrechliche Juden mit Ehegatten, sowie sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben und ihre Kinder unter 14 Jahren.*
- 2.) Juden*
 - a) Inhaber des Verwundetenabzeichens,*
 - b) Träger höherer Kriegsauszeichnungen (EK I, Goldene Tapferkeitsmedaille usw.) soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben mit Ehegatten und Kinder unter 14 Jahren.*
- 3.) Jüdische Ehegatten einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäß § 3 Abs. a) der Polizeilichen Verordnung über die Kennzeichnungspflicht der Juden vom 1.9.41 (RGBI. I, S. 547) von Kennzeichnungszwang befreit sind, soweit nicht Kinder unter 14*

³⁸⁵ Vgl. GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden, 86; GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 266.

³⁸⁶ Doris Baumann, in Erzählte Geschichte, 306-312, hier 307.

³⁸⁷ Ebd., 307.

³⁸⁸ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 267-270.

Jahren (Mischlinge I. Grades, die nach gesetzlichen Bestimmungen nicht als Juden gelten) im Haushalt leben.

4.) Jüdische allein stehende [sic!] Mischlinge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Juden gelten.“³⁸⁹

„Geltungsjuden“ und Personen aus geschiedenen privilegierte „Mischehen“ waren von den Deportationen ab Mai 1942 nicht mehr ausgenommen. Für sie war jedoch explizit der Transport nach Theresienstadt vorgesehen. Nur bei „Geltungsjuden“, die entweder unter 14 Jahren alt waren oder im gemeinsamen Haushalt mit dem „arischen Elternteil“ lebten, wurde von einer Deportation ebenso wie bei „Mischling 1. Grades“ abgesehen. Darüber hinaus konnte neben dem Schutz eines „arischen“ Ehepartners auch ein als „Mischling“ kategorisiertes Kind den jüdischen Elternteil schützen.³⁹⁰

Bei „Geltungsjuden“ sah die Rechtslage etwas anders aus. In einem unter dem Titel *Wohnsitzverlegungen von Juden nach Theresienstadt* kundgemachten Erlass vom 20. Februar 1943 wurden die Voraussetzungen für die Deportation von „Mischlingen“, die als jüdisch galten, präzisiert. Eine Deportation nach Theresienstadt war dann vorgesehen, wenn „Geltungsjuden“ alleinstehend waren, also weder in einer Ehe lebten noch Kinder hatten. Darüber hinaus galten sie auch als alleinstehend, wenn sie nicht mehr im gleichen Haushalt wie ihr „arischer“ Elternteil lebten. Die räumliche Trennung von den Eltern barg daher die Gefahr, deportiert zu werden.³⁹¹

Mitte Oktober 1942 waren die Massendeportationen in Wien offiziell abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt verließen nur mehr kleine Transporte den Nordbahnhof. Personen, die dennoch den Deportationen zum Opfer fielen, wurden meist nach Auschwitz oder ins Ghetto Theresienstadt überstellt.³⁹² In Österreich wurden während der nationalsozialistischen Herrschaft insgesamt 49.098 Personen vom Aspernbahnhof und Nordbahnhof deportiert.³⁹³

³⁸⁹ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Film 28A, Blatt 154 bis 161, zitiert in: GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judentransporte“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 269f.

³⁹⁰ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judentransporte“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 267-270; RAGGAM-BLESCH, Überleben nach den großen Deportationen. „Mischehefamilien“ in Wien, in: HECHT / RAGGAM-BLESCH / UHL, Letzte Orte, 151-169.

³⁹¹ RSHA IV B 4, 2537/42 (gez. Günther) vom 20.2.1942, in: GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 51.

³⁹² Vgl. HECHT / RAGGAM-BLESCH, Remembering Nordbahnhof, 21.

³⁹³ Vgl. HECHT / RAGGAM-BLESCH / UHL, Letzte Orte, 74f.

5. Die „Mischlingsfrage“ während der Zeit der Massendeportationen

Wie bereits in Kapitel 3.3. aufgezeigt, blieb die „Mischlingsfrage“ während der nationalsozialistischen Herrschaft ein „ungelöstes Problem“. Auch die *Nürnberger Rassengesetze* hatten keine Beantwortung dieser Frage bieten können. Die Zeit bis zum Beginn der Deportationen war von unzähligen Gesetzen und Verordnungen gekennzeichnet, die einerseits Einschränkungen, andererseits auch Privilegierungen und Befreiungen brachten.³⁹⁴

Die „Mischlingsfrage“ und „Judenfrage“ standen jedoch ab März 1941 wieder vermehrt zur Debatte. Dem vorangegangen war die Gründung eines neuen Institutes, welches die Erforschung der „Judenfrage“ zur zentralen Aufgabe hatte und vom Leiter des rassenpolitischen Amtes Walter Groß geführt wurde. Dieser wiederholte seine Forderung, „Mischlinge“ der jüdischen Bevölkerung zuzuordnen, was von Adolf Hitler im August 1941 jedoch abgelehnt wurde. Ursula Büttner sieht für diese Ablehnung den gleichen Grund als maßgeblich, der bereits bei vorherigen Entscheidungen wesentlich war, nämlich, dass die „arischen“ Verwandten eine Miteinbeziehung ihrer Familienmitglieder in den Vernichtungsprozess nicht stillschweigend hingenommen hätten. Da die Unterstützung der „arischen“ Bevölkerung vor allem während der Kriegszeit essentiell für das Regime war, sah man daher davon ab.³⁹⁵

Am 13. Oktober 1941 kam es zu einem ersten Dialog zwischen Walter Groß und Hans Heinrich Lammers, dem Leiter der Reichskanzlei. Sie einigten sich darauf, dass eine Zwangsterilisation für „Mischlinge 1. Grades“ vorgesehen werden soll. Dies stellte einen Kompromiss zwischen den divergierenden Positionen radikaler Kräfte innerhalb der Partei und der Beamtenschaft dar. Während die NSDAP „Mischlinge“ als jüdisch kategorisieren wollte und eine umfangreiche Vernichtung anstrebte, wollten die Beamten der Reichsministerien bei der bereits beschlossenen Variante bleiben. Da sich durch eine Zwangssterilisation die Problematik der „Mischlingsfrage“ innerhalb von wenigen Generationen von selbst lösen würde, war dies ein tauglicher Kompromiss für beide Seiten.³⁹⁶

³⁹⁴ Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hájková (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 94; GRUNER, *Widerstand in der Rosenstraße*, 87f.

³⁹⁵ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 60.

³⁹⁶ Vgl. Ebd.; HILBERG, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, 437f.

5.1. Wannseekonferenz

Eine intensive Aufarbeitung der „Mischlings- und Mischehefrage“ erfolgte bei der am 20. Jänner 1942 durch Reinhard Heydrich einberufenen Wannseekonferenz. Der wesentliche und weitreichende Konsens, der bei dieser Konferenz erreicht wurde, bestand in der Vernichtung aller Juden und Jüdinnen, einerseits durch schwere körperliche Arbeit und andererseits durch weitere Deportationen. Weiters wurde, in völliger Übereinstimmung aller Teilnehmer, der Beschluss gefasst, Juden und Jüdinnen, die nicht arbeiten können, sofort zu töten, was auch den Beginn des systematischen Massenmordes darstellte.³⁹⁷

Um das „Endlösungsvorhaben“ umfangreich in die Tat umsetzen zu können, musste laut Heydrich auch die „Mischlingsfrage“ gelöst werden. Dazu wurden verschiedene Vorschläge eingebracht, wie mit den „Mischlingen“ und den „Mischehen“ weiter zu verfahren sei.³⁹⁸

„Mischlinge 1. Grades“ sollten zukünftig als jüdisch angesehen und der „Endlösung“ zugeführt werden, sofern sie nicht mit einem/r „Deutschblütigen“ verheiratet sind und aus dieser Ehe Kinder mit dem Status „Mischlinge 2. Grades“ entstammen. Weiters sollten auch jene „Mischlinge“ nicht der „Endlösung“ zugeführt werden, die sich durch einen besonderen Verdienst gegenüber dem deutschen Volke auszeichneten. Bei „Mischlingen 2. Grades“ sollte eine jüdische Einstufung nur dann erfolgen, wenn keine „jüdisch-deutsche“ Ehe bestand und beide Elternteile „halbjüdisch“ waren, wenn sie ein auffällig jüdisches Aussehen aufwiesen oder durch eine schlechte polizeiliche Bewertung als jüdisch beurteilt wurden.³⁹⁹

Um einer Deportation entgehen zu können, wurde „Mischlingen 1. Grades“ die Möglichkeit einer Sterilisation eingeräumt. Dieses Vorgehen basierte auf der nationalsozialistischen Idee des Austausches von „Blut und Boden“. Die Verhinderung der Fortpflanzung und die hierdurch unterbundene Weitergabe des „Blutes“ an Nachkommen sollte als Voraussetzung zum Verbleib in Österreich (dem Boden) gelten.⁴⁰⁰

³⁹⁷ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 384; FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 721-723. Durch die schwere Zwangsarbeit sollte sich die jüdische Bevölkerung auf „natürliche Weise“ dezimieren, sowie vorerst von der Deportation ausgenommene ältere Juden und Jüdinnen und besonders ausgezeichnete Kriegsveteranen nach Theresienstadt überstellt werden. Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 723.

³⁹⁸ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 396.

³⁹⁹ Vgl. Ebd. 396-398; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd 2, 438f.

⁴⁰⁰ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 397.

Für die/den jüdische/n PartnerIn einer „Mischehe“ sah Heydrich ein Individualverfahren vor, dass bei jedem/r einzelnen über das weitere Schicksal entscheiden sollte. Ausschlaggebend für den Entwurf eines solchen Prozederes waren die befürchteten Reaktionen der „arischen“ Familienmitglieder im Falle einer Deportation. Je nachdem, wie diese Bewertung ausfallen würde, sollte entweder eine Verlegung gen „Osten“ oder nach Theresienstadt in das „Altersghetto“ erfolgen.⁴⁰¹

Da laut Staatssekretär Stuckart diese Überlegungen mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden gewesen wären, brachte er in beiden Belangen Gegenvorschläge ein. Entsprechend dieser Vorschläge sollten an „Mischlingen“ die allgemeine Zwangssterilisation angewendet werden und „Mischehen“ durch Zwangsscheidungen gelöst werden können. Da jedoch keine Einigkeit erzielt werden konnte, waren insbesondere die vorgeschlagenen Lösungen von Stuckert bei den Nachfolgekonzferenzen im März und Oktober des gleichen Jahres thematischer Schwerpunkt.⁴⁰²

5.1.1 Erste Wannsee-Nachfolgekonzferenz

Die erste Folgesitzung fand am 6. März 1942 im Reichssicherheitshauptamt IV B 4 statt und wurde von dessen Leiter Adolf Eichmann geführt.⁴⁰³ Im Unterschied zur Wannseekonzferenz bekleideten die Teilnehmer nur niedrige Ränge, was laut Hilberg eine Lösung der „Mischlingsfrage“ nicht erleichterte.⁴⁰⁴

Im Bereich der „Mischlingsfrage“ wurde die von Staatssekretär Stuckart vorgeschlagene Zwangssterilisation auf Für und Wider abgewogen. Seine Empfehlungen beschränkten sich jedoch lediglich auf „Mischlinge 1. Grades“. Bereits zu Beginn des Protokolls wurde angemerkt, dass bezüglich der Beschränkung der Sterilisationen auf nur eine „Mischlingsgruppe“ Uneinigkeit herrschte. Die Mehrheit vertrat die Meinung, dass eine

⁴⁰¹ Vgl. GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 90.

⁴⁰² Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 723; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 439.

⁴⁰³ Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 439.

⁴⁰⁴ Vgl. Ebd.

endgültige Lösung des Problems nur durch eine umfassende Sterilisation aller „Mischlinge“ erreicht werden könne und keine Ausnahmen gemacht werden sollten.⁴⁰⁵

Auch eine daran anknüpfende Erlaubnis des Verbleibs im Deutschen Reich fand keine Zustimmung. Hierbei würde zwar das Problem der Nachkommen mit jüdischem Blut gelöst werden, jedoch wären „Mischlinge 1. Grades“ nach wie vor den rechtlichen Beschränkungen ausgesetzt gewesen, was eine enorme politische Belastung darstellen würde. Auch eine Entlastung der Verwaltung würde die umfangreiche Sterilisation nicht mit sich bringen, sondern weitere Probleme schaffen, wie beispielsweise der Umgang mit „Mischlingen 1. Grades“ im Sport. Zusätzlich waren nicht genügend ärztliche und krankenhäusliche Kapazitäten vorhanden.⁴⁰⁶

Aus diesem Grund kamen die Teilnehmer zu dem Entschluss, dass eine Zwangssterilisation die derzeitige Lage nur verschlechtern würde. Sie hielten dennoch fest, dass, wenn eine allgemeine Sterilisationspflicht von Hitler angeordnet werden würde, die „Mischlinge 1. Grades“ anschließend nach dem Vorbild des bereits bestehenden jüdischen „Altersghetto“ in Theresienstadt in bestimmte Gebiete konzentriert werden sollen, die sich innerhalb des deutschen Einflussbereiches befanden.⁴⁰⁷

Während der Erörterungsphase wurde von Vertretern der Parteikanzlei nochmals angemerkt, dass ausgehend von höchster Stufe das Ziel zu verfolgen sei, „Mischlinge“ entweder der jüdischen oder der „deutschblütigen“ Bevölkerung zuzuordnen. Sie seien nicht als eigenständige „Rasse“ anzusehen. Aus diesem Grund boten sie einen Gegenvorschlag dar, der die Überprüfung und Einteilung jedes einzelnen „Mischlings“ vorsah. Argumentiert wurde dieser Standpunkt damit, dass die einmalige Erfassung nur einen geringen verwaltungstechnischen Aufwand bedeutete und aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Informationen bereits eine umfassende Vorselektion stattfinden könne. Für den kleinen Anteil an „Mischlingen“, die übrigblieben, würden die gesetzlichen Beschränkungen

⁴⁰⁵ Vgl. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA) Berlin, R 100 857, Bl. 159f, zit. in: Susanne HEIM / Ulrich HERBERT / Michael HOLLMANN / Horst MÖLLER / Dieter POHL / Sybille STEINBACHER / Simone WALTHER-VON JENA / Andreas WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933 – 1945. Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren Oktober 1941 - März 1943, Band 6, Berlin / Boston 2019, 307-310.

⁴⁰⁶ Vgl. Ebd.; Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 414f.

⁴⁰⁷ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 159f, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 307-310; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 440.

aufgehoben werden. Für die „gnadenweise Belassung im Reich“ sollten sie sich jedoch einer freiwilligen Sterilisation unterziehen.⁴⁰⁸

Bezüglich der Auflösung von „Mischehen“ auf Vorschlag Stuckarts wurden zwei unterschiedliche Möglichkeiten besprochen: Einerseits die zwangsweise Auflösung aller „Mischehen“, die jedoch vom Propagandaministerium im Hinblick auf die zu erwartende Intervention der katholischen Kirche abgelehnt wurde. Andererseits die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Vereinfachung der Scheidung im Einzelfall. Letztere sollten durch Unterbindung „ungerechtfertigter Einwände“ der jüdischen EhepartnerInnen schneller abgewickelt werden.⁴⁰⁹ Gerichte sollten gesetzlich dazu befugt werden, „Mischehen“ zu scheiden, sofern der „deutschblütige Teil“ oder die Staatsanwaltschaft einen diesbezüglichen Antrag einbrächte. Laut Gruner sollte die formale Antragstellung jedoch nur der Verschleierung der Zwangsscheidungen dienen. Es war vorgesehen, den „arischen“ EhepartnerInnen einen gewissen zeitlichen Spielraum einzuräumen, den sie zur Beantragung nutzen konnten. Verstrich dieser Zeitraum ungenutzt, sei die Staatsanwaltschaft dazu aufgerufen, ein entsprechendes Scheidungsgesuch zu stellen.⁴¹⁰ Die Durchführung einer Scheidung würde dann nur mehr davon abhängen, ob der Chef der Sicherheitspolizei die/den jüdische/n PartnerIn als „volljüdisch“ oder „Mischling 1. Grades“ einstufte.⁴¹¹

Das neue Gesetz war für Ehen von Juden und Jüdinnen mit „Ariern“ und für kinderlose „Mischehen“ von „Mischlingen 1. Grades“ mit „Deutschblütigen“ vorgesehen. „Mischlinge 2. Grades“, die weniger als zwei jüdische Großeltern hatten, sowie Kinder, die aus der „Mischehe“ hervorgegangen waren und als „deutsch“ angesehen wurden, sollten hingegen von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausgenommen werden.⁴¹²

⁴⁰⁸ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 416f; PAAA, R 100 857, Bl. 159f, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 307-310.

⁴⁰⁹ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 159f, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 307-310.

⁴¹⁰ Vgl. GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 91.

⁴¹¹ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 159f, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 307-310.

⁴¹² Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 151; Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 159f, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 307-310.

Am Ende der Besprechungsniederschrift wurde festgehalten, dass die Ergebnisse der Konferenz binnen zwei Wochen den übergeordneten Instanzen vorgelegt und gegebenenfalls bei einer weiteren Konferenz diskutiert werden sollen.⁴¹³

5.1.1 Zweite Wannsee-Nachfolgekonferenz

Am 27. Oktober 1942 fand die zweite Folgekonferenz statt, die mit der Verkündung eröffnet wurde, dass auf dem Feld der Sterilisation ein Durchbruch gelungen sei. Aufgrund neuer Methoden sei es nun möglich „Mischlinge 1. Grades“ bereits während der Kriegszeit schnell und effizient unfruchtbar zu machen. Auf Basis dieses Vorwortes stimmten alle Konferenzteilnehmer für eine Sterilisation von „Mischlingen 1. Grades“.⁴¹⁴

Die Sterilisationen sollten dennoch freiwillig erfolgen. Diese Entscheidung knüpft an die bereits am 6. März 1942 getätigte Aussage an, dass es sich hierbei um eine Gefälligkeit handle, die „gnadenweise“ den Verbleib im deutschen Reich gewährleistete. Den „Mischlingen 1. Grades“ bleibe die „Entscheidung“ offen, ob sie sich sterilisieren lassen oder deportiert werden. Auch die Möglichkeit einer Abschiebung in eine sogenannte „Mischlingssiedlung“ stand zur Debatte.⁴¹⁵

Das große Ziel hinter diesen Wahlmöglichkeiten war, „Mischlinge“ zur freiwilligen Sterilisation zu bewegen und damit gleichzeitig den Schein des Zwanges abzuschwächen. Darüber hinaus könne auf diese Weise auch eine Verankerung im Gesetz umgangen werden, da sich die betroffenen Personen freiwillig dazu entscheiden würden. Wenn sie im Reichsgebiet verbleiben wollten, wären sie jedoch denselben gesetzlichen Einschränkungen wie zuvor ausgesetzt gewesen, lediglich einige wenige Erleichterungen wurden geplant.⁴¹⁶ Würden „Mischlinge 1. Grades“ sich dennoch gegen die Sterilisation und für die Deportation

⁴¹³ Vgl. Ebd.

⁴¹⁴ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 80-82, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 506. Laut Essner handelte es sich bei diesem Beschluss wahrscheinlich um eine Weisung „von oben“, die nur formal die Ratifizierung der Teilnehmer benötigte. Bei dem neuen Verfahren handelte es sich um die „Röntgenkastration“, die mit einer gleichzeitigen Fortpflanzungsunfähigkeit einherging. Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 453.

⁴¹⁵ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 80-82, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 506; HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 444.

⁴¹⁶ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 80-82, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 506f.

entscheiden, hätte dies eine geschlechtliche Trennung zur Folge, um die Reproduktion von vorherein zu unterbinden.⁴¹⁷ „Mischlinge 2. Grades“ sollten gänzlich als „deutschblütig“ angesehen werden, wobei die bisherigen rechtlichen Einschränkungen weiterhin zur Anwendung kommen sollten.⁴¹⁸

Auch bezüglich der „Mischehefrage“ wurden neue Beschlüsse gefasst. Der anfängliche Vorschlag von Stuckart wurde übernommen und präzisiert. Die zwangsweise Scheidung von „Mischehen“ sollte dann erfolgen, wenn sich der/die „deutschblütige“ PartnerIn nicht freiwillig dazu entschließt, die Ehe zu lösen. Als Begründung wurden die nach der Scheidung bestehenden klaren Rechtsverhältnisse genannt, die für die Frage der Deportation wesentlich waren. Auch „Geltungsjuden“ mit zwei jüdischen Großelternanteilen sowie Juden und Jüdinnen, die ein Kind mit dem Status „Mischlinge 2. Grades“ hatten, wären von der neuen Verordnung betroffen.⁴¹⁹

Die Zwangsscheidung war hingegen nicht für „Mischlinge 1. Grades“ oder „Mischlinge 2. Grades“ vorgesehen, sofern sie sich der freiwilligen Sterilisation unterzogen. Sollten sich die „Mischlinge 1. Grades“ jedoch für eine Deportation und gegen eine Sterilisation entscheiden, sollte die Scheidung jedoch sehr wohl erzwungen werden.⁴²⁰

Die Uneinigkeit und das immanente Tauziehen in der „Mischlingsfrage“ konnte auch am Ende der zweiten Nachfolgekonzferenz nicht gelöst werden. Obwohl erste Konkretisierungen zu verzeichnen waren, wurden die Beschlüsse letztendlich nicht durchgeführt. Der Grund war einerseits die Intervention der katholischen Kirche, die bei einer Zwangsscheidung das heilige Sakrament der Ehe „geächtet“ sah sowie die Angst, die benötigte Unterstützung „arischer“ Familienmitglieder und „deutschblütiger“ Verwandter von Personen in „Mischehen“ während des Krieges zu verlieren.⁴²¹ Auch die Maßnahme der Zwangssterilisation konnte nicht umgesetzt werden, da die neu angekündigten Methoden nicht durchführbar waren.⁴²²

⁴¹⁷ Vgl. ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 437.

⁴¹⁸ Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd 2, 444.

⁴¹⁹ Vgl. PAAA, R 100 857, Bl. 80-82, zit. in: HEIM / HERBERT / HOLLMANN / MÖLLER / POHL / STEINBACHER / WALTHER-VON JENA / WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 507.

⁴²⁰ Vgl. Ebd.; Essner, Die 'Nürnberger Gesetze', 438

⁴²¹ Vgl. GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 93f.

⁴²² Vgl. RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: Bergen / Löw / Hájková (Hg.), Alltag im Holocaust, 94.

Das Jahr 1942 war in der „Mischlings- und Mischehefrage“ ein äußerst kontroversielles Jahr. Einerseits wurden einige Menschen von Deportationen ausgenommen, andererseits gingen die Überlegungen in Richtung verpflichtender Zwangsarbeit. Mit Ende dieses Jahres wurde das Vorhaben der gesetzlichen Normierung der Zwangsscheidung ad acta gelegt. Da somit der Schutz durch die/den „arischen“ PartnerIn nach wie vor bestand, wurden die „Mischehefamilien“ - zumindest theoretisch - vom Transport gen Osten und nach Theresienstadt ausgenommen.⁴²³ So sahen auch die Deportationsrichtlinien eine Befreiung von Deportationen vor, sofern eine aufrechte „Mischehe“ bestand.⁴²⁴ Eine Scheidung konnte hingegen ab dem 15. Mai 1942 zur Überstellung nach Theresienstadt führen.⁴²⁵

Die Diskussionen bei der Wannseekonferenz zeigten jedoch die angestrebte politische Zielrichtung. Dementsprechend wurden die antijüdischen Erlässe bezüglich „Mischlingen“ und „Mischehefamilien“ zunehmend schärfer.⁴²⁶ Als die Massendeportationen mit Jahresende 1942 abgeschlossen waren, waren in Wien 7.989 Personen zurückgeblieben, die nach nationalsozialistischer Definition als jüdisch galten. 5.564 Personen befanden sich in einer „Mischehe“ und waren durch den/die „arische/n“ PartnerIn geschützt. Da „Mischlinge“ nicht Mitglied der IKG waren, waren sie in diesen Zahlen nicht erfasst.⁴²⁷ Der Rest der jüdischen Bevölkerung fiel den Deportationen zum Opfer. Nur ein kleiner Teil wurde ausgenommen. Es handelte sich bei diesen Personen um Angestellte des „Ältestenrates“,⁴²⁸ die jedoch in den letzten Kriegsjahren sukzessive in den kleineren Transporten ebenfalls deportiert wurden.⁴²⁹

⁴²³ Vgl. GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 93f.

⁴²⁴ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Film A28, Blau 121 bis 124, in: Gottwald / Schulle, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 171.

⁴²⁵ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Film 28A, Blatt 154 bis 161 in: Gottwald / Schulle, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 269f.

⁴²⁶ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 61.

⁴²⁷ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 484f.

⁴²⁸ Der „Ältestenrat der Juden in Wien“ war der Nachfolger der Israelitischen Kultusgemeinde, die am 31. Oktober 1942 aufgelöst wurde. Seine Aufgabe bestand in der Betreuung und Vertretung der jüdischen Bevölkerung Wiens. Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 485.

⁴²⁹ Vgl. Ebd., 418f, 449, 474.

5.2. Steigender Druck auf „Mischehefamilien“ und „Mischlinge“

Um das Ziel der „Entjudung“ des Reichsgebietes erreichen zu können, wurde im Laufe der Kriegsjahre gegenüber den „arischen“ Partnern der Druck, sich scheiden zu lassen, sukzessive erhöht. So beschrieb Eveline Carruthers-Wlach, dass die Nationalsozialisten ihrer Mutter „hunderttausendmal die Tür eingerannt“ hatten, um sie zur Trennung von ihrem jüdischen Mann zu zwingen. Um den psychischen Druck zu erhöhen, wurde ihnen mit dem Entzug ihrer Wohnung gedroht. Dennoch konnte sie nicht zu einer Scheidung bewegt werden.⁴³⁰

Welche Mittel noch eingesetzt wurden, um Menschen zu einer Scheidung zu bewegen, wird auch durch den Bericht von Emil Gottesmann ersichtlich. Emil Gottesmann, nach nationalsozialistischer Definition als nicht-konfessioneller Jude eingestuft, konnte als Mitarbeiter des „Ältestenrates“ bis ins Jahr 1943 in Wien verbleiben. Während dieser Zeit wurde er tagtäglich mit dem Schicksal der „Mischehefamilien“ und dem auf sie ausgeübten Trennungszwang konfrontiert. Selbiges war auch bei der Familie seiner späteren Frau, deren Vater jüdisch und deren Mutter „arisch“ war, der Fall. Der Vater wurde im Zuge der Verpflichtung zur Zwangsarbeit 1942 in ein deutsches Arbeitslager überstellt. Nach mehreren Monaten erfolgte die Rückkehr nach Wien, die für ihn jedoch in einem Auffanglager und der späteren Deportation nach Theresienstadt endete. Die Familienmitglieder mussten sich daraufhin in der „Zentralstelle“ melden, wo die BeamtInnen versuchten, die Mutter zur Scheidung zu überreden.⁴³¹

„Wenn sie [sic!] sich scheiden lassen, so geht Ihr Mann nach Theresienstadt. Er muß dort nur den Krieg abwarten und kommt wieder zurück. Er hat dort Arbeit. Es geschieht ihm nichts. Nur müssen sie [sic!] sich scheiden lassen.“⁴³²

Dass die Ehemänner jedoch aufgrund der aufrechten „Mischehe“ nach kurzer Zeit aus Theresienstadt entlassen werden würden, wurde ihnen verschwiegen. Emil Gottesmann wusste von dieser Vorgehensweise und warnte jede einzelne Familie, bevor sie zu den zuständigen BeamtInnen vorgelassen wurden.⁴³³ Durch diese äußerst riskante Aktion rettete er vielen Menschen das Leben, da durch eine Scheidung der Schutz des/r „arischen“

⁴³⁰ Eveline Carruthers-Wlach, in *Erzählte Geschichte*, 316-319, hier 317.

⁴³¹ Emil Gottesmann, in *Erzählte Geschichte*, 211-215, hier 214f.

⁴³² Ebd., hier 215.

⁴³³ Ebd.

Partners/in aufgehoben worden wäre und einer Vernichtung nichts mehr im Wege gestanden hätte.⁴³⁴

Erzählungen von Überlebenden zeugen jedoch davon, dass in Österreich nicht nur die amtliche Scheidung, sondern bereits die räumliche Trennung der EhepartnerInnen zu einer Aufhebung des Schutzes führen konnte. Als Rechtfertigungsbasis für diese Vorgangsweise könnte das burgenländische Recht bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett gedient haben, das in *der neunten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 05. Mai 1939 übernommen wurde*.⁴³⁵

*„Bei Anwendung des § 5 Abs. 2b der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1333) gilt nicht als mit einem Juden verheiratet der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, dessen Ehe in Österreich nach österreichischen Recht dem Bande nach nicht getrennt werden konnte, aber am 16. September 1935 rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden war, es sei denn, daß er sich seit diesem Tag mit dem anderen Ehegatten wieder vereinigt hat (§ 110 des österreichischen Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett steht die Trennung der Ehe von Tisch und Bett nach dem burgenländischen Eherecht gleich.“*⁴³⁶

Dementsprechend reichte bereits die bloße Abwesenheit des/r „arischen“ PartnerIn über einen längeren Zeitraum als Scheidungsgrund und legitimierte somit die Verschleppung der jüdischen EhepartnerInnen. Therese Lindenberg, selbst in einer „nicht privilegierten Mischehe“ lebend, erzählte in ihren Tagebüchern über das Schicksal ihres Mitbewohners Miksa Spitz. Dessen „arische“ Ehefrau kehrte aufgrund des psychischen Drucks und der Lebensumstände in den Sammelwohnungen zu ihrer Familie zurück und ließ ihren Mann alleine.⁴³⁷

⁴³⁴ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 520.

⁴³⁵ Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 432.

⁴³⁶ Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGBl), in ALEX/ÖNB, 891 online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&size=45&page=1122> (Stand 15.01.2020)

⁴³⁷ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-Blesch, Topographie der Shoah, 523.

*„Heute früh – um ½ 8 Uhr ... SS – Dokumente vorzeigen. Der Nachbar Spitz wurde geholt ... Plötzlich zum Mann: ‚Sie müssen in einer Viertelstunde gepackt haben.‘ [...] Ich war wie abwesend. Packte. Abschied. Schweres, schwerstes Herz ... In etwa einer halben Stunde kam er zurück. Alle kamen zurück, außer Spitz. Er lebte von seiner Frau getrennt.“*⁴³⁸

Miksa Spitz wurde an diesem Tag nach Theresienstadt deportiert und kam sieben Monate später, am 09.10.1944, in Auschwitz ums Leben.⁴³⁹

Welche Folgen die Entscheidung zu einer räumlichen Trennung von seinem/seiner PartnerIn mit sich bringen konnte, war nicht offiziell bekannt. Dennoch scheinen einige Personen die Gefahr geahnt zu haben. So berichtete beispielsweise Karl Jelinek davon, dass, als seine „arische“ Mutter von einer zweijährigen Haft wegen illegalen Hörens von ausländischen Radiosendern zurückkehrte, der Schutz der Familie wieder wirksam wurde. Dies deutet darauf hin, dass sich manche „Mischehefamilien“ durchaus darüber im Klaren waren, dass die Trennung von dem/r „deutschblütigen“ PartnerIn die Wahrscheinlichkeit einer Deportation drastisch steigen ließ.⁴⁴⁰

Da ab 15. Mai 1942 nicht nur „nicht privilegierte“ jüdische EhepartnerInnen aus geschiedenen „Mischehen“ deportiert wurden, sondern auch "privilegierte", wuchs der Druck auf die zurückgebliebenen Juden und Jüdinnen, die Aufrichtigkeit ihrer Ehe zu beweisen.⁴⁴¹ Zu diesem Zweck wurden sie wiederholt in die „Zentralstelle für jüdische Auswanderer“ vorgeladen und durften diese erst nach einer positiv ausfallenden Überprüfung wieder verlassen. Emil Gottesmann wurde während seiner Tätigkeit an der „Zentralstelle“ ebenfalls für diese Arbeit eingesetzt. Viele „deutschblütige“ EhepartnerInnen waren während den letzten Jahren kriegsbedingt getötet worden, wodurch ihr Schutz für die überlebenden Teile der "Mischehefamilien" wegfiel. Dies legitimierte die Behörden nunmehr zur Einlieferung in Sammellager und Deportation nach Theresienstadt. Emil Gottesmann versuchte, jüdischstämmigen Menschen so gut es ging zu unterstützen, indem er ihnen Ratschläge erteilte, wie sie die kommende Überprüfung positiv bestehen können. Er empfahl, den Taufschein oder die Eheurkunde zu überreichen und nur auf gestellte Fragen zu antworten,

⁴³⁸ Therese Lindenberg, in: Christa HÄMMERLE / Li GERHALTER (Hg.), Apokalyptische Jahre. Die Tagebücher der Therese Lindenberg 1938 bis 1946, Köln / Weimar / Wien 2010, 90.

⁴³⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 14.01.2020)

⁴⁴⁰ Karl Jelinek, in Erzählte Geschichte, 225-229, hier 227.

⁴⁴¹ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 267-270, Emil Gottesmann, in Erzählte Geschichte, 211-215, hier 214f.

da sich mit jeder weiteren Äußerung das Risiko erhöhte, deportiert zu werden. Durch seinen riskanten Einsatz konnte er einigen Personen das Leben retten.⁴⁴²

Die solcherart beschriebene Praxis wurde nach der Auflösung der „Zentralstelle“ im März 1943 auch von der Gestapo ausgeübt, welche die Depotationsaufgaben in Wien übernahm. Für viele hatte diese behördliche Überprüfung zur Folge, dass sie nicht mehr nachhause zurückkehren durften und zur Vorbereitung der Deportation festgehalten wurden.⁴⁴³ Als Beispiel hierfür kann die Zwangsverschickung vom 10. März 1944 genannt werden, die aus 84 Juden und Jüdinnen bestand, deren Schutz durch den/die „arischen/e“ PartnerIn nicht mehr aufrecht war.⁴⁴⁴

In dieser Zeit erhöhte sich nicht nur der Druck auf die „deutschblütigen“ EhepartnerInnen, auch die Beziehungen zwischen Personen unterschiedlicher Kategorisierung verkomplizierten sich zunehmend aufgrund der verschärften Strafverfolgung der „Rassenschande“.⁴⁴⁵

5.2.1 Strafverschärfung der „Rassenschande“

Wie bereits in Kapitel 3.3.1. aufgezeigt, war dem Nationalsozialismus die Angst der „Bastardisierung“ der „arischen“ Bevölkerung durch Juden und Jüdinnen inhärent.⁴⁴⁶ Durch die *Nürnberger Rassengesetze*, und dem hierdurch statuierten Verbot von deutsch-jüdischen Beziehungen sowie der Einführung des Deliktes der „Rassenschande“, sollte die „blutsmäßige“ Vermischung nachhaltig unterbunden werden.⁴⁴⁷

Dass dieses Ziel durch die *Nürnberger Rassengesetze* jedoch offensichtlich nicht erreicht wurde, ist daran ersichtlich, dass am 24. Oktober 1941 das *Verbot zur Unterhaltung von freundschaftlichen Beziehungen zu jüdischen Menschen* eingeführt wurde.⁴⁴⁸ Dieses durch das Reichssicherheitshauptamt verordnete Verbot untersagte es „Deutschblütigen“ sowie

⁴⁴² Emil Gottesmann, in *Erzählte Geschichte*, 211-215, hier 214f.

⁴⁴³ Vgl. Elisabeth BOECKL-KLAMPER / Thomas MANG / Wolfgang NEUGEBAUER, *Gestapo-Leitstelle Wien 1938-1945*, Wien 2018, 256, 259.

⁴⁴⁴ Vgl. DÖW 8479, *Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945*, Nr. 5 (14. – 16.3.1944), 5.

⁴⁴⁵ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 30f.

⁴⁴⁶ Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 52.

⁴⁴⁷ Vgl. ANGRESS, *Die „Judenfrage“ im Spiegel amtlicher Berichte 1935*, in: BÜTTNER (Hg.), *Das Unrechtsregime*, Bd. 2, 33; PRZYREMBEL, ‚Rassenschande‘, 128.

⁴⁴⁸ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 291.

Juden und Jüdinnen, ihre freundschaftlichen Beziehungen in der Öffentlichkeit zu zeigen. Im Falle eines Verstoßes drohte „Ariern“ die Verhängung von Schutzhaft sowie, abhängig von der Schwere des Verstoßes, eine dreimonatige Unterbringung in einem Konzentrationslager. Für Juden und Jüdinnen bedeutete ein Zuwiderhandeln generell, unabhängig von der Schwere des Verstoßes, die Verhängung von Schutzhaft und Überstellung in ein Konzentrationslager.⁴⁴⁹

Auch der Druck auf uneheliche Beziehungen zwischen „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“ erhöhte sich im Laufe der NS-Zeit, insbesondere jedoch ab April 1942.⁴⁵⁰ Das *Blutschutzgesetz* von 1935 tangierte lediglich Eheschließungen zwischen diesen beiden Gruppen, ein intimer Kontakt war jedoch nicht verboten. Dies nutzten viele Paare, um in „wilder Ehe“ zu leben.⁴⁵¹ Der Gestapo wurde jedoch am 19. Juli 1939 die Weisung erteilt, gegen solche „wilde Ehen“ vorzugehen. Am 9. April 1942 wurde diesem Ansinnen durch eine in Kraft gesetzte Verordnung Ausdruck verliehen. Entsprechend dieser Verordnung sollten „Mischlinge“ zur Aufhebung ihrer Beziehungen vehement aufgefordert und bei Missachtung, in ein Konzentrationslager deportiert werden. Gegen die im Falle eines Verstoßes vorgesehene polizeiliche Schutzhaft konnte kein Rechtsmittel erhoben werden.⁴⁵²

Ab dem 10. Mai 1942 sollte die Gestapo nicht mehr „nur“ zur Beendigung der „wilden Ehen“ auffordern, sondern die betroffenen Personen zwingen, sich zu trennen. Am 21. Juli 1942 wurde das generelle Verbot des außerehelichen Verkehrs von „Mischlingen 1. Grades“ mit „deutschblütigen“ Frauen und Mädchen erlassen.⁴⁵³ Auch in diesem Zusammenhang sei auf die geschlechterspezifische Unterscheidung in der Strafverfolgung hingewiesen. Wurden insbesondere in den ersten Jahren Männer verstärkt geahndet und blieb die „Straflosigkeit“ der Frau lange Zeit signifikantes Dogma der NS-Ideologie, nahm dieses Prinzip mit voranschreitenden Kriegsjahren immer weiter ab.⁴⁵⁴

Während der Kriegsjahre stieg jedoch nicht nur die Verfolgung gemischter Beziehungen stark an, auch eine verstärkte Ausbeutung der jüdischen „Mischehepartner“ und

⁴⁴⁹ Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 353.

⁴⁵⁰ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 31.

⁴⁵¹ Vgl. ESSNER, *Die 'Nürnberger Gesetze'*, 184f; Michaela RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz. Mischlinge und Geltungsjuden im NS-Regime in Wien*, in: *Zeitgeschichte* 5 (2016), 298; TENT, *Im Schatten des Holocaust*, 37.

⁴⁵² Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 30f.

⁴⁵³ Vgl. WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 372,382.

⁴⁵⁴ Vgl. FRIEDLÄNDER, *Das Dritte Reich und die Juden*, 430f; PRZYREMBEL, *'Rassenschande'*, 172-182.

„Geltungsjuden“ war zu verzeichnen. In diesem Sinne wurden insbesondere ab der Wannseekonferenz auch „Mischlinge 1. Grades“ zur Zwangsarbeit verpflichtet.

5.2.2. Verschärfung der Gefahr durch Zwangsarbeit

Ab 31. Oktober 1941 setzte eine neue Stufe der Verfolgung und Unterdrückung für die jüdischen EhepartnerInnen in „Mischehen“ sowie für „Geltungsjuden“ ein, da sie vom Reichsarbeitsministeriums in den zwangsweisen Arbeitseinsatz geschickt wurden. Entsprechend dieser Verordnung hatten sie alle Tätigkeiten zu verrichten, die ihnen vom Arbeitsamt aufgetragen werden. Damit einhergehend fand eine radikale Kürzung ihrer Lohnzuschläge und die Aufhebung ihrer sozialen Rechte statt. Von dieser Regelung waren nicht nur Erwachsene betroffen, sondern auch Kinder ab einem Alter von 14 Jahren.⁴⁵⁵

So wurde beispielsweise Karl Jelinek bereits im Alter von 15 Jahren zur Zwangsarbeit verpflichtet. Die Arbeitsbedingungen bezeichnete er als „schauerlich“. Die Arbeitszeiten erstreckten sich oftmals von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Nicht selten musste er darüber hinaus die ganze Nacht durcharbeiten. Auch die Wochenenden waren nicht ausgenommen. Bei dringlicher Arbeit durfte erst zu arbeiten aufgehört werden, wenn sie verrichtet war.⁴⁵⁶

„Ich kann mich erinnern, das Schauerlichste für mich persönlich war, wie ich kaum einen Monat, zwei Monate dort war und wir einen Donaudampfer beladen mußten. Für einen 15 [-] jährigen Bub sind drei 25-Kilo-Konservendosen, die mit einem Stahlband verschnürt sind, also insgesamt 75 Kilo, mörderisch, und man mußte über einen Laufsteg über die Donau, über den reißenden Strom, auf ein Schiff, dann d[']rüber auf[']s andere Schiff und dann dort die Konserven aufladen. Also ich habe das fast überhaupt nicht geschafft. [...] Kollegen von mir sind bei der Leergutsammelstelle zum Teil verprügelt worden, und wer irgendwie opponiert hat, ist einfach angezeigt worden bei der Gestapo und war weg, futsch. [...]“⁴⁵⁷

Elisabeth Beran wurde als „Mischling 1. Grades“ anfänglich nicht in den Arbeitseinsatz einbezogen, dennoch erlebte sie die untragbaren Bedingungen über ihre jüdische Mutter mit. Diese musste in einer großen Wäscherei im Akkord arbeiten. Die Verrichtung war in zwei Schichten zu je acht Stunden aufgeteilt, in denen ein penibel kontrollierter Soll zu erfüllen

⁴⁵⁵ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 354.

⁴⁵⁶ Karl Jelinek, in Erzählte Geschichte, 225-229, hier 228.

⁴⁵⁷ Ebd.

war. Neben jüdische Frauen aus „Mischehen“ kam es im Betrieb auch zur Zwangsverpflichtung von „ArierInnen“ die jedoch andere Tätigkeiten verrichten mussten. Aufgrund einer Magenerkrankung, welche sie auch stark abmagern ließ, glich für Elisabeth Berans Mutter diese Zeit ein Martyrium. An manchen Tagen „schleppte“ sie sich regelrecht zur Arbeit. Wäre sie jedoch vom Arbeitsplatz ferngeblieben, hätte sie der Arbeitsverweigerung bezichtigt werden können, was laut Elisabeth Beran einem Todesurteil gleichgekommen sei.⁴⁵⁸

Durch eine Weisung von Adolf Hitler im Oktober 1943 wurden schließlich nicht wehrpflichtige „Mischlinge“ und „deutschblütige“ Ehemänner zum Zwangsarbeitseinsatz für die Organisation Todt (OT) verpflichtet.⁴⁵⁹ Die betroffenen Männer der OT, die anfänglich eine „paramilitärische Pioniertruppe“ darstellte, wurden unter schwierigsten Bedingungen beim Atlantikwall eingesetzt. Ihre Aufgabe war der Straßen- und Befestigungsbau, der meist dicht hinter der Front vorzunehmen war und sie daher den feindlichen Soldaten schutzlos auslieferte.⁴⁶⁰ Zusätzlich waren sie auch der Willkür der Gestapo unterworfen, der sie offiziell unterstanden. Bereits beim geringsten Verstoß gegen die verordneten Regelungen drohte die Deportation in ein Konzentrationslager.⁴⁶¹

Konnten zu diesem Zeitpunkt noch vereinzelt Männer aufgrund von Krankheit oder bereits bestehenden kriegswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen von dieser Regelung ausgenommen werden, wurden ab Anfang Oktober 1944 alle männlichen „Judenmischlinge“ und „jüdisch versippte“ Männer in die OT zum Bauarbeitseinsatz eingezogen.⁴⁶² Insbesondere durch die verheerenden Arbeitsbedingungen dieser Zwangsarbeitseinsätze und die miserablen Lebensbedingungen für die Zwangsarbeiter wurde der verfolgte „Vernichtungskurs“ deutlich. Durch den Einsatz in weit entfernten Gebieten und durch die dadurch bedingte Trennung von ihren jüdischen Angehörigen erfolgte zudem eine methodische Isolierung. Hierdurch wurde die Möglichkeit einer Deportation in ein Konzentrationslager vereinfacht.⁴⁶³ Der endgültigen Erreichung des „Endlösungsplanes“ diente schlussendlich die Verordnung vom 10. bzw. 13. Jänner 1945. Darin wurde der Transport aller arbeitsfähigen Juden und Jüdinnen in „Mischehe“ sowie „Geltungsjuden“ nach Theresienstadt festgesetzt.

⁴⁵⁸ Elisabeth Beran, in *Erzählte Geschichte*, 312-316, hier 315f.

⁴⁵⁹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 65; TENT, *Im Schatten des Holocaust*. 204.

⁴⁶⁰ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 65f; TENT, *Im Schatten des Holocaust*. 204.

⁴⁶¹ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 66.

⁴⁶² Vgl. Ebd.; WALK (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, 405.

⁴⁶³ Vgl. TENT, *Im Schatten des Holocaust*. 204f.

Ausgenommen hiervon waren nur „MischehepartnerInnen“, die arbeitsunfähig waren, PartnerInnen von „arischen“ Beamten, ausländische Staatsangehörige und „Mischlinge“ unter 16 Jahren.⁴⁶⁴

Während im „Altreich“ Transporte entsprechend dieser Verordnung vorgenommen wurden, verhinderte die nahende Kriegsfront die am 26. Februar 1945 geplante Deportation aus Wien.⁴⁶⁵ Da zum damaligen Zeitpunkt das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft abzusehen war, befolgten viele „Mischehefamilien“ die Einberufungsaufforderungen bereits nicht mehr. Martin Vogel und sein Vater wurden im Jänner 1945 zum Bau des „Ostwalles“ einberufen und angewiesen, sich zu einer bestimmten Sammelstelle zu begeben.⁴⁶⁶

„Wir haben dieser Aufforderung nicht mehr Folge geleistet, und bei den sich damals zeigenden Auflösungserscheinungen hatte das auch keine Konsequenzen mehr.“⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 406.

⁴⁶⁵ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 528.

⁴⁶⁶ Martin Vogel, in Erzählte Geschichte, 293-301, hier 301.

⁴⁶⁷ Ebd., 301.

6. Datenauswertung Gestapo-Leitstelle Wien 1942-1945

Die statistische Auswertung der Tagesberichte der Gestapo (Leitstelle Wien) der Jahre 1942 bis 1945 stellt ein wesentliches Werkzeug dar, um die dieser Arbeit zugrunde liegenden Forschungsfragen auf einer breiten Basis beantworten zu können. Zu diesem Zwecke wurden die Daten aller Personen erfasst, die in den Berichten unter der Kategorie „7. Juden“ aufschienen. Bei der an die Datenerhebung anschließenden Auswertung erfolgte eine Differenzierung entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Kategorisierungen in "privilegierte", "nicht privilegierte" und geschiedene „Mischehen“, „Geltungsjuden“, „Mischlinge 1. Grades“ und „Juden und Jüdinnen“. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erhebungen zur Kategorie "Juden und Jüdinnen" nur peripher behandelt werden. Hauptaugenmerk soll - da für die Behandlung der Forschungsfragen essentiell - vermehrt auf die anderen Gruppen gelegt werden.

Da für die Beantwortung der Forschungsfragen nicht nur die absolute Zahl der Verhaftungen von unterschiedlich kategorisierten Personen wesentlich ist, sondern auch die Frage nach den dahinterstehenden Delikten, wurden diese ebenso statistisch ausgewertet.

Dem besseren Verständnis dienend, erschien die Einteilung in elf Hauptgruppen bzw. Kategorien als zweckmäßig. Hiermit soll eine übersichtliche Struktur für die Darstellung der Erhebungs- und Auswertungsergebnisse geschaffen werden. Hierzu soll nachfolgend auch die Darstellung mittels Tabellen dienen. Diese Tabellen, in denen die Ergebnisse der Erhebungen gegenüberstellend dargestellt werden, dienen der visuellen Unterstützung.

Die Bezeichnungen der nachfolgenden Kategorien orientieren sich an den nationalsozialistischen Termini. Dies dient einerseits dem besseren Verständnis, andererseits soll hierdurch ein Einblick in die Diktion der NS-Zeit gewährt werden.

Bei den Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass sich die Anzahl der Vergehen von der Anzahl der Inhaftierungen unterscheidet, da oftmals mehrere Delikte als Haftgrund angeführt wurden, jedoch im Rahmen der Recherche jedes Delikt einzeln erhoben wurde. Darüber hinaus muss auf die hohe Dunkelziffer hingewiesen werden, da in den Tagesrapporten oftmals auch jüdische PartnerInnen einer „Mischehe“ als jüdisch bezeichnet wurden, ohne den Vermerk einer bestehenden oder getrennten deutsch-jüdischen Partnerschaft.

Als Beispiel sei hier das geschiedene Ehepaar Blechner genannt. Leopold Blechner wurde erstmalig im Tagesrapport Nr. 5 vom 13. bis 15. April 1943 unter der Bezeichnung „Jude“, mit dem Zusatz "geschieden", erwähnt. Infolge einjährigen Untertauchens und Verschweigens seiner jüdischen Abstammung sollte über Leopold Blechner die „Schutzhaft“ verhängt werden.⁴⁶⁸ Erst aus dem Tagesrapport Nr. 6 vom 16. bis 19. April 1943 geht hervor, dass er sich mit Marie Blechner in geschiedener „Mischehe“ befand. Diese wiederum wurde aufgrund wiederholter Treffen mit ihrem Exmann in öffentlichen Lokalitäten zu 21 Tagen Haft verurteilt.⁴⁶⁹ Es ist davon auszugehen, dass diese unscharfe Bezeichnung durch die Gestapo keinen Einzelfall darstellte.

Weiters sollen spezifische Beispiele, die an die Datenerhebung anknüpfen, ein besseres Bild vermitteln, wie die tatsächliche Praxis aussah.

6.1. Erhobene Vergehen der Tagesrapporte 1942 bis 1945

Da aufgrund der Vielzahl an antijüdischen Bestimmungen (Haustierverbot, Lebensmittel etc.) eine weitgehende Kriminalisierung des alltäglichen jüdischen Lebens erfolgte und vielen Menschen keine andere Wahl blieb, als diverse „Delikte“ wie Schleichhandel zu begehen, wird dieser Begriff fortführend unter Anführungszeichen gesetzt.⁴⁷⁰

1. Verstoß gegen jüdische Bestimmungen (V.g.j.B.)

Bei den „jüdischen Bestimmungen“ handelte es sich insbesondere um die Regelungen zur „Kennzeichnungspflicht“, wie die Vorgabe, die Zusatznamen Israel bzw. Sara anzuführen sowie den „Judenstern“ unverdeckt zu tragen. Weiters fallen unter diese Bestimmungen das Verbot des Aufsuchens bestimmter Orte, wie Gaststätten, Kinos und Theater sowie die Regelungen zur Ausgangssperre und das Verbot, Wien ohne gültige Genehmigung zu verlassen. In einigen Tagesberichten wurde die Bezeichnung „Verstoß gegen jüdische Bestimmungen“ selbst als Haftgrund angegeben.⁴⁷¹ Nachfolgend werden drei exemplarische Beispiele angeführt, die unterschiedliche Vergehen dieser Kategorien aufzeigen sollen.

⁴⁶⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 5 (13. – 15.4.1943), 3.

⁴⁶⁹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 19.4.1943), 8.

⁴⁷⁰ Vgl. RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 302.

⁴⁷¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (8. – 10.12.1942), 5.

Arthur Rosenzweig wurde am 20.10.1942 festgenommen, da er *„wiederholt mit seiner deutschblütigen Frau Gaststätten aufgesucht [hat] und zu diesem Zweck vorher den Judenstern von seiner Kleidung entfernt [hat]. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“*⁴⁷² Im Zuge der „Inschutzhaftnahme“ wurde er am 05. Jänner 1943 nach Auschwitz deportiert, wo er am 13. Februar 1943 ums Leben kam.⁴⁷³

Ein weiteres Beispiel für diese Kategorie ist die „Geltungsjüdin“ Theodore Lustig, die am 31.01.1944 aufgrund der Nichteinhaltung „jüdischer Bestimmungen“ nach Theresienstadt „umgesiedelt“.⁴⁷⁴ Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.

Der in „privilegierter Mischehe“ lebende Rudolph Posamentier wurde hingegen am 22. Mai 1943 aufgrund des wiederholten, nicht genehmigten Verlassens von Wien und der Nichteinhaltung „jüdischer Bestimmungen“ verhaftet.⁴⁷⁵ Darüber hinaus wurde angemerkt: *„[...] Von ihm ist weiter bekannt, dass er während der Systemzeit mit besonderem Hass gegen Parteigenossen vorgegangen ist. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“*⁴⁷⁶

2. Staatsfeindlichen Einstellung (S.E.)

Durch die Strafbestimmung „staatsfeindliche Einstellung“ wurden alle Handlungen unter Strafe gestellt, durch die Kritik gegenüber dem Regime offenbart wurde. Pönalisiert wurden dementsprechend verbale Entgleisungen, abträgliche Äußerungen, falsche Behauptungen und die Tätigkeit in einer Widerstandsbewegung.⁴⁷⁷

Menschen, die unter dieser Kategorie verhaftet wurden, waren zumeist Opfer einer Denunziation. Der in „Mischehe“ lebende Karl Selig wurde beispielsweise am 24. November 1942 verhaftet, nachdem er von Personen in seinem Umfeld („Volksgenossen“) denunziert worden war.

⁴⁷² DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945 Nr. 7, (20. – 22.10.1942), 8.

⁴⁷³ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)).

⁴⁷⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 1 (1. – 3.1.1944), 8.

⁴⁷⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 8 (22. – 26.5.1943), 9.

⁴⁷⁶ Ebd.

⁴⁷⁷ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

*„Der Jude, der mit einer Deutschblütigen verheiratet ist, hat Volksgenossen gesprächsweise mitgeteilt, dass seine Ehefrau mit dem stellvertr. Gauleiter von Wien verwandt ist. Ausserdem [sic!] hat er wiederholt gegen die Kennzeichnungsverordnung durch Nichttragen des Judensterns verstoßen. Gegen Soling wird Schutzhaft beantragt.“*⁴⁷⁸

Zwei Tage später folgte die Deportation nach Auschwitz, die Karl Seling nicht überlebte.⁴⁷⁹

Auch „Mischlinge“ im Ausland wurden erfasst. Friedrich Skrein, „Mischling 1. Grades“, begab sich zu Beginn des Krieges nach Frankreich, um sich der Fremdenlegion anzuschließen.⁴⁸⁰ Am 24. September 1942 erfolgte seine Verhaftung:

*„Sein Verhalten begründet den Verdacht, dass er bei jeder sich bietender Gelegenheit sich erneut zum Schaden des Reichs betätigen wird. Es wird Schutzhaftantrag mit Einweisung in ein KL. gestellt.“*⁴⁸¹

Die in privilegierter „Mischehe“ lebenden Emma Bauer und Gisela Putschögel wurden vermutlich aufgrund einer Denunziation am 21. Mai 1943 wegen „Regimekritik“ verhaftet.⁴⁸²

*„Die Jüdinnen, die aufgrund ihrer Ehe mit Deutschblütigen vom Tragen des Judensterns befreit sind, haben sich wiederholt in abträglicher Weise über den Ausgang des Krieges geäußert. [...]“*⁴⁸³ Das weitere Schicksal der beiden ist nicht bekannt.⁴⁸⁴

3. Arbeitsverweigerung (Av.)

Unter der Kategorie „Arbeitsverweigerung“ werden alle Vergehen untergeordnet, denen die Verweigerung der Arbeitsannahme oder das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz zugrunde lagen.⁴⁸⁵ Die willkürliche Handhabung dieses „Deliktes“ wird auch am Beispiel von Kornelius Eitelberg ersichtlich.

⁴⁷⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 1 (1– 3.12.1942), 5.

⁴⁷⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁴⁸⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (22. – 24.9.1942), 6.

⁴⁸¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (22. – 24.9.1942), 6. Eine weiterführende Recherche blieb leider ohne Erfolg.

⁴⁸² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 8 (22. – 26.5.1943), 9.

⁴⁸³ Ebd.

⁴⁸⁴ In der DBSHOA konnte nur ein Eintrag über Gisela Putschögel gefunden werden. Dieser gibt den genauen Wortlaut des Gestapo Tagesbericht wieder und es wurde „weiteres Schicksal unbekannt“ vermerkt. Dies lässt den Schluss zu, dass sie die „Inschutzhaftnahme“ vermutlich überleben konnten. Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer>) (abgerufen am 30.01.2020).

⁴⁸⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis 1945.

Kornelius Eitelberg, in privilegierter „Mischehe“ lebend, wurde am 21. April 1943 aufgrund mehrmaligen, krankheitsbedingten Fehlens am Arbeitsplatz und der Konsultierung „arischer“ Ärzte, unter Verschweigung seiner jüdischen Abstammung, in „Schutzhaft“ genommen.⁴⁸⁶ In der Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) wird sein weiteres Schicksal als unbekannt angegeben.⁴⁸⁷

Einen ungewöhnlichen Fall stellte auch die am 23. Oktober 1944 verhaftete Maria Gruß dar, die ihre aufgetragene Arbeit verweigerte und gegenüber ihrem Betriebsführer äußerte, dass „der zahlende Tag bald käme“. Durch ihr widerständiges Verhalten wurde gegen sie „Schutzhaft“ beantragt.⁴⁸⁸ Maria Gruß weiteres Schicksal ist unbekannt.⁴⁸⁹

4. Schleichhandel (Sh.)

Unter „Schleichhandel“ wurden alle „Vergehen“ gezählt, die den Erwerb und Verkauf bezugsbeschränkter Lebensmittel zum Inhalt hatten. Hierzu zählten auch Fahrten in die Provinz, um von Bauern Lebensmittel zu kaufen.⁴⁹⁰

„Schleichhandel“ stellt auch ein häufiges „Delikt“ während der nationalsozialistischen Herrschaft dar. Die in „Mischehe“ lebende Lili Gampl wurde beispielsweise am 20. November 1942 aufgrund dieses Deliktes festgenommen

„Gampl, die mit einem Deutschblütigen verheiratet ist, hat sich ohne behördliche Genehmigung von Wien entfernt und nach Wallsee/ND begeben. Dort wurde sie wegen Besitzes bezugsbeschränkter Waren, die sie bei verschiedenen Bauern aufgekauft hatte, angehalten. Sie gab sich bei der Anhaltung als Mischling 1. Grades aus. Gegen die Gampl wird Schutzhaft beantragt.“⁴⁹¹

⁴⁸⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (20. – 22.4.1943), 3.

⁴⁸⁷ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)).

⁴⁸⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 4 (27.10 – 2.11.1944), 16. Im Tagesrapport wurde nicht explizit erwähnt, dass sie sich in einer „Mischehe“ befand. Da sie jedoch bis Ende 1944 noch in Wien verbleiben konnte, legt den Schluss nahe, dass sie entweder durch einen „arischen“ Partner oder ein „halbjüdisches“ Kind geschützt war. Ihr weiteres Schicksal konnte nicht herausgefunden werden.

⁴⁸⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)).

⁴⁹⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁴⁹¹ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (20. – 23.11.1942), 9.

Lili Gampl wurde deportiert und am 15. April 1943 in Auschwitz ermordet.⁴⁹²

Auch Miro Werner, „Mischling 1. Grades“, wurde am 13. Juli 1944 verhaftet, da er „[...] im großen Umfang Schleichhandel mit Mangelware getrieben und diese für Lebensmittelsendungen in das Ghetto Theresienstadt verwendet [hat]. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“⁴⁹³

Miro Werners weiteres Schicksal ist unbekannt.⁴⁹⁴

5. Hilfe für Juden und Jüdinnen (Hilfe)

Unter die Kategorie „Hilfe für Juden und Jüdinnen“ fallen alle Bestimmungen, die die Unterstützung von Juden und Jüdinnen verboten. Zu nennen sind Verbote, Juden und Jüdinnen zu beherbergen oder ihnen Lebensmittelspenden zu leisten sowie die Besorgung von gefälschten Dokumenten oder die Beihilfe zur illegalen Auswanderung.⁴⁹⁵

Die wegen des Todes ihres „arischen“ Gatten in aufgelöster „privilegierter Mischehe“ lebende Clara Daler wurde beispielsweise am 12. Oktober 1942 festgenommen, da sie zwei aus dem Generalgouvernement geflüchtete Jüdinnen unangemeldet bei sich wohnen ließ.⁴⁹⁶ Am 12. Jänner 1943 kam sie in Auschwitz ums Leben.⁴⁹⁷

Der in „Mischehe“ lebende Komponist Dr. Karl Stimmer wurde am 22.02.1943 verhaftet:

*„Er hat den aus dem Ghetto in Warschau geflüchteten Juden Paul Israel Perez, der sich unter einem falschen Namen in Berlin aufgehalten hat und von der Stapostelle Potsdam festgenommen worden ist, wiederholt durch Übersendung von Geldbeträgen und Kleidungsstücken unterstützt. St. ist seit dem Jahr 1924 mit einer Deutschblütigen verheiratet.“*⁴⁹⁸

Karl Stimmer wurde am 24. Juni 1943 in Auschwitz ermordet.⁴⁹⁹

⁴⁹² Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁴⁹³ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (7. – 13.7.1944), 12.

⁴⁹⁴ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁴⁹⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁴⁹⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 5 (13. – 15.10.1942), 7.

⁴⁹⁷ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁴⁹⁸ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (19. – 22.2.1943), 4-5.

⁴⁹⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

Ein weiteres Beispiel dieser Kategorie ist Gisela Gurtner, die in „aufrechter privilegierter Mischehe“ lebte und ihre jüdische Schwester Kamilla Zwerger nach dem Tod ihres „arischen“ Mannes in ihrer Wohnung versteckte. Am 07. April 1943 wurden die beiden von der Gestapo verhaftet und unter Schutzhaft gestellt.⁵⁰⁰ Die beiden Schwestern wurden nach Auschwitz deportiert, wo sie im Juli 1943, im Abstand von vier Tagen, ermordet wurden. Der Ehemann von Gisela Gurtner, Josef Gurtner, wurde wegen Mitwissens zu 21 Tagen Haft verurteilt.⁵⁰¹

6. U-Boote (U-Boote)

Unter "U-Booten" wurden alle Personen verstanden, die, um einer Deportation zu entgehen, in Wien untertauchten. In den Tagesrapporten wurde dafür meist der Begriff des „Herumtreibens“ verwendet, der oftmals mit dem Zusatz „unterstandlos“ versehen war. Aber auch, sich zu „verbergen“ sowie der „unangemeldete“ Aufenthalt fielen unter diese Kategorie.⁵⁰²

Sich unangemeldet versteckt zu halten, wurde von der Gestapo häufig als Festnahmegrund herangezogen. Brigitte Ungar-Klein schätzt die Anzahl an Personen, die in Wien versuchten, als „U-Boote“ zu überleben, auf ca. 1.500 Personen ein. Offiziell wurde ungefähr ein Drittel von ihnen von der Gestapo aufgegriffen. Ungar-Klein geht jedoch von einer weitaus höheren Anzahl von Juden und Jüdinnen aus, deren Verbergungsversuche scheiterten.⁵⁰³ Wilhelm Hahn, als „Mischling 1. Grades“ kategorisiert, wurde beispielsweise am 24. November 1943 von der Gestapo als „U-Boot“ verhaftet:

„Hahn hat sich seit mehreren Monaten in Wien unterstandslos herumgetrieben und ist keiner Beschäftigung nachgegangen. Sein Lebensunterhalt bestritt er durch den Handel von Schmuckgegenständen.“⁵⁰⁴

⁵⁰⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (6. – 8.4.1943), 5-6.

⁵⁰¹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵⁰² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁵⁰³ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 528.

⁵⁰⁴ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (23. – 25.11.1943), 6.

Es wurde die „Schutzhaft“ beantragt.⁵⁰⁵ Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵⁰⁶

Als weiteres Beispiel seien die im Verborgenen lebenden Alfred Herzig und Leopold Eltbogen genannt, die am 04. April 1944 festgenommen wurden.

„Die genannten [sic!], die von ihrem deutschblütigen Ehegatten getrennt leben, haben sich seit über einem Monat in Wien verborgen gehalten, um sich der Wohnsitzverlegung zu entziehen. Gegen sie wird Schutzhaft beantragt.“⁵⁰⁷

Alfred Herzig wurde am 08. August 1944 nach Theresienstadt und am 29. September 1944 weiter nach Auschwitz deportiert. Er fiel der Shoah zum Opfer. Leopold Eltbogens weiteres Schicksal ist nicht bekannt.⁵⁰⁸

7. Illegale Grenzüberschreitung (I.G.)

Das Vergehen der "illegalen Grenzüberschreitung" pönalisierte die Flucht ins Ausland⁵⁰⁹ sowie die unerlaubte Rückkehr von Deportierten nach Österreich.⁵¹⁰

Anna Greif („Geltungsjüdin“) wurde beispielsweise gemeinsam mit ihrem jüdischen Lebensgefährten Salomon Heller am 25. Juni 1942 durch eine Polizeistreife festgenommen, da sie die Absicht hegten, illegal nach Ungarn zu flüchten. Darüber hinaus befanden sich in ihrem Besitz verschiedene, zu diesem Zeitpunkt bereits verboten, Schmuckstücke sowie Sachwerte.⁵¹¹

Auch die als „Mischlinge 1. Grades“ geltenden Brüder Ludwig und Walter Breisach versuchten illegal, die ungarische Grenze zu überqueren. Sie wurden am 12. März 1942 in „Schutzhaft“ genommen.⁵¹²

⁵⁰⁵ Vgl. Ebd.

⁵⁰⁶ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵⁰⁷ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (4. – 6.4.1944), 7.

⁵⁰⁸ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵⁰⁹ Seit dem 23.10.1941 galt ein allgemeines Auswanderungsverbot für alle Juden und Jüdinnen während der Zeit des Krieges. Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 353.

⁵¹⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁵¹¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 12 (26. – 28.6.1942), 3.

⁵¹² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 5 (12. – 15.3.1942), 6.

Die Kinder der Familie Silber, Bruno und Brunhilde, als „Geltungsjuden“ kategorisiert, meldeten im Februar 1941 die freiwillige Wohnsitzverlegung in den „Osten“ und wurden nach Opole deportiert.⁵¹³ Die Entscheidung, freiwillig den Wohnsitz in den Osten zu verlegen, stellte kein Einzelphänomen der Kinder Silber dar, da insbesondere zu Beginn die Vorsicht vor den nationalsozialistischen Anordnungen noch nicht ausgeprägt war. Vielmehr dominierte der Glaube, dass die Betroffenen zum Arbeitseinsatz geschickt wurden.⁵¹⁴

Aufgrund der dort herrschenden katastrophalen Lebensbedingungen gelang ihnen die Flucht zurück nach Wien, wo sie nun als „illegal“ galten und sich bei ihrem Vater Julius versteckten.⁵¹⁵ Am 16. April 1943 wurden die drei Familienmitglieder festgenommen. Die „arische“ Mutter war zu dieser Zeit in einer „Irrenanstalt“ untergebracht.⁵¹⁶ Julius Silber selbst wurde wegen Arbeitsverweigerung und Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht festgenommen und am 09. Dezember 1943 in Auschwitz ermordet. Die Geschwister Silber wurden zunächst ebenfalls nach Auschwitz deportiert, Brunhilde anschließend in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt. 1958 wurden beide für tot erklärt.⁵¹⁷

8. Jüdische Abstammung tarnen (J.A.t.)

Unter „Tarnung der jüdischen Abstammung“ sind alle Handlungen zu verstehen, die dazu führten, dass die jüdische Identität der Betroffenen verschleiert wurde. Darunter fallen auch der Besitz und die Fälschung von Dokumenten, da diese zu einer Verschleierung der wahren Identität beitrugen.⁵¹⁸

Als Beispiel kann der Fall von Berta Palenker angeführt werden, die sich als „arisch“ ausgab.⁵¹⁹

⁵¹³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 19.4.1943), 9.

⁵¹⁴ Auch die Familie Neuwirth überlegte, ihren „halbjüdischen“ Sohn Hans gemeinsam mit seinem jüdischen Halbbruder Otto nach Polen zu schicken. Dass die Verschickung gen „Osten“ einem Todesurteil gleichkam, ahnte laut Vilma Neuwirth zu der damaligen Zeit niemand. Aufgrund fehlender Schuhe wurde schlussendlich von dieser Idee Abstand genommen, was Hans Neuwirth das Leben rettete. Vgl. Vilma NEUWIRTH, Glockengasse 29. Eine jüdische Arbeiterfamilie in Wien, Wien 2008, 81f.

⁵¹⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 19.4.1943), 9; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 463.

⁵¹⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 19.4.1943), 9.

⁵¹⁷ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵¹⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁵¹⁹ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (2. – 4.3.1943), 5.

„Am 2.3.1943 wurde die Geltungsjüdin Berta Sara Palenker [...] festgenommen. Sie hat sich bis zum Tage der Festnahme als Deutschblütige getarnt. Gegen sie wird Schutzhaft und die Einweisung in ein KZ beantragt.“⁵²⁰

Berta Palenker wurde am 31. März 1942 nach Auschwitz deportiert, von wo sie nicht mehr zurückkehrte.⁵²¹

Jakob Matzner, mit einer „Deutschblütigen“ verheiratet, konnte infolge seiner „Tarnung“ als „Arier“ als Zugführer tätig werden. Als von seinem Vorgesetzten ein „Ariernachweis“ verlangt wurde, flüchtete er ins Ausland, wo er am 05. November 1942 festgenommen und nach Wien rücküberstellt wurde.⁵²² Im Zuge seine „Schutzhaft“ wurde er nach Auschwitz und nachfolgend nach Ravensbrück überstellt, wo er schlussendlich ums Leben kam.⁵²³

9. Rassenschande (Rs.)

Unter das Vergehen der „Rassenschande“ fallen alle sexuellen Handlungen oder persönliche Beziehungen mit „Arierinnen“ und „Ariern“. ⁵²⁴

Durch das am 21. Juli 1942 erlassene Verbot von sexuellen Beziehungen zwischen „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“, wurde Johann Ludwig am 2. September 1942 wegen des „Vergehens“ der „Rassenschande“ verhaftet.⁵²⁵

„L. ist Mischling 1. Grades und unterhielt längere Zeit intime Beziehungen zu der deutschblütigen Emilie Szauza, deren Ehemann an der Front steht. Die Sz. soll von Ludwig schwanger sein. Gegen Ludwig wird Schutzhaftantrag gestellt und seine Einweisung in ein KL. beantragt.“⁵²⁶

Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵²⁷

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵²² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (3. – 5.11.1942), 8.

⁵²³ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵²⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁵²⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (4. – 7.9.1942), 5; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 382.

⁵²⁶ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (4. – 7.9.1942), 5.

⁵²⁷ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

Wie willkürlich diese Kategorie war und wie weit die Auslegung hier erfolgen konnte zeigt auch das Beispiel von Friedrich Aufwerber der am 24. September 1943 verhaftet, da er mit „Ariern“ freundschaftlich verkehrte. Gegen den in kinderloser „Mischehe“ lebenden Friedrich Aufwerber wurde Schutzhaft beantragt.⁵²⁸ Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵²⁹

Gertrude Schuhmeier und ihr „arischer“ Freund Franz Hummel beendeten trotz „staatspolizeilicher Auflagen“ ihre Lebensgemeinschaft nicht, weswegen über Gertrude Schuhmeier „Schutzhaft“ verhängt wurde. Franz Hummel wurde für 21 Tage inhaftiert, über das weitere Schicksal von Gertrude Schuhmeier ist nichts bekannt.⁵³⁰

10. Asoziales Verhalten (A.V.)

Zu „asozialem Verhalten“ zählten Delikte wie Prostitution, Betrug, Diebstahl oder „ungebührliches Verhalten“.⁵³¹

Diese Kategorie ließ den Machthabern einen sehr großen Interpretationsspielraum, da viele antijüdische Strafbestimmungen einen Verstoß notwendig machten, um überleben zu können.⁵³² Die in „Mischehe“ lebende Betty Zotterbeit hatte beispielsweise über einen längeren Zeitraum Lebensmittelmarken für ca. 60 Kilogramm Brot und 50 Liter Milch für den eigenen Bedarf entwendet. Am 18. März 1944 wurde sie wegen Diebstahls von Lebensmitteln verhaftet und „Schutzhaft“ beantragt.⁵³³ Das weitere Schicksal von Betty Zotterbeit ist nicht bekannt.⁵³⁴

⁵²⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 8 (24. – 27.09.1943), 3.

⁵²⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵³⁰ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020); DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (9. – 12.11.1943), 6.

⁵³¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁵³² Vgl. RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz, in: Zeitgeschichte 5, 302.

⁵³³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 8 (24. – 27.3.1944), 5f.

⁵³⁴ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

Auch Gertrude Mloch („Mischling 1. Grades“) wurde am 25. Oktober 1943 wegen nicht näher definierten Diebstahls und „asozialen Verhaltens“ von der Kriminalpolizei überstellt und in „Schutzhaft“ genommen.⁵³⁵ Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵³⁶

Viele Frauen wurden darüber hinaus wegen des Verdachts der Prostitution festgenommen. Dies ging meistens mit einem Dasein als „U-Boot“ einher, wie bei Elsa Steinfeld, die am 13. April 1943 festgenommen wurde.⁵³⁷

„[...] Sie hat sich seit ungefähr 1 Jahr in Wien unterstandslos herumgetrieben, um sich der Evakuierung zu entziehen. Sie wurde in Begleitung von mehreren Männern in einer Gaststätte aufgegriffen und steht im Verdacht, der geheimen Prostitution nachzugehen. Gegen sie wird Schutzhaft beantragt.“⁵³⁸

Elsa Steinfeld wurde nach Auschwitz deportiert, wo sie 1954 für tot erklärt wurde.⁵³⁹

11. Sonstiges (S.)

Diese Kategorie stellt ein Sammelsurium von Vergehen dar, die in keine der anderen Kategorien passten. Dazu zählte beispielsweise das Tragen von Trachtenanzügen, die Konsultierung von „arischen“ Ärzten oder der „Empfang von bedenklicher Post“.⁵⁴⁰

Der in „Mischehe“ lebende Otto Lauterbach wurde beispielsweise am 06. Dezember 1943 wegen „verbotswidrigen“ Tragens eines Trachtenanzuges festgenommen.⁵⁴¹

„Lauterbach, der in privilegierter Mischehe lebt, hat sich mit der Reparatur von Rundfunkgeräten befaßt und bei dieser Gelegenheit wiederholt ausländische Sender gehört. Außerdem trug er verbotswidrig einen Trachtenanzug und besuchte Unterhaltungslokale. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“⁵⁴²

⁵³⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 8 (26. – 28.10.1943), 3.

⁵³⁶ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵³⁷ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 19.4.1943), 8.

⁵³⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 19.4.1943), 8.

⁵³⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵⁴⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis März 1945.

⁵⁴¹ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (7. – 9.12.1943), 5.

⁵⁴² Ebd.

Otto Lauterbach überlebte seine Deportation nach Auschwitz.⁵⁴³

Der in „Mischehe“ lebende Alois Vogel wiederum wurde am 21. Juni 1944 festgenommen, da er es duldete, „[...] daß in seiner Wohnung zwei französische Zivilarbeiter im Beisein seiner Tochter, die Mischling 1. Grades ist, ausländische Rundfunksendungen abhörten. Nach Abschluß der Ermittlungen wird Schutzhaft beantragt.“⁵⁴⁴ Das weitere Schicksal von Alois Vogel ist nicht bekannt.⁵⁴⁵

6.2. Datenauswertung der Wiener Tagesrapporte

Um einen ersten Einblick zu gewähren, wird in Tabelle 1 aufgezeigt, wie viele Personen welcher Kategorie in welchem Jahr verhaftet und in „Schutzhaft“ genommenen oder in den Osten "verschickt" wurden.

Tabelle 1: Anzahl der verhafteten Personen mit anschließender „Schutzhaft“ oder Verschickung gen „Osten“⁵⁴⁶

Jahr	Privilegierte „Mischehen“ ⁵⁴⁷	Nichtprivilegierte „Mischehen“	Geschiedene „Mischehen“	„Geltungsjuden“	„Mischlinge 1. Grades“	Juden/Jüdinnen	Insgesamt
1942	6	15	1	10	11	236	279
1943	35	42	16	65	28	177	363
1944	8	19	4	13	13	92	149
1945	-	-	-	-	-	5	5
Summe	49	76	21	88	52	510	796

⁵⁴³ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 406f.

⁵⁴⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 4 (23. – 30.6.1944), 5.

⁵⁴⁵ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵⁴⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis 1945.

⁵⁴⁷ Unter privilegierte „Mischehen“ wurden alle Personen gezählt, die entweder explizit so bezeichnet wurden, oder deren weitere Ausführungen auf die Sonderstellung der Familie hindeuten. Da nicht alle Tagesrapporte die Informationen enthielten, ob Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind und welcher Konfession diese angehören, können die angegebenen Zahlen von der Realität abweichen.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass zwischen den Jahren 1942 und 1945 insgesamt 796 Personen verhaftet wurden, davon insgesamt 125 Personen in bestehender „Mischehe“, 21 Personen aus geschiedener „Mischehe“, 88 „Geltungsjuden“, 52 „Mischlinge 1. Grades“ und 510 „Juden und Jüdinnen“. Da ab Oktober 1942 die Deportation von österreichischen Juden und Jüdinnen abgeschlossen war, ihre "Gruppe" dennoch mit 510 Festnahmen bis ins Jahr 1945 die meisten Verhaftungen aufweist, ist anzunehmen, dass ab 1943 viele Mitglieder von „Mischehefamilien“ zu dieser Gruppe gezählt wurden. Jene Personen, deren Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, über die eine Haftstrafe verhängt wurde oder die verwarnt wurden, sind jedoch weder in Tabelle 1 noch in den nachfolgenden Tabellen erfasst.

Es ist erkennbar, dass die Anzahl der in "Schutzhaft" genommenen Juden und Jüdinnen in allen Jahren gegenüber anderen Personengruppen stark dominiert. Auffällig ist zudem der signifikante Anstieg von Verhaftungen zwischen den Jahren 1942 und 1943, insbesondere auch von Mitgliedern von „Mischehefamilien“. Alleine in der Gruppe der „Geltungsjuden“ stieg die Anzahl von 10 auf 65 Betroffene an. Aber auch bei den „privilegierten“, „nicht privilegierten“ und "geschiedenen" „Mischehen“ sowie „Mischlingen 1. Grades“ war ein enormer Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahre 1944 sank die Verhaftungsrate wieder ab, blieb jedoch in allen Kategorien über dem Stand des Jahres 1942, bevor sie 1945 bei allen Kategorien der „Mischehefamilien“ auf Null sank. Hier ist vor allem zu beachten, dass aus dem Jahr 1945 lediglich fünf Tagesberichte erhalten geblieben sind.⁵⁴⁸ Darüber hinaus kann diese Entwicklung durch das herannahende Kriegsende erklärt werden. Da bereits am 5. April 1945 der letzte Kampf um Wien einsetzte, liegt die Vermutung nahe, dass zu dieser Zeit alle verbliebenen Kräfte und Bemühungen auf die Verteidigung gerichtet wurden.⁵⁴⁹ Eine weitere Erklärung für diese Entwicklung ist, dass die Verordnung vom 10. bzw. 13. Jänner 1945, die ohnehin eine Verlegung aller arbeitsfähigen jüdischen Partner einer „Mischehe“ sowie „Geltungsjuden“ nach Theresienstadt vorsah, die zuvor vorgeschobenen Haftgründe zu diesem Zweck obsolet machten.⁵⁵⁰

⁵⁴⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum von Jänner bis März 1945.

⁵⁴⁹ Vgl. KRIST / LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien, 359-362.

⁵⁵⁰ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 406.

Die Erhebungen, die in Tabelle 1 erfasst sind, führen zu einer Bekräftigung der These, dass die Verfolgung ab dem Ende der großen Deportationswelle im Oktober 1942 verschärft wurde.⁵⁵¹ Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn der Zeitpunkt der in den Gestapo Tagesberichten dokumentierten Verhaftung genauer aufgeschlüsselt wird. Im Jahre 1942 ist die erste Verhaftung, in der ein jüdischer Partner in „Mischehe“ erwähnt wird, für den 18. September 1942 dokumentiert.⁵⁵² In den darauffolgenden Monaten erhöhte sich die Anzahl der verhafteten Personen von „Mischehen“ stetig. Während im Oktober des Jahres 1942 noch zwei Personen von der Gestapo festgenommen wurden, waren es im November desselben Jahres drei und im Dezember bereits fünf.⁵⁵³

Die erste dokumentierte Verhaftung eines „Geltungsjuden“ im Jahre 1942 erfolgte am 25. Juni 1942.⁵⁵⁴ Während sich die Anzahl der inhaftierten PartnerInnen von „Mischehen“ kontinuierlich erhöhte, blieb die Zahl der verhafteten „Geltungsjuden“ mit ein bis zwei Personen bis Ende des Jahres nahezu konstant. Erst im Dezember wurde ein großer Sprung auf fünf festgenommene Personen verzeichnet. Das Jahr 1943 stellte in der Gruppe der „Geltungsjuden“, mit 65 verhafteten Personen, die höchste Anzahl der letzten Kriegsjahre dar.⁵⁵⁵

Auch bei der Anzahl der von den unterschiedlich kategorisierten Gruppen begangenen vermeindlichen „Delikten“ war seit Ende 1942 ein starker Anstieg zu verzeichnen, wie aus Tabelle 2 ersichtlich wird.

⁵⁵¹ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 467-468; HECHT / RAGGAM-BLESCH, Remembering Nordbahnhof, 18.

⁵⁵² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (18. – 21.9.1942), 2. Heinrich Goldstein kam am 06.10.1943 in Mauthausen ums Leben. Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵⁵³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Oktober bis Dezember 1942.

⁵⁵⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 12 (26. – 28.6.1942), 3.

⁵⁵⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner bis Dezember 1943.

Tabelle 2: Gesamtanzahl der angeführten Vergehen der in „Schutzhaft“ genommenen Personen ⁵⁵⁶

Jahr	Privilegierte „Mischehen“	Nichtprivilegierte „Mischehen“	Geschiedene „Mischehen“	„Geltungsjuden“	„Mischlinge 1.Grades“	Juden/Jüdinnen	Insgesamt
1942	10	22	1	16	13	271	333
1943	46	69	25	94	35	276	545
1944	10	29	6	20	11	149	225
1945	-	-	-	-	-	6	6
Summe	66	120	32	130	59	702	1 109

Insgesamt wurden in den Jahren 1942 bis 1945 1.109 Vergehen gezählt, aufgrund derer laut den Tagesrapporten ein Antrag auf „Schutzhaft“, „Evakuierung“ gen Osten oder „Rücküberstellung“ gestellt wurde. Davon wurden 186 „Vergehen“ von PartnerInnen in „Mischehe“, 32 von Personen aus geschiedener „Mischehe“, 130 von „Geltungsjuden“, 59 von „Mischlinge 1. Grades“ und 702 von Juden und Jüdinnen begangen.⁵⁵⁷

Parallel zu den in Tabelle 1 erfassten Erhebungen ist im Jahr 1943 die Anzahl der durch Mitglieder von „Mischehefamilien“ begangenen „Delikte“ stark angestiegen. Bei der Gruppe der „Geltungsjuden“ stieg die Anzahl von 16 auf 94 an, bei der Gruppe der „nicht privilegierten Mischehe“ stieg sie auf über das Doppelte. Prozentual war der Anstieg bei der Gruppe der geschiedenen „Mischehen“ am höchsten. Hier stieg die Anzahl der angeblichen Vergehen von einem auf ganze 25 an. Im Jahr 1944 war ein starker Rückgang zu verzeichnen, der jedoch, wie in Tabelle 1, über den Werten vom Jahr 1942 blieb.⁵⁵⁸

Um einen Überblick zu vermitteln, welche „Delikte“ als Verhaftungsgründe bei den einzelnen kategorisierten Personengruppen in den Tagesberichten der Gestapo in den

⁵⁵⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Zeitraum von Jänner 1942 bis 1945.

⁵⁵⁷ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner bis Dezember 1944.

⁵⁵⁸ Vgl. Ebd.

Jahren 1942 bis 1945 angeführt wurden, wurden diese in nachfolgender Tabelle aufgeschlüsselt.

Tabelle 3: Aufschlüsselung der Verhaftungsgründe zwischen 1942 und 1945

Personengruppe	Jahr	V.g.j.B.	S.E.	Av.	Schl.	Hilfe	U-Boot	I. G.	„tarnen“	Rs.	A.V.	Son.
Privilegierte „Mischehen“	1942	3	1	-	1	-	1	1	1	1	-	1
	1943	13	5	4	6	4	1	1	5	1	-	1
	1944	4	1	1	3	-	-	-	1	-	-	1
Nichtprivilegierte „Mischehen“	1942	10	2	1	2	3	-	-	1	-	-	3
	1943	35	4	3	4	2	3	-	9	1	2	6
	1944	9	2	2	1	-	-	-	4	-	5	6
Geschiedene „Mischehen“	1942	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	1943	5	1	1	2	1	4	-	5	2	4	-
	1944	1	-	-	-	-	2	-	2	-	-	1
„Geltungsjuden“	1942	5	-	2	-	3	1	1	3	1	-	-
	1943	24	2	9	3	-	5	3	36	8	-	4
	1944	6	-	2	2	-	4	-	4	2	-	-
„Mischlinge 1.Grades“	1942	-	1	-	1	2	-	-	2	6	-	1
	1943	-	-	5	4	5	1	3	3	9	3	2

	1944	-	-	2	1	-	1	3	-	1	2	1
Juden/Jüdinnen	1942	69	4	2	8	8	39	73	36	4	9	19
	1943	41	2	3	30	3	72	28	64	3	17	13
	1944	17	2	4	20	3	33	6	45	5	3	11

Besonders markant ist der Anstieg der Verhaftungen im Jahr 1943 bei Verstoß gegen „jüdische Bestimmungen“. Bei fast allen Personengruppen ist diesbezüglich vom Jahr 1942 auf das Jahr 1943 der stärkste Anstieg zu verzeichnen, was auf die immer weitreichenderen antijüdischen Bestimmungen sowie die stärkere Ahndung dieser „Vergehen“ hinweist. Einzige Ausnahme bildet die Gruppe der „Geltungsjuden“, bei der die Anzahl der Verhaftungsgründe 1943 vom „Delikt“ der „Tarnung jüdischer Abstammung“ dominiert wird. Dass sich die Verhaftungsrate von 1942 auf 1943 bei zwei Gruppen beinahe verfünffachte ist starkes Indiz dafür, dass die Gestapo Übertretungen ab dem Jahre 1943 verschärft ahndete.⁵⁵⁹

Interessant erscheint auch, dass es insbesondere bei „Geltungsjuden“ zu einem starken Anstieg der Vergehen der „Tarnung jüdischer Abstammung“ kam. Waren es im Jahr 1942 noch drei Vergehen, stieg diese Zahl im Jahre 1943 auf 36 an. Viele „tarnten“ sich hierbei als „Mischlinge“, was die Vermutung zulässt, da sie so der willkürlichen Kategorisierung nach Nürnberg ein Stück weit entfliehen wollten. Auch bei der Gruppe der „privilegierten Mischehen“ kam es zu einem Anstieg von einer Verhaftung im Jahre 1942 auf fünf Verhaftungen im Jahre 1943 wegen dieses „Deliktes“. Bei „nicht privilegierten Mischehen“ stieg die Anzahl der Verhaftungen wegen „Tarnung jüdischer Abstammung“ sogar von einer auf neun an, was darauf zurückgeführt werden kann, dass Mitglieder einer „nicht privilegierten Mischehe“ stärker gefährdet waren, als Personen einer „privilegierten Mischehe“. ⁵⁶⁰

⁵⁵⁹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner bis Dezember 1943.

⁵⁶⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner bis Dezember 1943.

Die meisten Verhaftungen von „Mischlingen 1. Grades“ erfolgten aufgrund des „Deliktes“ der „Rassenschande“, da sie von den meisten antijüdischen Gesetzen nicht betroffen waren. Bereits ab April 1942 kam es zu einer verstärkten Verfolgung dieses „Deliktes“. ab 21. Juli 1942 wurde der außereheliche Verkehr von „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“ generell verboten.⁵⁶¹

Besondere Beachtung muss auch der Anzahl der verhafteten Juden und Jüdinnen geschenkt werden. Da ab Oktober 1942 die Massendeportation aus Österreich abgeschlossen war und ab diesem Zeitpunkt nur mehr „geschützte“ Juden und Jüdinnen sowie Mitglieder der IKG in Wien verbleiben durften⁵⁶², weist die große Anzahl der bis ins Jahr 1945 festgenommenen Juden und Jüdinnen darauf hin, dass Angehörige von „Mischehefamilien“ in den Tagesrapporten nicht als solche identifizierbar gemacht und der Gruppe „Juden und Jüdinnen“ zugezählt wurden. Die einzige Möglichkeit für Juden und Jüdinnen, ohne „arischen Schutz“ in Wien zu verbleiben, war die „Tarnung“, das Leben als „U-Boot“ sowie die Ablegung der Kennzeichnung, weswegen, wie aus den Tagesrapporten ersichtlich, bis 1945 auch die meisten Verhaftungen auf Grundlage dieser „Delikte“ durchgeführt wurden. Viele Festnahmen erfolgten jedoch auch aufgrund der Vergehen der „staatsfeindlichen Einstellung“, der „Arbeitsverweigerung“, der „Hilfestellung“, der „Rassenschande“ und des „asozialen Verhaltens“. Dies legt den Schluss nahe, dass es sich bei vielen Delinquenten um geschützte Juden und Jüdinnen handelte.

Die erhobenen Daten zeigen darüber hinaus einen starken Anstieg von „Schutzhaftanträgen“ vom Jahr 1942 auf das Jahr 1943. Auch das Jahr 1944 weist auf eine intensive Verfolgung hin. Dieser Trend endete im Jahr 1945, in dem aufgrund der bereits ausgeführten Gründe keine Verhaftungen mehr dokumentiert wurden.⁵⁶³

⁵⁶¹Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 31; ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze', 184f; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 382.

⁵⁶²Vgl. HECHT / RAGGAM-BLESCH, Remembering Nordbahnhof, 7, 21; Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 484f.

⁵⁶³Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapo-Leitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner 1942 bis März 1945.

6.2. Arbiträre Verfolgung anhand der Gestapo Tagesrapporten

Obwohl der Kennkartenzwang, die verpflichtende Annahme der Zunamen „Sara“ und „Israel“ sowie das Tragen des „Judensterns“ ab 1938 bzw. 1941 für alle als jüdisch geltenden Mitglieder von „Mischehefamilie“⁵⁶⁴ gesetzlich verankert wurde, war die Art der Verfolgung dieser Vergehen bis zum Kriegsende unterschiedlich.⁵⁶⁵ Wie bereits im Kapitel 3.4.3. ausgeführt, wurde Gertrude Horn („Geltungsjüdin“) Anfang 1942 aufgrund des Ablegens des „Judensterns“ noch zu einer sechswöchigen Gefängnisstrafe verurteilt,⁵⁶⁶ während über Alfred Klein und die Geschwister Leopold, Hubert und Hermann Spitzer im März 1943 aufgrund desselben „Delikts“ „Schutzhaft“ verhängt wurde.⁵⁶⁷

Ein weiteres Beispiel für das willkürliche Vorgehen der Behörden stellt die Verhaftung von Marianne Weiß dar. Bei ihrer ersten Erwähnung im Tagesrapport Nr. 2 vom 4. bis 7. Dezember 1942 wurde sie anfänglich als Jüdin bezeichnet, die wegen wiederholten Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht sowie wegen des freundschaftlichen Verhältnisses zu einem „ehemaligen russischen Staatsangehörigen“, mit dem sie das Theater und das Kino besuchte, verhaftet wurde.⁵⁶⁸ Über Marianne Weiß wurde jedoch offensichtlich nicht, wie üblich, die Schutzhaft verhängt, da sie im Tagesbericht Nr. 6 vom 16. bis 18. März 1943 erneut erwähnt wurde. In diesem Bericht wurde sie jedoch als „Geltungsjüdin“ bezeichnet, die verhaftet wurde, weil sie den „Judenstern“ halb verdeckt und mit Stecknadeln befestigt hatte. Als Zusatz stand, dass sie bereits wegen des Vergehens der Kennzeichnungspflicht im Dezember 1942 für 21 Tage in Haft saß.⁵⁶⁹ Die Bezeichnung als „Geltungsjüdin“ deutet darauf hin, dass ihre „halbjüdische“ Herkunft bei ihrer ersten Verhaftung noch nicht bekannt war und sie Ende 1942 durch ihren „arischen“ Elternteil geschützt war. Drei Monate später war dieser Umstand offensichtlich unerheblich, da sie, trotz Kenntnis ihrer „halbjüdischen“ Herkunft, in „Schutzhaft“ genommen wurde.

Ein Beispiel, in dem der Schutz des „arischen“ Elternteils bei einem Vergehen gegen die Kennzeichnungspflicht sogar im Jahr 1944 noch griff, zeigt der Fall von Walter Kölnberger, ebenfalls als „Geltungsjude“ kategorisiert. Dieser wurde am 14. Juni 1944 festgenommen.

⁵⁶⁴ Einzige Ausnahme bildeten jüdische Ehegatten in privilegierte „Mischehe“, sowie „Mischlinge 1. Grades“. Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 54f.

⁵⁶⁵ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 233, 237, 347.

⁵⁶⁶ Gertrude Horn, in Erzählte Geschichte, 221-225, hier 222.

⁵⁶⁷ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (2. – 4.3.1943), 5f.

⁵⁶⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (4. – 7.12.1942), 7.

⁵⁶⁹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (16. – 18.3.1943), 3.

Es wurde jedoch keine „Schutzhaft“ beantragt, sondern eine Polizeihaft in der Dauer von 21 Tagen verhängt.⁵⁷⁰

Obwohl alle genannten Personen dieselben „Delikte“ begingen, divergieren die über sie ausgesprochenen Strafen stark voneinander. Dies deutet eindeutig auf das willkürliche Vorgehen der Gestapo hin.

Dass nicht nur „arische“ PartnerInnen von „Mischehen“, sondern auch die gemeinsamen Kinder zum Schutz ihres jüdischen Elternteils betrogen, zeigt sich anhand der Geschichte der Schwestern Hermine Krasa und Cäcilie Ramhapp, die am 05. November 1942 aufgrund eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht zu 21 Tagen Haft verurteilt wurden. In den Tagesrapporten hieß es:

„Von einem Antrag auf Inschutzhaftnahme wurde mit Rücksicht darauf, dass Kinder aus der Mischehe vorhanden sind, Abstand genommen.“⁵⁷¹

Die in „privilegierter Mischehe“ lebende Mutter von drei Kindern, Gisela Pokorny, hingegen wurde am 17. Februar 1944 wegen der Fälschung von Bezugsscheinen verhaftet und in „Schutzhaft“ genommen. Sie versuchte durch Korrektur, bereits verfallene Lebensmittelkarten zu reaktivieren, um eine weitere Ration Milch zu erhalten.⁵⁷² Für dieses Vergehen wurde Gisela Pokorny am 04. Juli 1944 nach Auschwitz deportiert, wo sie am 11. Jänner 1945 ums Leben kam.⁵⁷³

Dieses Beispiel zeigt die schwierigen Umstände auf, denen Mitglieder von „Mischehefamilien“ ausgesetzt waren, insbesondere aufgrund der zunehmenden Nahrungsmittelbeschränkungen, denen sie unterlagen. Zusätzlich deutet es auch auf den im Laufe der Kriegsjahre immer fragiler werdenden Schutz der „halbjüdischen“ Kinder hin.

Diese Annahme wird auch durch die Schicksale von Alice Silberstein und Helene Gutter untermauert, die im Jahre 1944 aufgrund der Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht bzw. wegen des Besuchs von Gaststätten in „Schutzhaft“ genommen wurden. Beide hatten uneheliche Kinder, die als „Mischlinge 1. Grades“ angesehen wurden. Dennoch konnte

⁵⁷⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (16. – 23.6.1944), 8.

⁵⁷¹ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (6. – 9.11.1942), 5.

⁵⁷² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 6 (18. – 21.2.1944), 5.

⁵⁷³ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)).

dieser Umstand ihnen offensichtlich keinen Schutz mehr bieten.⁵⁷⁴ Da zu Alice Silberstein in der Datenbank der Shoah-Opfer kein Eintrag gefunden werden kann, ist davon auszugehen, dass sie die Deportation überlebt hat. Helene Gutter hingegen wurde am 04. Juli 1944 nach Auschwitz überstellt, wo sie ermordet wurde.⁵⁷⁵

Wie bereits erwähnt, zwangen die zunehmenden Beschränkungen und die Nahrungsmittelknappheit viele Menschen dazu, sich auf anderem Wege Zugang zu Lebensmitteln zu beschaffen. Der in „Mischehe“ lebende Wilhelm Stier wurde im April 1942 verhaftet, da er in seinem Krankenstand Pferde in die Provinz transportierte und dort Lebensmittel „hamsterte“. Um dies durchführen zu können, kam er zusätzlich auch seiner Kennzeichnungspflicht nicht nach.⁵⁷⁶ Am 15. Februar 1944 wurde er nach Auschwitz und anschließend nach Flossenbürg deportiert, wo er 12. März 1945 ums Leben kam.⁵⁷⁷

Im besonderen Maße willkürlich ging die Gestapo auch bei der Verfolgung des „Deliktes“ der „Rassenschande“ vor. Während bei Josef Franz Dittrich aufgrund seines Verkehres mit „arischen“ Frauen im August 1942 sofort „Schutzhaft“ mit Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt wurde, kam Ferdinand Vogel am 17. Juli 1943 wegen des gleichen Vergehens mit einer Verwarnung davon.⁵⁷⁸

Ebenso ging die Gestapo bei Friedrich Hirsch vor. Obwohl dieser ein intimes Verhältnis zu einer Ehefrau eines im Krieg vermissten Soldaten unterhielt,⁵⁷⁹ was seit einer Verordnung vom 21. Juli 1942 eigentlich mit Schutzhaft und Deportation in ein Konzentrationslager bestraft war, wurde er unter Setzung einer Auflage verwarnt.⁵⁸⁰ Erst am 31. August 1943 erfolgte seine Verhaftung, da er diese staatspolizeiliche Auflage - die Unterbindung des außerehelichen Verkehrs - nicht einhielt.⁵⁸¹ Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵⁸²

⁵⁷⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (11. – 13.1.1944), 4; Nr. 7 (21. – 23.3.1944), 4.

⁵⁷⁵ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)).

⁵⁷⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (20. – 22.4.1943), 8.

⁵⁷⁷ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)).

⁵⁷⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 1 (1. – 3.9.1942), 4; Nr. 5 (16. – 19.7.1943), 4. Am 5.8.1943 wurde Ferdinand Vogel erneut aufgegriffen und in „Schutzhaft“ genommen, da er „innerhalb kürzester Zeit rückfällig“ wurde. Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 4 (10. – 12.8.1943), 3.

⁵⁷⁹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 1 (1. – 2.8.1943), 7.

⁵⁸⁰ Vgl. Ebd.; WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 382.

⁵⁸¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 1 (1. – 2.9.1943), 7.

⁵⁸² Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

Auch bei außerehelichen Beziehungen von „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“ gab es keine einheitliche Sanktionspraxis. Während Gertrude Schuhmeier im November 1943 trotz wiederholter Aufforderung und staatspolizeilicher Auflage ihre Lebensgemeinschaft mit ihrem „arischen“ Partner nicht auflöste, und dies eigentlich zu „Inschutzhaftnahme“ hätte führen müssen, wurde sie im Jänner 1944 lediglich zu 21 Tagen Haft verurteilt. Bei Gertrude Schuhmeier wurde darüber hinaus das wiederholte Fernbleiben vom Arbeitsplatz als Verhaftungsgrund angegeben.⁵⁸³

Dass das wiederholte Fernbleiben vom Arbeitsplatz für Mitglieder einer „Mischehefamilie“ jedoch auch fatale Folgen haben konnte, wird anhand der Geschichte von Walter Rosenthal („Geltungsjuden“) ersichtlich, der am 05. Februar 1943 aufgrund dieses „Delikts“ in „Schutzhaft“ genommen wurde. Nach seiner Überstellung in ein Sammellager konnte er jedoch fliehen.⁵⁸⁴ Am 27. Juli 1943 wurde er erneut aufgegriffen und die Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt.⁵⁸⁵ Am selben Tag kam es auch zur Verhaftung von Gertrude Rosenthal („Geltungsjüdin“), die ebenfalls wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeitsstätte verhaftet wurde. Da sie in den Tagesrapporten hintereinander aufgeführt wurden, den gleichen Nachnamen sowie die gleiche Adresse hatten, ist zu vermuten, dass sie in einem familiären Naheverhältnis zueinanderstanden. Während für Walter Rosenthal bereits die erstmalige Übertretung zur „Schutzhaft“ führte, wurde über Gertrude Rosenthal für ihr erstes Vergehen „lediglich“ eine Haftstrafe in der Dauer von 21 Tagen verhängt.⁵⁸⁶ Das weitere Schicksal von Walter Rosenthal ist nicht bekannt.⁵⁸⁷

Für Siegfried Kwapil führte das Vergehen des Fernbleibens vom Arbeitsplatz hingegen im Oktober 1944 ebenfalls zur Verhängung der „Schutzhaft.“⁵⁸⁸ Siegfried Kwapils weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵⁸⁹

⁵⁸³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (9. – 11.11.1943), 6; Nr. 3 (11. – 13.1.1944), 3.

⁵⁸⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 4 (9. – 11.2.1943), 6-7; Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵⁸⁵ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 8 (27. – 29.7.1943), 4.

⁵⁸⁶ Vgl. Ebd.

⁵⁸⁷ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵⁸⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 4 (27.10 – 2.11.1944), 17.

⁵⁸⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

6.2.1. Radikalisierung der „Inschutzhaftnahme“

Die nachfolgenden Beispiele sollen aufzeigen, dass die Gestapo bereits kleine Übertretungen dazu nutzte, „Delinquenten“ in „Schutzhaft“ zu nehmen, was auch Mitglieder von „Mischehefamilien“ zu spüren bekamen. Scurril anmutende Verhaftungsgründe, teilweise sogar ohne rechtliche Basis, wurden bereits im Jahr 1942 in den Tagesberichten angeführt, die Berichte aus dem Jahr 1943 stechen diesbezüglich jedoch besonders hervor.⁵⁹⁰

Der in „privilegierter Mischehe“ lebende Friedrich Buxbaum wurde beispielsweise am 07. Dezember 1942 festgenommen, da er wiederholt durch sein „freches und anmaßendes“ Verhalten aufgefallen ist und zudem Gaststätten und Theater aufgesucht hat.⁵⁹¹ Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.⁵⁹²

Chaim Heinrich Trepler wiederum wurde am 16. Dezember 1942 in Wien verhaftet.⁵⁹³

„Er hat auf belebten Strassen Zigarettenstummel gesammelt und durch sein Verhalten und sein ekelerregendes Aussehen bei den Passanten Ärgernis erregt. Trepel lebt in Mischehe. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“⁵⁹⁴

Obwohl viele antijüdische Bestimmungen erlassen worden waren, stellte keine von ihnen das Aussehen oder das Aufsammeln von Zigarettenstummeln unter Strafe. Auch auf ein „staatsgefährliches“ Verhalten konnte sich die Gestapo nicht berufen, da Chaim Heinrich Trepler mit seiner Tätigkeit niemanden gefährdete.⁵⁹⁵ Dennoch wurde er am 12. Dezember 1943 nach Theresienstadt deportiert, wo er am 23. Juni 1943 ums Leben kam.⁵⁹⁶

Die in „privilegierter Mischehe“ lebende Malvine Spitaler wurde am 13. Jänner 1943 aufgrund des Verdachts der „Rassenschande“ festgenommen, da sie sich in Begleitung eines verwundeten Soldaten befand. Ihr Ehemann war zu dieser Zeit wegen kommunistischer

⁵⁹⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner 1942 bis Dezember 1943.

⁵⁹¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (4. – 7.12.1942), 7.

⁵⁹² Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁵⁹³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 5 (15. – 17.12.1942), 5.

⁵⁹⁴ DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 5 (15. – 17.12.1942), 5.

⁵⁹⁵ Vgl. BOECKL-KLAMPER / MANG / NEUGEBAUER, Gestapo-Leitstelle Wien 1938-1945, 20f.

⁵⁹⁶ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

Betätigung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Gegen sie wurde ein Antrag auf „Schutzhaft“ gestellt.⁵⁹⁷ Das weitere Schicksal von Malvine Spitaler ist nicht bekannt.⁵⁹⁸

Ernst Aufricht, ebenfalls in „Mischehe“ lebend, sperrte den „arischen“ Parteien im Wohnhaus seiner Ehefrau die Wasserleitungen und Toiletten ab, um sie zum Auszug zu bewegen. Um einer Verhaftung wegen „asozialen Verhaltens“ zu entgehen, tauchte er unter, wurde aber am 18. April 1943 aufgegriffen.⁵⁹⁹ Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.⁶⁰⁰

Der in privilegierter „Mischehe“ lebende Eduard Goldmann wurde in „Schutzhaft“ genommen und nach Auschwitz deportiert, da er ohne Genehmigung bei einem Bauern in der Provinz arbeitete und in Wien weiter Lebensmittel bezog.⁶⁰¹ Er fiel der Shoah zum Opfer.⁶⁰²

Ein weiteres Beispiel für die Verhaftung ohne gesetzliche Grundlage, und obwohl der Schutz des „arischen“ Ehepartners grundsätzlich hätte bestehen sollen, stellt Ignatz Steiner dar, der am 30. Oktober 1943 verhaftet wurde.⁶⁰³

„St. [Steiner] war in einer Wäscherei beschäftigt, verrichtete nur widerwillig seine Arbeit und beschädigte absichtlich Wäschestücke. Er lebt mit einer Deutschblütigen in privilegierter Mischehe. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“⁶⁰⁴

Das weitere Schicksal von Ignatz Steiner ist nicht bekannt.⁶⁰⁵

Der österreichische Staatsbürger Josef Hendl, Hilfsarbeiter in einer Tischlerei, wurde am 30. November 1943 aufgrund des wiederholten Rauchens in seiner Arbeitsstätte in „Schutzhaft“ genommen. Im Tagesrapport wurde er als „Jude“ bezeichnet sowie der Zusatz „gesch.“, für

⁵⁹⁷ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (6. – 8.4.1943), 6.

⁵⁹⁸ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁵⁹⁹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (20. – 22.4.1943), 2.

⁶⁰⁰ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁶⁰¹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (7. – 9.8.1943), 3.

⁶⁰² Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁶⁰³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 9 (29. – 31.10.1943), 6.

⁶⁰⁴ Ebd.

⁶⁰⁵ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

geschieden, vermerkt.⁶⁰⁶ Da er sich Ende November 1943 jedoch noch in Wien befand, liegt die Vermutung nahe, dass er aufgrund eines „arischen“ Familienmitgliedes geschützt war.⁶⁰⁷

Der in „privilegierte Mischehe“ lebende ehemalige Rechtsanwalt Dr. Hans Fischl wurde am 06. September 1943 aufgrund des ungenehmigten Verkaufes seines Umzugsgutes in „Schutzhaft“ genommen. Darüber hinaus wurde als weiterer Verhaftungsgrund angeführt, dass er „führenden ausländischen Persönlichkeiten Bettelbriefe geschrieben“ hat.⁶⁰⁸ Seine Deportation nach Auschwitz erfolgte am 16. Oktober 1943, welche er nicht überlebte.⁶⁰⁹

Leonore Skokan wurde am 08. Jänner 1944 verhaftet, da sie über Mittelsmänner ihrem Inhaftierten „deutschblütigen“ Mann Lebensmittelpakete und Briefe zustellen ließ. Gegen sie wurde „Schutzhaft“ beantragt.⁶¹⁰ Das weitere Schicksal von Leonore Skokan ist nicht bekannt.⁶¹¹

Schließlich ist der Fall von Gustav Tritsch zu erwähnen, der am 11. Juli 1944 aufgrund einer offenkundlichen Denunziation festgenommen wurde.⁶¹²

„Er hat gegenüber einem Angehörigen der Wehrmacht die sozialen Einrichtungen des Deutschen Reiches herabgewürdigt und jene in der UDSSR anerkennend hervorgehoben. Er lebt mit einer Deutschblütigen in Mischehe. Gegen ihn wird Schutzhaft beantragt.“⁶¹³

Diese Äußerung kostete Gustav Tritsch das Leben. Am 21. Dezember 1944 wurde er nach Auschwitz überstellt, wo er den Tod fand.⁶¹⁴

Obgleich nicht in allen Fällen eine Deportation in ein Konzentrationslager erfolgte, zeigen die beschriebenen Schicksale äußerst deutlich, dass die Gestapo ab 1942 bereits kleine Übertretungen und nicht unmittelbar strafbare Handlungen als Anlass nahm, die „Schutzhaft“ zu beantragen.

⁶⁰⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 1 (1. – 3.12.1943), 8.

⁶⁰⁷ Vgl. GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße, 88.

⁶⁰⁸ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 3 (7. – 9.9.1943), 8.

⁶⁰⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020).

⁶¹⁰ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (7. – 10.1.1944), 8.

⁶¹¹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 27.02.2020).

⁶¹² Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 2 (7. – 13.7.1944), 10.

⁶¹³ Ebd.

⁶¹⁴ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA): <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer> (abgerufen am 30.01.2020)

Dennoch liegt, insbesondere in jenen Fällen, in denen keine Deportation erfolgte, die Vermutung nahe, dass der Schutz des „arischen“ Mitgliedes einer "Mischehefamilie" nach wie vor wirksam war. In der Praxis bestand dieser Schutz bis zuletzt, wenn dieser auch in späteren Kriegsjahren immer prekärer wurde.

7. Fazit

Wird die geschichtliche Verfolgung von Jüdinnen und Juden aufgearbeitet, muss unweigerlich der Schluss gezogen werden, dass die Wurzeln der Abneigung und der Verfolgung viel tiefer in die Historie reichen als bis zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtherrschaft. Der Beginn stellte sich bereits beim erstmaligen Kampf der konfessionellen Vorherrschaft im Rom des 4. Jahrhunderts ein, der vom katholischen Glauben dominiert wurde und die anschließende „Bekehrung“ von Juden und Jüdinnen zur Folge hat, und reicht bis über den angestrebten Assimilationszwang unter Kaiserin Maria Theresia und das Aufblühen antisemitischer Denkweisen in der Zwischenkriegszeit.⁶¹⁵ Als besonders fatal stellte sich die im 19. Jahrhundert aufkommenden Eugenik bzw. „Rassenhygiene“ dar, welche die nationalsozialistische Rassenideologie nachhaltig prägte.⁶¹⁶ Die Theorie des menschlichen Untergangs aufgrund von „Rassenmischung“ sowie die zunehmende Auffassung einer minderwertigen jüdischen Rasse, kann als Nährboden des voranschreitenden Antisemitismus angesehen werden.⁶¹⁷

Diese Entwicklung, in Kombination mit dem ab 1848 ansteigenden Zuzug von Juden und Jüdinnen aus Osteuropa, der Weltwirtschaftskrise in den 1930er Jahren sowie der ansteigenden Arbeitslosigkeit und Armut, rückte die jüdische Bevölkerung vermehrt in das Zentrum der allgemeinen Unzufriedenheit und machte sie zum Sündenbock des vorherrschenden Elends.⁶¹⁸ Während dieser Zeit wuchs auch die antisemitische Anhängerschaft in Österreich, begleitet von umfangreichen Ausschreitungen, die zum „Anschluss“ an das Deutsche Reich führten.⁶¹⁹

Im nationalsozialistischen Österreich war die Verfolgung von „Mischehefamilien“ mit der zunehmenden Entrechtung auf gesetzlicher Basis verbunden. Der „Anschluss“ 1938 und die rückwirkend übernommenen *Nürnberger Rassengesetze* machten österreichische Juden und Jüdinnen über Nacht zu Menschen zweiter Klasse.⁶²⁰ PartnerInnen von „Mischehen“ sowie

⁶¹⁵ Vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 1, 11f; PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus, 114; STERN / EICHINGER (Hg.), Wien und die jüdische Erfahrung 1900-1930, 4.

⁶¹⁶ Vgl. PRZYREMBEL, `Rassenschande`, 23; ZWI BACHARACH, Konsequenzen und Manipulation der nationalsozialistischen Rassenideologie, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. 1, 52.

⁶¹⁷ Vgl. PRZYREMBEL, `Rassenschande`, 23.

⁶¹⁸ Vgl. FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden, 231, 233; RAGGAM-BLESCH, Zwischen Ost und West, 48.

⁶¹⁹ Vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 20 – 23; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 16f.

⁶²⁰ Vgl. BENZ, Gewalt im November 1938, 35; KRIST / LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien, 245.

ihre „halbjüdischen“ Kinder waren von dieser Veränderung nicht ausgenommen und wurden ebenfalls Opfer von sozialer Ächtung, körperlichen Übergriffen, Diskriminierungen und Enteignungen.⁶²¹

Jüdische „MischehepartnerInnen“ sahen sich mit der Situation konfrontiert, den diskriminierenden Bestimmungen und Kategorisierungen ausgesetzt zu sein, sofern mindestens drei jüdische Großelternteile bestanden, obwohl oftmals im Zuge der Heirat mit einem „deutschblütigen“ Partner die mosaische Konfession bereits abgelegt wurde oder sie von Geburt an einer anderen Glaubensgemeinde angehörten.⁶²² Manche Kinder aus „Mischehen“ erfuhren erst mit dem „Anschluss“ von der jüdischen Abstammung ihrer Eltern, was ihr weiteres Leben jedoch entscheidend prägte.⁶²³

Besonders in den ersten Wochen und Monaten nach dem „Anschluss“ kam es bei der Verfolgung zu keiner Unterscheidung zwischen „Mischehefamilien“ und Juden und Jüdinnen.⁶²⁴ Viele Geschäfte und Wohnungen fielen der „Arisierung“ zum Opfer. Dieser Umstand und die erfolgten Entlassungen bedingten einen Anstieg der Armut.⁶²⁵ Nach dem ersten Höhepunkt der Verfolgung im November 1938 wurde erstmalig eine Unterscheidung zwischen „privilegierten“ und „nicht privilegierten Mischehen“ getroffen, die manche Familien besser stellte als andere.⁶²⁶ Obwohl diese Zuerkennung in Bezug auf die Wohnsituation, Kennzeichnungspflicht sowie den Lebensmittelbezug mit gewissen Vorteilen verbunden war, darf dieser Umstand nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass sich auch Personen in „privilegierten Mischehen“ in einer prekären Lebenssituation befanden.⁶²⁷

Eine erste Intensivierung der Verfolgung fand mit dem „Novemberpogrom“ statt, als die antijüdischen Maßnahmen immer weitere Kreise zogen, was auch die Lebenssituation der „Mischehefamilien“ maßgeblich beeinflusste. Besonders hervorzuheben ist hierbei der

⁶²¹ Lisa D., in *Erzählte Geschichte*, 319-322, hier 320f; Renate Jeschaunig-Rosner, in *Erzählte Geschichte*, 230-235, hier 232.

⁶²² Vgl. Reichsgesetzblatt für das Land Österreich (RGBl), 1938, 421; Otto Horn, in *Erzählte Geschichte*, 326-332. Hier 326f; RAGGAM-BLESCH, „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“, in: BERGEN / LÖW / HÁJKOVA (Hg.), *Alltag im Holocaust*, 86; RAGGAM-BLESCH, *Alltag unter prekärem Schutz*, in: *Zeitgeschichte* 5, 293.

⁶²³ Eveline Carruthers-Wlach, in *Erzählte Geschichte*, 316-319. Hier 316f.

⁶²⁴ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 12f.

⁶²⁵ Vgl. ANDERL / RUPNOW, *Die „Zentralstelle“ für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution*, 134; Paul Grosz, in *Erzählte Geschichte*, 205-210; Ernest Schindler, in *Erzählte Geschichte*, 276-279, hier 276.

⁶²⁶ Vgl. FRIEDLÄNDER, *Das Dritte Reich und die Juden*, 312f; GRUNER, *Widerstand in der Rosenstraße*, 87.

⁶²⁷ Vgl. BÜTTNER, *Die Not Der Juden Teilen*, 41, 44; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, *Topographie der Shoah*, 485; MEYER, *'Jüdische Mischlinge'*, 20f, 30.

systematische Entzug von Grundnahrungsmitteln, der sich im Laufe des Krieges immer weiter verschärfte.⁶²⁸ Auf dieser Grundlage blieb den betroffenen Personen oftmals keine andere Wahl, als verbotene Produkte im „Schleichhandel“ zu erwerben, um ihr Überleben zu sichern.⁶²⁹ Auch die Kennzeichnungsverordnung, die ab 1941 alle Juden und Jüdinnen sowie „Geltungsjuden“ dazu verpflichtete, einen „Judenstern“ zu tragen, verschlechterte die Situation.⁶³⁰ War es ihnen zuvor noch möglich, sich unbehelligt auf der Straße zu zeigen, fand nun eine öffentliche Stigmatisierung aufgrund des gut sichtbaren gelben Sternes statt.⁶³¹ Damit einhergehend wurden die Familien zunehmend vom gesellschaftlichen Leben isoliert. Erste Verordnungen dahingehend erfolgten bereits Ende 1938, wodurch der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, wie Theater und Kinos, untersagt wurde.⁶³² Viele, besonders junge Menschen versuchten dieser Unterdrückung zu entgehen, indem sie die erlassenen Gesetze nicht einhielten.⁶³³ Dieser Akt der Selbstbehauptung wurde ab dem Jahr 1942 immer gefährlicher, wie an der Auswertung der Gestapo-Tagesrapporte ersichtlich ist.⁶³⁴

Eine Gemeinsamkeit, die alle „Mischehefamilien“ miteinander teilten war der Schutz vor Deportation durch die „arischen“ Familienmitglieder.⁶³⁵ Dass dieser Schutz jedoch äußerst fragiler Natur war, zeigt das bereits erwähnte Beispiel von Therese Lindenberg, deren Mitbewohner aufgrund der räumlichen Trennung von dessen Ehefrau von einer „Aushebung“ nicht mehr zurückkehrte.⁶³⁶ Die NS-Machthaber könnten sich hierbei auf das burgenländische Recht der Scheidung von Tisch und Bett bezogen haben, welches die Trennung über einen längeren Zeitraum als Aufhebung der Ehe ansah.⁶³⁷

Mit der im Jahr 1942 erneut einsetzenden Diskussion der ungelösten „Mischlingsfrage“ auf der Wannseekonferenz und den zwei Folgekonferenzen verschärfte sich die Verfolgung von „Mischehefamilien“. Obwohl im Zuge der Konferenzen keine Einigkeit über die weitere Vorgehensweise mit „Mischlingen“ gefunden wurde, zeigte sich doch das angestrebte Ziel der NS-Machthaber, sie in die „Endlösung“ miteinzubeziehen.⁶³⁸ Erste Bestrebungen waren

⁶²⁸ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 363, 378; HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 561-563.

⁶²⁹ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 7 (20. – 23.11.1942), 9.

⁶³⁰ Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 347.

⁶³¹ Vgl. HECHT / LAPPIN / RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah, 315.

⁶³² Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 255.

⁶³³ Gertrude Horn, in Erzählte Geschichte, 221-225, hier 222.

⁶³⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Zeitraum Jänner 1942 bis 1945.

⁶³⁵ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 12.

⁶³⁶ Therese Lindenberg in: HÄMMERLE / GERHALTER (Hg.), Apokalyptische Jahre, 90.

⁶³⁷ Vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 432.

⁶³⁸ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 61.

bereits durch die Deportationsrichtlinien für das KZ Theresienstadt ersichtlich, die ab 15. Mai 1942 geschiedene PartnerInnen einer „privilegierten Mischehe“ sowie alleinstehende „Geltungsjuden“ in die Transporte miteinbezogen, obwohl letztere durch ihren „arischen“ Elternteil hätte geschützt sein sollen.⁶³⁹ Weiters zeigen sich diese Tendenz auch darin, dass ab Oktober 1943 auch „Mischlinge“ und „arische“ EhepartnerInnen in die Organisation Todt eingezogen wurden.⁶⁴⁰ Darüber hinaus wurde auf die „arischen“ EhepartnerInnen systematisch Druck ausgeübt, sich von ihren jüdischen PartnerInnen scheiden zu lassen.⁶⁴¹ Spätestens jedoch ab dem 10. bzw. 13. Jänner 1945, als alle arbeitsfähigen Juden und Jüdinnen in einer „Mischehe“ sowie „Geltungsjuden“ nach Theresienstadt transportiert werden sollten, wurde das Ziel deren totalitärer Vernichtung auch nach außen hin deutlich erkennbar.⁶⁴²

Aus einer Betrachtung der Entwicklung der antijüdischen Verordnungen und Gesetze ist ersichtlich, dass die Lebenssituation von „Mischehefamilien“ im nationalsozialistischen Regime äußerst prekär war und im Laufe der NS-Herrschaft der Schutz vor Deportation und Ermordung immer fragiler wurde. Aus der Auswertung der Gestapo-Tagesberichte wird auch die Verschärfung der Situation ab dem Jahre 1942 deutlich, da in den Folgejahren die Zahl der Verhaftungen von „Mischehefamilien“ drastisch anstieg.⁶⁴³ Diese Tatsache unterstützt die Hypothese, dass mit Ende der großen Deportationen im Oktober 1942 das Augenmerk vermehrt auf Mitglieder von „Mischehefamilien“ gerichtet wurde.

Die Verfolgung der „Mischehefamilien“ erfolgte darüber hinaus willkürlich. Dies wird insbesondere anhand der Festnahme von Chaim Heinrich Trepler deutlich, der nur aufgrund seines Aussehens und des Aufklaubens von Zigarettenstummeln verhaftet wurde, jedoch keinerlei Straftatbestand erfüllte.⁶⁴⁴ Auch die unterschiedliche Ahndung gleicher Vergehen deutet auf eine arbiträre Verfolgung hin, die lediglich die Terrorisierung der einzelnen Individuen zum Ziel hatte.

Für „Mischehefamilien“ und Juden und Jüdinnen stellte die nationalsozialistische Herrschaft und die durch sie bedingte fortschreitende Entrechtung eine Phase voller Leid und Gewalt

⁶³⁹ Vgl. GOTTWALD / SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, 267-270.

⁶⁴⁰ Vgl. BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen, 65f; TENT, Im Schatten des Holocaust. 204.

⁶⁴¹ Eveline Carruthers-Wlach, in Erzählte Geschichte, 316-319, hier 317.

⁶⁴² Vgl. WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 406.

⁶⁴³ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Zeitraum Jänner 1942 bis März 1945.

⁶⁴⁴ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Nr. 5 (15. – 17.12.1942), 5.

dar. Empfindliche staatliche Eingriffe in die Privatsphäre, die Kriminalisierung von Handlungen des täglichen Lebens sowie der gesellschaftliche und von Willkür geprägte staatliche Druck führten bei vielen Verfolgten zu einem Verlust derer Identität und des Glaubens in die Menschlichkeit. Dies soll abschließend mit einem Zitat des Zeitzeugen Paul Grosz illustriert werden, der als Kind einer „Mischehefamilie“ überlebte:

*„Die Nürnberger Gesetze waren bekannt, aber man hat den vollen Umfang nicht wirklich verstanden. Es war auch so, daß man Schritt für Schritt seiner bürgerlichen Rechte beraubt worden ist, und Hand in Hand ist damit auch der Verlust der Persönlichkeit gegangen, der Eigenständigkeit. [...] In dem Maß, in dem der Prozeß der zunehmenden Deindividualisierung und damit Dehumanisierung fortgeschritten ist, in demselben Maße wurde man auch unfähig, individuell zu reagieren. [...] Die Formen der Deindividualisierung, der Entmenslichung sind umso krasser geworden, je näher man sozusagen dem Vernichtungsort gekommen ist. Bis schließlich aus Menschen, die ihre Namen verloren haben, Nummern geworden sind, sie sind zu Sachen degradiert worden. Das hat auch den Tätern erlaubt, die Hemmschwelle, die eine jahrtausendealte Zivilisation und das natürliche Gesetz aufgerichtet haben, zu überwinden, und sie haben nicht gemordet, haben nicht getötet, sie haben schließlich und endlich exterminiert. In einer Welt, in der die Zehn Gebote durch die Nürnberger Gesetze, die Ethik und die Moral durch die ‚neue Ordnung‘ ersetzt worden sind und zu deren Gott Hitler inthronisiert worden ist, war das möglich.“*⁶⁴⁵

⁶⁴⁵ Paul Grosz, in Erzählte Geschichte, 205-210, hier 207f.

8. Literaturverzeichnis

Sekundärliteratur

Uwe Dietrich ADAM, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1971.

Gabriele ANDERL / Dirk RUPNOW, Die „Zentralstelle“ für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, Wien, München 2004.

Werner T. ANGRESS, Die „Judenfrage“ im Spiegel amtlicher Berichte 1935 in: BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 2, Hamburg 1986.

Ulrich BAER (Hg.), „Niemand zeugt für den Zeugen“: Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, Frankfurt am Main 2001.

Vida BAKONDY, Montagen der Vergangenheit. Flucht, Exil und Holocaust in den Fotoalben der Wiener Hakoah-Schwimmerin Fritzi Löwy, Göttingen 2017.

Steven BELLER, Was *nicht* im Baedeker steht Juden und andere Österreicher im Wien der Zwischenkriegszeit in: Frank STERN / Barbara EICHINGER (Hg.), Wien und die jüdische Erfahrung 1900-1930. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009.

Wolfgang BENZ, Gewalt im November 1938. Die „Reichskristallnacht“. Initial zum Holocaust, Berlin 2018.

Wolfgang BENZ, Der Rückfall in die Barbarei. Bericht über den Pogrom in: Walter H. PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988.

Elisabeth BERAN, Zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ – „Mischlinge ersten Grades“, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993.

- Doris BERGEN / Andrea LÖW / Anna HÁJKOVA (Hg.), Alltag im Holocaust. Jüdisches Leben im Großdeutschen Reich 1941-1945, Oldenbourg Verlag, München 2013.
- Elisabeth BOECKL-KLAMPER / Thomas MANG / Wolfgang NEUGEBAUER, Gestapo-Leitstelle Wien 1938-1945, Wien 2018.
- Gerhard BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008.
- Gerhard BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2018.
- Magnus BRECHTKEN / Hans-Christian JASCH / Christoph KREUTZMÜLLER / Niels WEISE (Hg.), Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach. Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkung, Göttingen 2017.
- Evan Bur BUKEY, Jews and Intermarriage in Nazi Austria, Cambridge / New York 2011.
- Arno BUSCHMANN, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933-1945, Band 1 Grundlinien einer Entwicklung, Wien 2015.
- Arno BUSCHMANN, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933-1945, Band 2 Dokumentation einer Entwicklung, Wien / New York 2000.
- Ursula BÜTTNER, Die Not Der Juden Teilen: Christlich-jüdische Familien Im Dritten Reich. Beispiel Und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel, Hamburg 1988.
- Ursula BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 1, Hamburg 1986.
- Ursula BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 2, Hamburg 1986.
- DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993.
- Petra ERNST-KÜHR, Dieter J. HECHT, Louise HECHT, Gerald LAMPRECHT (Hg.), Geschichte Erben – Judentum Re-formieren. Beiträge zur modernen jüdischen Geschichte in Mitteleuropa, Wien 2016.

Cornelia ESSNER, Die 'Nürnberger Gesetze' oder: Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Schöningh, Paderborn 2002.

Rainer FAUPEL / Klaus ESCHEN, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus. Vor 60 Jahren: Erlaß der Nürnberger Gesetze (Veröffentlichung der Potsdamer Juristischen Gesellschaft Band 3), Baden-Baden 1997.

Henry FRIEDLANDER, Der Weg Zum NS-Genozid. Von Der Euthanasie Zur Endlösung, Berlin 1997.

Saul FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, Die Jahre der Vernichtung 1939-1945, München 2006.

Saul FRIEDLÄNDER, Den Holocaust beschreiben. Auf dem Weg zu einer integrierten Geschichte, Wallstein, Göttingen 2007.

Erich FRIEDMANN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

Christian GERLACH, Der Mord an den Europäischen Juden. Ursachen, Ereignisse, Dimensionen, München 2017.

Rudolph GOTTSCHALK, Darwin und der Sozialdarwinismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 7.4 (1959), 521-39. Web.

Alfred GOTTWALD / Diana SCHULLE, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945, Wiesbaden 2005.

Hermann GRAML, Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich. München 1988.

Wolf GRUNER, Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen“ 1943, Frankfurt am Main 2005.

Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938, Frankfurt am Main 1999

Dieter J. HECHT / Eleonore LAPPIN / Michaela RAGGAM-BLESCH, Topographie der Shoah. Jüdische Gedächtnisorte des zerstörten jüdischen Wien, Wien 2018.

- Dieter J. HECHT / Michaela RAGGAM-BLESCH, Remembering Nordbahnhof. Historical Research and Deportation Report, Wien 2019.
- Dieter J. HECHT / Michaela RAGGAM-BLESCH / Heidemarie UHL (Hg.), Letzte Orte. Die Wiener Sammellager und die Depotationen 1941/42, Wien / Berlin 2019.
- Susanne HEIM / Ulrich HERBERT / Michael HOLLMANN / Horst MÖLLER / Dieter POHL / Sybille STEINBACHER / Simone WALTHER-VON JENA / Andreas WIRSCHING, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933 – 1945. Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren Oktober 1941 - März 1943, Band 6, Berlin / Boston 2019.
- Klaus-Dietmar HENKE, Tödliche Medizin Im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord. Band 7, Köln 2008. Web.
- Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 1, Frankfurt am Main 1990.
- Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 2, Frankfurt am Main 1990.
- Christa HÄMMERLE / Li GERHALTER (Hg.), Apokalyptische Jahre. Die Tagebücher der Therese Lindenberg 1938 bis 1946, Köln / Weimar / Wien 2010.
- INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE (Hg.), Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich, Teil 1, München 1983.
- Hans-Christian JASCH, Die Rassengesetzgebung im „Dritten Reich“ in: Magnus BRECHTKEN / Hans-Christian JASCH / Christoph KREUTZMÜLLER / Niels WEISE (Hg.), Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach. Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkung, Göttingen 2017.
- Martin KRIST / Albert LICHTBLAU, Nationalsozialismus in Wien. Opfer. Täter. Gegner, Innsbruck/Wien/Bozen 2017.
- Elisabeth KLAMPER, Zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ – „Mischlinge ersten Grades“. In: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.),

Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992.

Elisabeth KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluss“ – Jüdisches Leben vor 1938 in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992.

Beate MEYER, 'Jüdische Mischlinge'. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945, Hamburg 1999.

Jonny MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich. Diskriminierung und Terror durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe in: Walter H. PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988.

Jonny MOSER, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945, Wien 1999.

Jonny MOSER, Deportation, „Endlösung“ und Konzentrationslager, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992.

Jeremy NOAKES, Wohin gehören die Judenmischlinge? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula BÜTTNER (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 2, Hamburg 1986.

Bruce PAULEY, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung, Wien 1993.

Walter H. PEHLE (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt am Main 1988.

Alexandra PRZYREMBEL, 'Rassenschande'. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.

Michaela RAGGAM-BLESCH, Alltag unter prekärem Schutz. Mischlinge und Geltungsjuden im NS-Regime in Wien, in: Zeitgeschichte 5 (2016), S. 292-307.

Michaela RAGGAM-BLESCH, Zwischen Ost und West. Identitätskonstruktion jüdischer Frauen in Wien (Schriften des Centrums für jüdische Studien Band 10), Innsbruck 2007.

Michaela RAGGAM-BLESCH, Zwischen Solidarität und Distanz. Die jüdische Gemeinde und „Mischehefamilien“ im NS-Regime, in: Petra ERNST-KÜHR, Dieter J. HECHT, Louise HECHT, Gerald LAMPRECHT (Hg.), Geschichte Erben – Judentum Reformieren. Beiträge zur modernen jüdischen Geschichte in Mitteleuropa, Wien 2016.

Andreas RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (Rechtshistorische Reihe Bd. 126), Frankfurt am Main 1995.

Herbert ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938-1945, Wien/München 1978.

Marsha L. ROZENBLIT, Die Juden Wiens 1867-1914, Wien 1989.

Hans-Walter SCHMUHL, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von Der Verhütung Zur Vernichtung ›lebensunwerten Lebens‹, 1890–1945, Göttingen 1992. Web.

Frank STERN / Barbara EICHINGER (Hg.), Wien und die jüdische Erfahrung 1900-1930. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009.

Emmerich TÁLOS / Florian WENNINGER, Das austrofaschistische Österreich 1933-1938, Wien 2017.

James F. TENT, Im Schatten des Holocaust. Schicksale deutsch-jüdischer 'Mischlinge' im Dritten Reich, Böhlau/ Cologne / Vienna 2007.

Brigitte UNGAR-KLEIN, Schattenexistenz. Jüdische U-Boote in Wien 1938-1945, Wien 2019.

Brigitte UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische

Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3, Wien 1992.

Shulamit VOLKOV, Antisemitismus als kultureller Code. Zehn Essays, München 1990.

Jasmin WAIBL-STOCKNER, „Die Juden sind unser Unglück“. Antisemitische Verschwörungstheorie und ihre Verankerung in Politik und Gesellschaft, Berlin 2009.

Joseph WALK (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg/Karlsruhe 1981

Erika WEINZIERL, Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938-1945, o.O. 1997.

Robert S. WISTRICH, Die Juden Wiens im Zeitalter Kaiser Franz Joseph, Wien 1999.

Walter ZWI BACHARACH, Konsequenzen und Manipulation der nationalsozialistischen Rassenideologie, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Band 1, Hamburg 1986.

Quellenverzeichnis

Primärquellen

Doris Baumann, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien ²1993, 306-312.

Elisabeth Beran, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien ²1993, 312-316.

Eveline Carruthers-Wlach, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien ²1993, 316-319.

Gita Deutsch, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 322-326.

Lotte Freiburger, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 197-205.

Erich Friedmann, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 108-109.

Emil Gottesmann, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 211-215.

Paul Grosz, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 205-210.

Edith Holzer, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 219-220.

Otto Horn, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 326-332.

Gertrude Horn, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 221-225.

Karl Jelinek, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 21993, 225- 229.

- Renate Jeschaunig-Rosner, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 230-235.
- Gertrude Kalmar, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 235-237.
- Rita Koch, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 118-120.
- Erika Lorch, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 123-126.
- Therese Lindenberg, in: Christa HÄMMERLE / LI GERHALTER (Hg.), Apokalyptische Jahre. Die Tagebücher der Therese Lindenberg 1938 bis 1946, Köln / Weimar / Wien 2010.
- Fritzi Löwy, in Vida BAKONDY, Montagen der Vergangenheit. Flucht, Exil und Holocaust in den Fotoalben der Wiener Hakoah-Schwimmerin Fritzi Löwy, Göttingen 2017.
- Erna Musik, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 252-255.
- Ernst Neumann, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 255-260.
- Vilma NEUWIRTH, Glockengasse 29. Eine jüdische Arbeiterfamilie in Wien, Wien 2008.
- Dagmar Ostermann, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 260-268.

Luise Papo, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 136-139.

Gertrude Putschin, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 268-272.

Wilhelm Schlesinger, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 144-145.

Johanna Sentall, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 280-28.

Martin Vogel, in DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (DÖW) (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte, Bd. 3, Wien 1993, 293-301.

Archivquellen

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Ernest Schindler, Interview vom 01.02.1989. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Erzählte Geschichte, 552.

Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 – 1945, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 8479.

Institut für Zeitgeschichte, Akten der Parteikanzlei, Teil 1, 101 08361 – 101 08715, 101 08545.

Online Archivquellen

ALEX, Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/>

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz: Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGI), in ALEX/ÖNB, 1333-1334 online unter:
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=1480>
(Stand 22.02.2020)

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums: Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGI), in ALEX/ÖNB, 174 online unter:
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&size=45&page=300>
(Stand 22.01.2020)

Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz: Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGI), in ALEX/ÖNB, 891 online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&size=45&page=1122> (Stand 15.01.2020)

Nürnberger Rassengesetze: Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945 (RGI), in ALEX/ÖNB, 1145-1147 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=1287> (Stand 22.02.2020)

Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) online:
<https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoah-opfer>

9. Abkürzungsverzeichnis

DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
DBSHOAH	Datenbank der Shoah-Opfer
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OT	Organisation Todt
PAAA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin
RGBI	Reichsgesetzblatt
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel
Zentralstelle	Zentralstelle für jüdische Auswanderung

10. Anhang

10.1. Illustration Gestapo Tagesberichte und Datenbank der Shoah-Opfer

Um einen visuellen Einblick in die Datenbasis zu erhalten, wird nachfolgend der Gestapo-Tagesbericht der Familie Silber sowie das weitere Rechercheergebnisse in der Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) aufgezeigt, wobei im Kapitel 6.1. genauer auf die Familie eingegangen wurde.

Tagesrapporte der Gestapo Leitstelle:

Tagesbericht Nr. 6 vom 16. - 19.4.1943

- 8 -

in ihr Mutterhaus zu begeben.

Die Genannten bildeten durch Hausbesuche und klerikale Propagandatätigkeit einen ständigen Unruheherd in der Bevölkerung und behinderten die Aufbauarbeit der Parteidienststellen.

zu 7): J u d e n :

Im Zuge der Ermittlungen gegen Leopold Israel Blochner, dessen Festnahme im Tagesbericht Nr. 5 vom April 1943 gemeldet worden ist, wurde festgestellt, dass er fast täglich mit seiner geschiedenen Ehefrau

Mario B l e o h n e r, geb. Nahodil,
12.3.1883 Sletene/Mähren geb.,
DRA., rk., gesch.,
Wien, IV., Floragasse 7 wh.,

in öffentlichen Lokalen zusammengekommen ist. Marie Blochner wurde für die Dauer von 21 Tagen festgenommen.

Am 13.4.1943 wurde die Jüdin

Elsa Sara S t e i n f e l d ,
ohne Beruf,
21.8.1921 Wien geb.,
Prot. Angeh., mos., led.,
ohne Wohnung,

festgenommen. Sie hat sich seit ungefähr 1 Jahr in Wien untermstandlos umhergetrieben, um sich der Evakuierung zu entziehen. Sie wurde in Begleitung von mehreren Männern in einer Gaststätte aufgegriffen und steht im Verdachte, der geheimen Prostitution nachzugehen. Gegen sie wird Schutzhaft beantragt.

Am 16.4.1943 wurde der Jude

Julius Israel S i l b e r ,
Hilfsarbeiter,
5.9.1890 Wien geb.,
DRA., konfl., verh., und dessen Kinder,

die Geltungsjuden

Bruno Israel S i l b e r ,
Goldschmiedgehilfe,
4.8.1921 Wien geb.,
DRA., konfl., led., u. a.
Brunhilde Sara S i l b e r ,
Hilfsarbeiterin,
1.11.1925 Wien geb.,
DRA., mos., led.,
alle Wien, II., Herminengasse 21 wh.,

-/-

Abbildung 1: Gestapo-Tagesrapport vom 16. - 19.4.1943 - Familie Silber ⁶⁴⁶

⁶⁴⁶ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapo-Leitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 6 (16. - 19.4.1943), 8.

- 9 -

festgenommen. Julius Israel Silber, der mit einer Deutschblütigen verheiratet ist, die z.Zt. in einer Irrenanstalt untergebracht ist, hat es trotz mehrmaliger Aufforderung unterlassen, der Kennzeichnungsspflicht nachzukommen. Ausserdem ist er bereits mehrmals wegen Arbeitsverweigerung in Erscheinung getreten. Seine beiden Kinder haben sich im Februar 1941 freiwillig zur Umsiedlung in die besetzten Ostgebiete gemeldet und sind von dort ohne Genehmigung wieder nach Wien zurückgekehrt. Sie haben bei ihrem Vater unangemeldet gewohnt. Gegen die drei Juden wird Schutzhaft beantragt.

zu 9): Ausländische Arbeiter, Kriegsgefangene

Der unter dem Namen "Jan" in einem Stadrestaurant als

① Koch beschäftigte französische Staatsangehörige

Jean Luis S o u d e e,
Koch,
2.8.1918 Tours geb., rk., verh.,
Wien, I., Operngasse 8 wh.,

wurde am 15.4.1943 in seinem Betriebsort, Restaurant "Opernkeller", Wien, I., Operngasse 8, festgenommen.

Er steht im dringenden Verdacht, von französischen Arbeitern Identitätskarten, Reisepässe und Arbeitsgeberbestätigungen käuflich erworben und an andere Ausländer zu bedeutend höheren Beträgen verkauft zu haben. In seinem Besitze wurden eine Identitätskarte und etwa 50 Rückkehrscheine (Vordruck R.LAA.Wien-ND) und eine Teilnehmerliste der DAF (Transportstab), auf einen anderen Franzosen lautend, vorgefunden. Soudee bestreitet den ihm zur Last gelegten Tatbestand.

Mit Soudee wurde gleichzeitig die im selben Betriebe als Küchengehilfin tätige Ehefrau

Maria-Luise Franco S o u d e e, geb. Mcunier,
21.10.1921 Noyon s. Cher geb., rk., verh.,
Wien, I., Operngasse 8 wh.,

festgenommen. Sie soll von den Machenschaften ihres Mannes Kenntnis haben.

Die Ermittlungen dauern an.

Abbildung 2: Gestapo- Tagesrapporte vom 16. - 19.4.1943 - Familie Silber⁶⁴⁷

⁶⁴⁷ Vgl. DÖW 8479, Tagesrapporte Der Gestapoleitstelle Wien 1938 - 1945, Nr. 6 (16. - 19.4.1943), 9.

■ ■ Silber Brunhilde



Foto: Wiener Stadt- und Landesarchiv

Vorname	Brunhilde
Nachname	Silber
Geburtstag	01.11.1925
Geburtsort	Wien
Wohnort	Wien 19, Grinzinger Straße 44 Wien 19, Grinzingerstrasse 44
Sterbeort	unbekannt
Deportation	Wien/Opole
Deportationsdatum	26.02.1941
Überstellung	Wien/Auschwitz
Datum der Überstellung	03.07.1943
2. Überstellung	Auschwitz/Ravensbrück
Datum der 2. Überstellung	16.09.1943
<u>Mehr Information</u>	

Brunhilde Silber wurde am 26. 2. 1941 gemeinsam mit ihrem Bruder Bruno Silber von Wien nach Opole deportiert. Die beiden flüchteten von dort und kehrten nach Wien zurück, wo sie als "U-Boote" lebten. Sie wurden dabei von ihrem noch in Wien in einer "Mischehe" lebenden Vater Julius Silber, Goldarbeiter, unterstützt. Alle drei wurden am 16. 4. 1943 von der Gestapo wegen "Unterlassung der jüdischen Kennzeichnungspflicht" sowie "unerlaubter Rückkehr aus dem Osten" bzw. "Arbeitsverweigerung" verhaftet. Brunhilde Silber wurde am 3. 7. 1943 nach Auschwitz deportiert und von dort im September 1943 in das KZ Ravensbrück überstellt. 1958 wurde sie für tot erklärt.

Nicht überlebt

Abbildung 3: Datenbank der Shoah-Opfer – Brunhilde Silber ⁶⁴⁸

⁶⁴⁸ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoahopfer> (abgerufen am 24.02.2020).

■ Silber Bruno



Foto: Wiener Stadt- und Landesarchiv

Vorname	Bruno
Nachname	Silber
Geburtstag	04.08.1921
Geburtsort	Wien
Wohnort	Wien 19, Grinzinger Straße 44
	Wien 19, Grinzingerstrasse 44
Sterbedatum	01.03.1944
Sterbeort	Auschwitz
Deportation	Wien/Opole
Deportationsdatum	26.02.1941
Überstellung	Wien/Auschwitz
Datum der Überstellung	03.07.1943
<u>Mehr Information</u>	

Bruno Silber wurde gemeinsam mit seiner Schwester Brunhilde Silber am 26. 2. 1941 von Wien nach Opole deportiert. Die beiden flüchteten von dort und kehrten nach Wien zurück, wo sie als "U-Boote" lebten. Sie wurden dabei von ihrem noch in Wien in einer "Mischehe" lebenden Vater Julius Silber, Goldarbeiter, unterstützt. Alle drei wurden am 16. 4. 1943 von der Gestapo wegen "Unterlassung der jüdischen Kennzeichnungspflicht" sowie "unerlaubter Rückkehr aus dem Osten" bzw. "Arbeitsverweigerung" verhaftet und am 3. 7. 1943 nach Auschwitz deportiert. 1958 wurde Bruno Silber für tot erklärt.

Nicht überlebt

Abbildung 4: Datenbank der Shoah-Opfer – Bruno Silber ⁶⁴⁹

⁶⁴⁹ Vgl. Datenbank der Shoah-Opfer (DBSHOA) <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/shoahopfer> (abgerufen am 24.02.2020).

■ Silber Julius



Foto: Wiener Stadt- und Landesarchiv

Vorname	Julius
Nachname	Silber
Geburtstag	05.09.1890
Geburtsort	Wien
Wohnort	Wien 19, Grinzinger Straße 44
Sterbedatum	09.12.1943
Sterbeort	Auschwitz
Deportation	Auschwitz

Der Goldarbeiter Julius Silber lebte in einer "Mischehe" in Wien. Er unterstützte seine Kinder Bruno und Brunhilde, die als "U-Boote" versteckt in Wien lebten. Alle drei wurden am 16. 4. 1943 von der Gestapo wegen "Unterlassung der jüdischen Kennzeichnungspflicht" sowie "unerlaubter Rückkehr aus dem Osten" bzw. "Arbeitsverweigerung" verhaftet. Julius Silber wurde am 3. 7. 1943 nach Auschwitz deportiert und dort am 9. 12. 1943 ermordet.

Nicht überlebt

Abbildung 5: Datenbank der Shoah-Opfer – Julius Silber ⁶⁵⁰

10.2. Abstract

Durch diese Diplomarbeit soll die arbiträre Verfolgung von Wiener „Mischehefamilien“ während der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere ab Oktober 1942 (Ende der großen Deportationen), untersucht und kontextualisiert werden. Die Basis dieser Arbeit bildet einerseits die Aufarbeitung der antijüdischen Gesetzgebung und Deportationsrichtlinien, andererseits die Auswertung der Gestapo-Tagesberichte von 1942 bis 1945. Zum besseren Verständnis der damaligen Situation werden lebensgeschichtliche Erzählungen zu den verschiedenen diskriminierenden Bestimmungen angeführt. Mittels dieser Erzählungen soll überdies die voranschreitende Entrechtung hin zu einer Kriminalisierung des alltäglichen Lebens skizziert werden. Weiters soll die Aufarbeitung der Deportationsrichtlinien und insbesondere der Wannsee- sowie der Nachfolgekonzferenzen deutlich machen, dass die nationalsozialistischen Machthaber die jüdischen PartnerInnen von „Mischehen“ sowie deren „halb- und vierteljüdische“ Kinder ebenso in ihren Plan der totalitären Vernichtung miteinbeziehen wollten. Nur aufgrund ihrer „deutschblütigen“ Familienmitglieder wurde von dieser Bestrebung zunächst Abstand genommen. In den letzten Kriegsjahren sind jedoch eindeutige Bestrebungen in diese Richtung zu verzeichnen. Die Willkürlichkeit der Verfolgung von Mitgliedern von „Mischehefamilien“ soll insbesondere anhand der Gestapo-Tagesberichte ersichtlich gemacht werden. So wurden Personen oftmals ohne rechtliche Basis und aufgrund haltloser Beschuldigungen (obwohl der Schutz durch ein „arisches“ Familienmitglied bestand) verhaftet und deportiert. Die Verfolgung von „Mischehefamilien“ unterlag jedoch keinem strikten Kurs. Dies wird deutlich, da verschiedene Betroffene bei Begehung gleicher „Delikte“ oftmals eine unterschiedliche Strafverfolgung erfuhren. Das Ausmaß der Verfolgung von „Mischehefamilien“ intensivierte sich jedoch im Laufe der Kriegsjahre zunehmend, weswegen deren Schutz bis 1945 immer fragiler wurde.